



3 1761 06738577 3

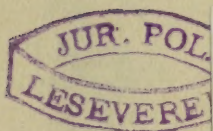
swissenschaft.

620

E. Benedikt
—
Die Advokatur
unserer Zeit
4. Auflage



Die Advokatur unserer Zeit.



Presented to the
LIBRARY *of the*
UNIVERSITY OF TORONTO
by
Rutherford Library
University of Alberta

Die Advokatur unserer Zeit.

Von

Dr. Edmund Benedikt,
Hof- und Gerichtsadvokat in Wien.

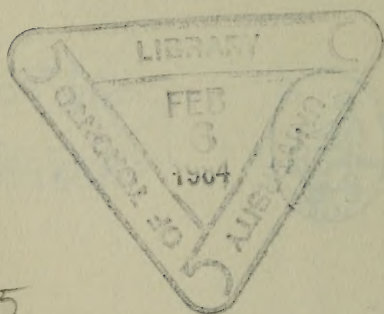
Vierte, veränderte und vermehrte Auflage.



Berlin 1912.

Verlag von Otto Liebmann,
Buchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften.

Alle Rechte, einschließlich des
Übersetzungsrechts, vorbehalten.



K
B4635
A38
1912

Druck der Spamerschen Buchdruckeret in Leipzig.

Seiner Excellenz

Herrn Dr. Franz Klein,

dem Neugestalter unseres Gerichtsverfahrens.

Vorrede zur vierten Auflage.

So wie beim Erscheinen der ersten Auflage dieses Buches im Januar 1903 auf die dem Internationalen Advokatenkongreß des Jahres 1897 in Brüssel erstatteten Darstellungen der Advokatur in allen wichtigen Staaten hingewiesen werden konnte, so haben im Jahre 1911 die Verhandlungen des 20. deutschen Anwaltstages sowie die diesen vorbereitenden Gutachten und Arbeiten reichen Stoff für die Fragen der Gestaltung des Standes geboten. Erwünschte Übersicht bieten die gewissenhaften Arbeiten von Reidnik. Den Rahmen dieses Buches aber würde nach seiner Anlage das Eingehen in die Einzelheiten sprengen. Und doch hat es so manche Erweiterung erfahren, die den Wunsch rege machte, es auch in Deutschland mehr zu verbreiten, als es bisher der Fall war. Wenn auch die Gebiete einheitlichen Rechtes, die für das Deutsche Reich und Österreich im Handelsgesetzbuch und in der Wechselordnung bestanden haben, kleiner wurden, so ist doch das geistige Zusammenarbeiten der Juristen ein viel lebhafteres geworden. Noch zur Zeit, als der Verfasser die Universität

bezog, war Deutschland das allein gebende. In Wien lehrten Arndts und Phillips, Lorenz von Stein und Siegel, dann Ihering, Maassen, später Schäffle an der juristischen Fakultät. In unseren Tagen haben die deutschen Hochschulen viele Lehrer des Rechts aus Oesterreich empfangen. Es genügt an Jellinek, Liszt, Brunner, Strohal, Mitteis, Ullmann, Finger, Rabel neben manchen anderen zu erinnern. So darf man doch auch annehmen, daß trotz tiefgreifender Verschiedenheiten in der Einrichtung der Anwaltschaft, vielfach derselbe Geist die deutschen und die deutsch-österreichischen Anwälte leitet, und es mag sich aus diesem Gesichtspunkte rechtfertigen, dieses Buch in der neuen, mehr die reichsdeutschen Verhältnisse berücksichtigenden vierten Auflage in einem deutschen Verlag erscheinen zu lassen.

Im Mittelpunkt der Betrachtungen stehen übrigens Fragen, die an keine Landesgrenze gebunden sind. Dem Verfasser liegen vor allem seine Versuche über die Ständesethik und was mit ihr zusammenhängt, dann über Vorbildung, Fachkenntnisse und Beredsamkeit am Herzen.

Durch lange Jahre Mitglied des Ausschusses der Wiener Advokatenkammer, seit einem Vierteljahrhundert der judiziellen Staatsprüfungskommission, auch tätig bei der Richteramtprüfung sowie in früherer Zeit bei der Advokatenprüfung, hat der Ver-

fasser auch außerhalb seiner engeren Berufstätigkeit Einblick in allgemeine Verhältnisse der übrigen Zweige des Justizdienstes gewonnen. Auch sonst hat er bei Ausarbeitung der Gesekentwürfe, zu der er von den Regierungen herangezogen wurde, sich neben den Fragen des materiellen Rechts auch mit solchen des Prozeßrechts und der Parteienvertretung beschäftigt. Vielleicht ist ihm aber doch bei aller Bemühung, die Dinge nüchtern zu erfassen, aus seiner Jugend und seinem Studiengang der Hang zurückgeblieben, die Welt in einem gewissen Schimmer zu sehen. Er tröstet sich damit, daß es die Pflicht jedes Schreibenden ist, so viel Licht aufzufangen, als er nur immer vermag. So hofft er, daß der erste Teil dieses Buches denn doch nicht als ein letztes Waldlied der Romantik anmuten werde, wenn auch dieses engere Gebiet, wie die Gesamtheit menschlicher Dinge, dem großen Zuge der allgemeinen Entwicklung unterworfen ist. Der Verfasser ist weder Freund noch Feind der Demokratisierung, nur zweifelt er nicht daran, daß sie für die nächste Zeit die unabwendbare Entwicklung bedeutet. Und es gibt keine Entwicklung ohne Verluste. Deshalb beklagt er die dadurch hervorgerufene Zerstörung so vieler Werte der Persönlichkeit, was ihn aber nicht hindert, an den Gewinn zu glauben, den die Demokratisierung aller Einrichtungen im Gesamtergebnis dennoch liefern wird. Der ernste Schriftsteller kann sich

der Pflicht nicht entziehen, seine eigene Zeit zu studieren, bevor sie in den Dufte der Ferne taucht. Die Reformvorschläge enthalten keine radikalen Heilmittel, sie wenden sich an die Einsicht, deren Früchte langsam reifen. Wenn der Verfasser sicherlich nicht überall die Wahrheit erreicht hat, so darf er doch volle Wahrhaftigkeit in Anspruch nehmen, wie sie einer Sache ziemt, die anders nicht gefördert werden kann.

Wien, im März 1912.

Der Verfasser.

Inhalt.

I. Buch.

Allgemeine Betrachtungen.

	Seite
I. Der Advokat Diener am Recht	3
II. Abhängigkeit	9
III. Karriere	13
IV. Advokatur und Geschäft	14
V. Advokatur und Leben	16
VI. Advokat und Klient	17
VII. Advokaten unter sich	22
VIII. Advokatur und Parlament	25
IX. Advokatur und Wissenschaft	27
X. Advokaten und Richter	28
XI. Advokatur und Beredsamkeit	33
XII. Vorbildung	43
XIII. Fachkenntnisse	52
XIV. Der Advokat als „Geschäftsmann“	57
XV. Advokatur und Wettbewerb	58
XVI. Ethik der Advokatur	67
XVII. Vereinbarkeit der Advokatur mit anderen Be- schäftigungen	79
XVIII. Konzipiententum	85
XIX. Geheimnis	89
XX. Zur Organisation des Standes	91
XXI. Kleidung	95
XXII. Zeitschriften	98
XXIII. Arbeitsstätten	101
XXIV. Zur Physiognomie	104
XXV. Advokatur und Literatur	106
XXVI. Erhebung des Berufs in unserer Zeit	111

II. Buch.

Betrachtungen über die Advokatur in Österreich mit Blicken
auf das Deutsche Reich und fremde Länder.

	Seite
Heutiger Zustand der Advokatur in Österreich . . .	117

III. Buch.

Reformvorschläge.

I. Organische Vorschläge	145
a) Teilung in Advokatur und Anwaltschaft . . .	145
b) Advokatur als Gewerbe	159
c) Advokatur als Staatsamt	161
II. Mechanische Vorschläge	162
a) Tarif	162
b) Der Numerus clausus	169
III. Gibt es Mittel zur Verbesserung der Lage? . .	180
1. Verminderung des Zubranges zur Advokatur	185
2. Erweiterung des Tätigkeitsgebietes der Advokatur	191
3. Vorprüfung in bezug auf Vertrauenswürdigkeit	207
4. Ein gutes Disziplinarrecht	209
5. Aufhebung gewisser Bedrückungen der Advokatur	212
IV. Schlußbetrachtung	222

I. Buch.
Allgemeine Betrachtungen.

I. Der Advokat Diener am Recht.

Ob man das Recht vom Himmel holen, ob man es aus der Erde aufwachsen lassen will, es bleibt die erste ordnende Macht im Staat, und die Anarchisten, die von einer Gesellschaft ohne Recht träumen, stellen sich damit nur in die Reihe jener Poeten, die von einem goldenen Urzeitalter sangen; sie sind wie der alte Don Quixote, der als Schäfer leben wollte. Das rechte Recht freilich suchen nur noch die Naiven; die modernen Menschen wissen endlich alle, was früher nur einigen klar war, daß die Rechtsordnung immer nur einen relativen Wert hat. Würde aber nicht neben dem Recht ein sich entwickelnder Gerechtigkeitsinn tätig sein, dann käme man zur Erstarrung in positivistischer Verehrung des geltenden, immer unzulänglichen Rechtes. In ganz Europa gibt es nur zwei Völker, die in dem ungeheueren Prozeß der Gewinnung ihrer Einheit in neuer Zeit auch neues Recht für das ganze geeinte Gebiet schufen: Deutschland und Italien. Daß die Schweiz ein einheitliches Obligationenrecht und mit der Wirksamkeit von 1912 ab auch ein bürgerliches Gesetz erhalten hat, und daß sich dort wohl in nicht zu ferner Zeit das gemeinsame Strafgesetzbuch verwirklichen wird, ist auch auf den Drang nach größerer politischer Einheit der Kantone zurückzuführen. In Frankreich dagegen regeln noch

immer die Napoleonischen Gesetzbücher, in Oesterreich das Strafgesetzbuch von 1803 in wenig veränderter Gestalt, das bürgerliche Gesetzbuch von 1811, daneben für das Seerecht sonderbarerweise Bestimmungen des noch älteren Code de Commerce, ja der Ordonnanzen Ludwig XIV. die wichtigsten Gebiete des materiellen Privatrechts. Und sind Frankreich und Oesterreich mit ihrem gesakten Recht ein Jahrhundert, so ist England mit seinem statutarischen Recht auf den meisten Gebieten noch viel weiter zurück. Da aber neue Verhältnisse neue Bedürfnisse schaffen, so gibt es heute ganze Teile des Rechtes, die bei uns gar nicht geregelt sind, andere, deren Regelung ganz veraltet ist. Wir sind für das Versicherungs- und das Verlagsrecht z. B. nicht in der Lage, mit dem bürgerlichen Gesetzbuch auszureichen; hier muß neues, ergänzendes Recht geschaffen werden. Welches ist nun die Aufgabe des Advokaten? Der Richter, sagt schon Bacon, hat Recht anzuwenden, nicht zu schaffen. Reinesfalls aber darf und soll er die Initiative ergreifen, denn die erste Aufgabe der so klaren richterlichen Ethik ist, Sprachrohr des Gesetzes zu sein. Der Advokat muß, geleitet in erster Linie vom Bedürfnis der einzelnen Partei, trachten, die Erweiterung, Ergänzung von Rechtsfäken, ja unter Umständen die Aufstellung neuer Rechtsfäke im Sinne und in der Richtung der Entwicklungstendenz des Rechtes herbeizuführen. Er wird in Oesterreich dazu auf dem Gebiete des Eherechtes, der Rechte der Kinder, des Versicherungs-, des Verlags-, des Nachbarrechtes Anlaß finden, und er wird für eine neubildende Auslegung des Rechtes alles

aufbieten, was ihm Analogie und selbst fremde Gesetzgebung als Wegweiser für die Richtung der Entwicklung an die Hand geben. Nur zögernd darf der Richter und nur dann folgen, wenn es sich um Ordnung *praeter legem* handelt, nie aber *contra legem*.

An dem Buchstaben der ehernen Gesetze muß jeder Auslegungsversuch scheitern. Aber nicht alle Gesetze sind ehern, die Untersuchung, welche Teile des gesagten Rechtes starr, welche nachgiebig bis zur Wachweichheit sind, ist noch nicht angestellt worden. Von ihren Ergebnissen hängt die Bestimmung des Verhältnisses von Gesetz und richterlichem Recht ab, das dem Willen des Gesetzgebers selbst entspricht. Das Gebiet des freien Rechtes ist nach der Eigenart der Gesetzbücher nicht nur, sondern auch nach der Entwicklungsstufe und der Eigenart der Staatsvölker mehr oder minder ausgedehnt, aber überall ein sehr weites. Innerhalb dieses gestaltungs-fähigen Kreises gibt es für den Advokaten keinen höheren Erfolg, als wenn es ihm gelingt, auf solche Art an der Fortbildung des Rechtes mitzuarbeiten und die Judikatur, wenn auch nur in einem Punkt, vorwärts zu bringen. Deshalb allein schon ist der Satz: „*Jura novit curia*“, mit dem man in Österreich Rechtsausführungen der Advokaten manchmal abschneiden wollte, unzureichend; deshalb allein schon ist das Verbot der Rechtsausführungen in den Schriften, das der österreichische Zivilprozeß ausspricht, unhaltbar. Aber selbst dann ist der Advokat Diener am Recht, wenn er Härten, Grausamkeiten oder Absurditäten des geltenden Rechtes bekämpft. Durch Jahrhunderte wurden die ärgsten Frevel der

Justiz geübt, ohne daß die Stimme eines Advokaten gehört wurde. Wie lange hat es doch in England gedauert, bis man Advokaten zur Verteidigung schwerer Verbrecher zuließ. Lange Zeit durften sie nur zu einzelnen Rechtsfragen, die der Richter bezeichnete, sprechen, und es hing vom souveränen Ermessen der Richter, unter denen sich Männer wie der blutige Jeffreys befanden, ab, ob sie einen Rechtspunkt als zweifelhaft und darum als plädierbar erklären wollten. Erst als die Beschränkung der Verteidigung fiel, begannen auch die absurden Konstruktionen des Verbrechens des Hochverrats und vieles andere zu fallen. Bei uns war es in den sechziger Jahren die Todesstrafe, die in heftigen Angriffen der Verteidigung bekämpft wurde, wozu freilich die Pflicht des Gerichtes, über einen Begnadigungsantrag zu beraten, eine Handhabe bot. Heute ist diese Frage wohl an Wichtigkeit zurückgetreten, schon deshalb, weil der Vollzug zur seltenen Ausnahme geworden ist. Aber kein Verteidiger sollte es unterlassen, die geradezu schrecklichen Bestimmungen des Strafgesetzes über die Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit, so der §§ 81 und 85, die alljährlich aus Hunderten, ja Tausenden braver Menschen Verbrecher machen, immer wieder zu stigmatisieren und dadurch das Gewissen des Gesetzgebers aufzurütteln.

Stempeln doch diese Paragraphen nach unserer in der letzten Zeit erst ein wenig gemilderten Rechtsprechung jeden Versuch eines aus noch so harmlosem Anlaß Arretierten, sich loszumachen, ebenso zum Verbrechen, wie die geringfügigste Sachbeschädigung, aus

der eine Gefahr entstehen könnte. Verbrecher wird der Hausvater, der wegen lauten Singens zur Nachtzeit auf die Wache gebracht werden soll, wenn er plötzlich ernüchtert davonlaufen will und dabei dem Polizeimann einen Stoß gibt, Verbrecher der Bauernbursch, der seiner Geliebten das Fenster einwirft, wenn jemand im Zimmer war oder hätte sein können. Von den mehr als dreitausend Menschen, die im Jahre 1905 nach § 81, von den fast tausend, die nach § 85 zum Kerker verurteilt wurden, wären sicher zweitausend mit einer kleinen Geldstrafe oder ganz kurzer Haft genügend gestraft worden, und unendlich viel Elend wäre den Bestraften und ihren Familien erspart worden. In solchen Fällen gilt es, das unschätzbare Gut der Freiheit der gerichtlichen Rede zu wahren und zu nützen. Niemals ist diese Forderung mit mehr Macht an die Verteidiger herangetreten, als nach den Ausschreitungen im Sommer 1911, wo die Wiener Gerichte durch Versagen der außerordentlichen Milde rung die Mitläufer und die von der Menge Fortgerissenen abschrecken wollten. Und noch wertvoller ist der unerschrockene Kampf gegen Präjudikate, die eine rückschreitende Auslegung des Gesetzes enthalten, wie es bei den Erkenntnissen des Kassationshofes auf dem Gebiete der öffentlichen Gewalttätigkeit und der Religionsverbrechen vielfach der Fall ist. Auch in der Kritik des Gesetzes erscheint der Advokat als Diener des Rechtes. In eine Region, wo es kaum mehr eine glatte Lösung gibt, erhebt sich dieser Widerspruch bei der Verteidigung vor dem Schwurgericht. Einem geltenden Strafgesetzbuch gegenüber, das für den Tot-

schlag im gerechten Affekt und für die Tötung des Einwilligenden die Strafe des Mordes, für die Tötung im Duell die des Totschlages setzt, das von niedrigen ziffermäßigen Beträgen die Qualifikation von Betrug, Veruntreuung, Diebstahl zu schwersten Verbrechen abhängig macht, steht wohl der Anspruch des Einzelnen auf ein gerechteres Recht. In diesem Kampfe liegt eine Antinomie, die nicht gelöst werden kann. Der Verteidiger dient vielleicht noch immer dem Recht, wenn er in solchen Fällen wider das Gesetz streitet. Ausprechen allerdings will man diesen Gegensatz nicht, und deshalb wird die Bestimmung vom unwiderstehlichen Zwang oder ähnliches als Brücke benützt, vor den Geschworenen aber auch offen gegen das Gesetz plädiert. Die traurige Wirkung eines schlechten Gesetzes ist dann entweder eine viel zu harte Strafe oder gerade bei dem schwereren Erfolg der Handlung, der sie vor die Jury weist, ein ungerechtfertigter voller Freispruch. Hat der Verteidiger einen solchen herbeigeführt, so hat er doch immer noch als Jurist das Bewußtsein, nicht die Vollziehung eines gerechten, sondern die eines ungerechten Rechtes verhindert zu haben. Daß es endlich auch Fälle gibt, wo die volle Freisprechung gegen die Sakung ein Triumph des Rechtes ist, ja daß in solchen Fällen der erfolgreiche Verteidiger den Dienst am Recht in erhabener Weise verwirklicht, zeigt die Geschichte der politischen und religiösen Anklagen. Nie und in keiner Lage aber soll der Advokat vergessen, daß er nicht nur Schutzherr seiner Partei, sondern gleichzeitig Diener des Rechtes ist. Daß er das werdende künftige, mensch-

lichere Recht auch gegen das gegenwärtige und deshalb fast immer veraltete, harte Recht vertreten kann, erhebt seinen Beruf in dessen höchsten Augenblicken über den des Richters, dem er sonst untergeordnet ist.

II. Abhängigkeit.

Bei der Wahl des Berufes sollten nicht sowohl die geistigen Neigungen maßgebend sein, als die Grundfrage für den Charakter: Welches Maß von Herrschen oder Dienen, welches Maß von Abhängigkeit oder Unabhängigkeit bietet der Beruf?

Denn von dem Zusammenklang der in diesen Beziehungen geschaffenen Situationen mit dem Charakter hängt das Glück des Menschen zunächst ab.

Herrschen kann der Advokat als solcher nie; er hat auch in seinem Beruf niemals zu entscheiden und somit auch nie eine Herrschaft in Bezug auf Rechtsverhältnisse auszuüben. Dagegen gibt es keinen absoluteren Herrscher, als den ärztlichen Leiter einer Anstalt, und im Grunde herrscht jeder ordnierende Arzt. Hat doch Ludwig XV. auf dem Sterbebette das Wort des Arztes: „il faut“ mit Bitterkeit wiederholt und die Arznei mit dem Gefühl widerwilligen Gehorsams genommen.

Muß der Advokat auf die Macht verzichten, so ist das nur für einzelne Herrschsüchtige ein Opfer. Viel spricht man von der Unabhängigkeit des Berufes, die männliche Charaktere anzieht. Mit dem Beamten verglichen, ist ja soviel wahr, daß der Advokat keine unmittelbaren Vorgesetzten hat. Dafür herrscht der Be-

amte nach unten, dient nach oben, eine Kompensation, die der Advokatur fehlt. Aber in Wahrheit steht es mit der Unabhängigkeit des Advokaten nicht so gut. Der Arzt hat mit der Natur zu tun, der Advokat mit Menschen. Es gibt keinen Vetter der Cholera oder der Blattern, dem sie etwas zu liebe tun könnten.

Wie jeder Saß, erleidet auch dieser gewisse Einschränkungen; denn bei chronischen Krankheiten, besonders der Nerven, muß der Arzt, um erfolgreich zu behandeln, in Beziehung zu dritten Personen treten, von deren Geneigtheit sonach die Kur mit abhängig wird. Und andererseits spielen in einem Rechtsstaat auf großen Gebieten die persönlichen Beziehungen des Advokaten kaum eine Rolle.

Für den Zivilprozeß bleibt es sich im allgemeinen ganz gleich, ob der Parteienvertreter bei den Richtern Sympathien oder Antipathien erweckt. Ganz anders im Strafprozeß und in Verwaltungssachen.

Zwar wird auch das Urteil der Erkenntnis- und Einzelgerichte nicht durch solche Neigungen beeinflusst werden. Dagegen ist der im Untersuchungsverfahren tätige Advokat von der Gunst der Staatsanwälte und Richter völlig abhängig. Solange nicht der einzig gesunde Gedanke der Parteienöffentlichkeit des Vorverfahrens und damit des Rechtes des Angeklagten auf volle Vertretung anerkannt ist, bleibt fast jede Zulassung des Rechtsbeistandes dem Ermessen des Richters überlassen; sie ist Gnadensache, und da entscheidet immer das Gefühl. Die heutige Verteidigung, die regelmäßig erst unmittelbar vor der Hauptverhand-

lung einseht, ohne Tätigkeit in der Untersuchung, ist Stückwerk, und dies ist der Grund, warum unabhängige Charaktere, die nichts erbitten wollen, die nicht sich die Auszeichnung des Vertrauens erweisen lassen wollen, sich von der Verteidigung vielfach fernhalten, die sie ohne besondere Gunst des Richters nicht sachlich vorbereiten können. Wie überall schädigt diese einem schlechten Gesetz entspringende Abhängigkeit des Advokaten die Rechtspflege selbst. Der Richter wird zur Protektion des einen, zur Abweisung des anderen völlig gedrängt, verliert dadurch, wie der Advokat seine Unabhängigkeit, seinerseits seine Unbefangenheit, und am meisten leidet dabei das Recht selbst. Aber solange die Dinge so bleiben, lasse sich niemand einreden, daß er das Amt des Verteidigers im Vorverfahren als unabhängiger Mann ausüben kann.

Auf dem ungeheueren Gebiete der Verwaltungssachen steht die Regelung des Verfahrens und die Anerkennung der Parteienrechte im umgekehrten Verhältnis zu dem Werte der Beziehungen des Advokaten oder, um die Reversseite hervorzuheben, zu dessen Abhängigkeit von Personen. Auch hier würde die Gewährung der Akteneinsicht, der Beistandschaft bei den Beweisaufnahmen als Recht, die Abhängigkeit vermindern und die Verwaltungstätigkeit gleichzeitig in die Rechtsphäre emporheben. Heute ist die Abhängigkeit des Advokaten von persönlichen Sympathien der Dezernenten eine Tatsache.

Da man nun schon diese Schmälerung der Unabhängigkeit hinnehmen muß, so sollte man doch gewisse Regeln befolgen:

Es ist unverschämt, sich seiner Beziehungen zu rühmen, wenig anständig, wie es die Schlaunen tun, sie anzudeuten und unter die Leute zu bringen.

Es ist aber noch verwerflicher, solche Beziehungen zu erfinden, wenn auch nur in der Form vorgeblicher Gespräche über gleichgültige Sachen mit einflußreichen Personen irgendwelcher Schichte. Es wäre schön, Vertretungen abzulehnen, die mit dem Hinweis auf eine Beziehung übertragen werden. Da das aber eine zu starke Anforderung ist, so sollte doch wenigstens kein übermäßiges, der Bemühung nicht entsprechendes Honorar verlangt werden. Freundschaft ist keine Handelschaft, und wer aus der Freundschaft Geld schlägt, stellt noch dazu seinen Freund bloß. Und doch trifft den Richter im Untersuchungs-, den Beamten im Verwaltungsverfahren kein Vorwurf. Denn was dem Publikum gegenüber als Protektion erscheinen muß, ist nur der Ausfluß der unvollkommenen Regelung der Verhältnisse in den Gesetzen. Wenn diese die Gewährung gewisser Befugnisse in das Ermessen stellen, so geben sie damit geradezu die Anweisung, sie nur den Vertrauensmännern der Beamten und Richter zu gestatten, und als solche können Unbekannte nicht ausgewählt werden. So bleibt denn bei größter Reinheit des Beamten- und Richtertums ein unerwünschter Einfluß persönlicher Beziehungen unvermeidlich, solange wir nicht auf allen Gebieten zum vollen Rechtsstaat gelangt sind, und vielleicht, wenn auch im abgeschwächten Maße, selbst nach Vollendung der Rechtsorganisation.

III. Karriere.

Alle Advokaten, junge Richter gibt einen häßlichen Klang.

Nur dort, wo, wie in England und den Hansestädten das Barreau zum höchsten Richteramt führt, kann der Advokat seine Laufbahn befriedigt abschließen. Und wer es nicht erreicht, der darf doch hoffen.

Als der Sohn der freien Reichsstadt um die Zulassung zur Advokatur bat, tat er dies, um sich zu den wichtigeren Geschäften vorzubereiten, die einem hochgebietenden Rat ihm dereinst aufzutragen gefällig sein könnte. Allgemein war damals die Anschauung, die der junge Goethe in einer Prozeßschrift aussprach, daß das Richteramt, die Beurteilung so mannigfaltiger Sachen nach einfachen Gesetzen, nur dem erfahrenen Alter zu bekleiden geziemt.

Selbst die Einrichtung in Deutschland, wo ältere Advokaten einen Titel bekommen, hat mit Rücksicht auf die Schwachheit der Menschennatur einen gewissen Wert. Es ist ein Schutz gegen allzu rücksichtsloses Betragen der richterlichen Jugend.

In England ist der Kings Counsel noch viel mehr, da England keine Geheimen Justiz- und Oberjustiz-, keine Kommerzien-, Sanitäts- und Regierungsräte kennt, wie Preußen. Dort wird also der Advokat nicht in eine — noch dazu niedrige — Rangsklasse „erhoben“, sondern innerhalb seines Standes ohne Vergleich mit Beamten u. a. ausgezeichnet, und zwar als älterer Advokat mit Praxis gewöhnlich, wenn überhaupt, mit etwa 40 Jahren.

Vor dem deutschen Rechtsanwalt hat allerdings der österreichische Advokat die Möglichkeit der Berufung zum Mitglied des Reichsgerichtes und des allerdings nur in der Idee existierenden Staatsgerichtshofes voraus, wo er neben der Führung seiner Advokatur als Richter höchster Instanz erscheint, und überhaupt läßt es sich nicht leugnen: daß in Österreich Advokaten, ohne anderen als den Dokortitel, viel höher steigen, als es in Deutschland den Geheimen Justizräten möglich ist.

Sie werden Mitglieder des Herrenhauses, Landeshauptmänner und Landmarschälle, aber in ihrem eigenen Beruf, abgesehen von Politik und öffentlicher Verwaltung, winken ihnen nicht, wie den englischen Kollegen, der Wollsaß des Lordkanzlers, die hohen Richterämter am Obersten Gerichtshof. Selbst die vereinzelt Berufungen an den Verwaltungsgerichtshof können hier nicht in Betracht kommen. Die österreichische Anwaltschaft mündet vielmehr in die Vertrauensstellen der Aktiengesellschaften.

IV. Advokatur und Geschäft.

Die geringe Fähigkeit der Advokaten, ihre eigenen Sachen zu führen, ist bekannt. Sie bildet ein Gegenstück zur Selbstbehandlung der Ärzte. Es fehlt beiden die ruhige Besonnenheit, ja die Kälte, ohne die eine exakte Ausübung des Berufes kaum möglich ist. Eine weitere Erklärung dürfte darin liegen, daß der Advokat Mittel, die er für seine Klienten anwendet, in eigener Sache verschmätzt. Vom pflichtgemäßen Miß-

trauen erholt er sich, wo er dem selbstausgewählten Vertragsteil gegenübersteht; er unterläßt die Verklau-
sulierung und Kautionierung um so mehr, als er dem
anderen nicht einmal sagen kann: „Ich muß, denn
ich handle für mir anvertraute Interessen.“ Und wie
schwer es einem wird, wenn man sich nicht auf For-
meln, Bräuche, Vorschriften beziehen kann, dem Auge
in Auge gegenüberstehenden Menschen zu zeigen, daß
man ihn eigentlich, eben weil er ein Mensch ist, für
einen schlechten Menschen hält, weiß jeder. Schon die
Anforderung von etwas „Schriftlichem“, von Be-
weisen für die Identität, der Buziehung von Zeugen
ist eigentlich eine schwere Beleidigung, die nur des-
halb nicht als solche empfunden wird, weil sich der
Advokat auf die Formvorschriften beruft, die er für
seine Klienten nicht außer acht lassen dürfe, was er
aber in eigener Sache nicht anführen kann.

Sicher ist, daß ein Advokat nicht spekulieren sollte.
Es wäre gut, wenn das als Standesvergehen erklärt
würde, ebenso wie das Wetten am Turf. Noch gefähr-
licher ist es, wenn ein Advokat Wälder, Bergwerke
oder Patente kauft oder sich in das Labyrinth der Bau-
kredite als Käufer, Bürge oder Darlehensgeber ein-
läßt. Denn er ist für einen Geschäftsmann entweder
zu großartig oder, wenn er den Kurrentienschimmel
gewöhnnt war, zu kleinlich. Seltene Ausnahmen be-
stätigen die Regel. Gibt aber ein vermögender Ad-
vokat selbst ungefährdete Kredite und bedingt sich die
juristische Durchführung des Geschäftes aus, so wird
er freilich keinen Vermögensverlust erleiden, aber er
wird sich mit dem Ansehen zu begnügen haben, das

eben Geldgeber genießen, die noch dazu drückende Nebenbedingungen machen.

V. Advokatur und Leben.

Das Verhältnis des Menschen zum Leben wird stark durch den Beruf beeinflusst. Große forensische Redner, wie große Chirurgen sind fast immer Männer des Genießens. Der Wagemut des Operateurs, das Feuer des Redners erfordert Temperament. Aber auch das Aufregende des Berufes im Gegensatz zum stillen Stubenleben des Beamten und Gelehrten drängt nach Genuß des Lebens. Dazu kommt die Verwandtschaft der beiden Berufszweige mit der Kunst. Daraus entspringt bei so vielen die Leidenschaft für Musik oder bildende Künste.

Der gebildete Genußmensch wird gerne Sammler. Würde man nach Carraras und seiner Nachfolger Vorschlag Beamte zu Verteidigern machen, so würde das Bild des starken, prächtigen und prachtliebenden Redners verschwinden.

Das hohe Honorar des Verteidigers ist Entschädigung für Talent nicht nur, sondern auch für verbrauchte Lebens- und Nervenkraft.

Wer als Beamter brav und tüchtig verteidigt, wird keinen solchen Lebensvorrat aufzehren; er wird aber auch die geheimnisvolle Wirkung nicht erzielen, die nur dem möglich ist, der einen Teil seines Lebens opfert.

Die moderne Wissenschaft hätte Mittel, durch Messungen der Körperwärme, des Herzschlages u. dgl. diese scheinbar nicht zu erfassenden Vorgänge zwar nicht zu

erklären, aber zu verzeichnen. Da würde sich zeigen, daß die Stunden vor dem Spruch der Geschworenen, aber auch vor der Urteilsverkündung in wichtigen Zivilsachen mehr aufreiben, als die angestrengteste Arbeit.

Und dieses hohe Honorar der Chirurgen und Gerichtsredner ist wieder die Grundlage ihrer Kunst und Welt genießenden Lebensführung. Dort, wo der Gerichtsredner, wie in England und Frankreich nicht auch Anwalt ist, bleibt auch eine allzu verschwenderische Art ohne Gefahr für den Beruf, sie kann im schlimmsten Fall einige Gläubiger schädigen. Anders bei uns und überall dort, wo der Advokat auch Mandatar von Klienten ist, für sie Gelder einzieht, Depots verwaltet. Da können die genialsten Redner das Vertrauen des Publikums am schwersten erschüttern, denn bei ungeteilter Profession sieht der Laie im großen Advokaten gewöhnlich auch den besten Anwalt. Deshalb muß auch der „berühmte“ Verteidiger, wie wir noch am besten den Plaidieur nennen können, sich entweder entschließen, nichts anderes zu sein, oder dem Gang einer überkräftigen Persönlichkeit zum Lebensgenuß Zügel anlegen und ein starkes Temperament durch noch stärkere Selbstdisziplin beherrschen.

VI. Advokat und Klient.

Der Mensch lebt nicht vom Brot allein, und so spielt Dank und Undank eine große Rolle im Leben der Advokatur.

Frauen betrachten den Advokaten regelmäßig entweder als ihren Ritter oder als ihren Diener, im ersten

Fall mit zu viel, im zweiten mit zu wenig Dankgefühl.

Männer, die in peinlicher Lage sich an den Advokaten wenden und vor diesem sich oft mehr als erforderlich moralisch ausziehen, meiden später, besonders wenn sie in höheren Stellungen sind, den Advokaten, der sie an trübe Stunden, an die Demütigung ihres Machtbewußtseins erinnert. Und desto stärker ist oft diese Abneigung, je unverdienter das Mißgeschick war, das sie getroffen hat, und dessen Abwendung sie ihrem Advokaten verdanken. Dies muß man berücksichtigen und gerecht sein gegen diese natürliche Empfindung, die nicht dem Andank entspringt, aber ihm im Erfolg gleichkommt.

Deshalb ist es auch nicht immer angenehm, wenn aus dem Freund ein Klient wird, während man gern den Klienten zum Freund gewinnt. Über das Honorar wollen wir nichts sagen, als daß der Advokat in vielen Fällen ein großes Honorar annehmen, aber nicht fordern darf. Geschenke kann man gewöhnlich nicht ausschlagen; nur Nadeln, Knöpfe u. dgl. mit Namenszügen oder Wappen versehene Gebrauchsgegenstände sollte man nur von fürstlichen Personen annehmen, weil diese einmal an solche Cadeaux gewöhnt sind. Eine Skizze des Künstlers, worin er seine Hand weist, eine Kiste mit Wein, den der Spender selbst gebaut, kurz alles, was eine persönliche Beziehung zum schenkenden Klienten hat, mag man sich getrost verehren lassen, aber bei anderen Geschenken muß man sich unter Umständen auch das Recht des Refusierens wahren. Das Versprechen des Segners, nächstens selbst als Klient zu kommen, kann der Advokat

mit Ironie ohne Entrüstung abweisen; denn es ist nicht nur eine Taktlosigkeit, sondern auch ein solcher Bestechungsversuch, dessen Erfüllung regelmäßig nicht ernstlich beabsichtigt wird.

Mancher ist stolz auf den Titel oder den Reichtum seines Klienten und vergißt, daß die gerechte Sache eines Niedrigen, sogar eines Bemakelten, den Vorzug vor der schlechten Sache des Hochgestellten hat. Man mag sich auf eine vornehme Klientel deshalb etwas einbilden, weil dieser ja die Auswahl freistand, aber das Vertrauen der Leute von der Gasse kann einen um so schöneren Ruhmestitel bilden, als das Durchsetzen ihrer Ansprüche schwieriger ist. Ärger als Stolz und Einbildung wirkt aber die zur Schau getragene Absonderung von der Partei, wodurch manche Advokaten ihre gesellschaftliche oder sittliche Erhebung über den ihrem Schutze Befohlenen aller Welt zeigen wollen. Manchmal freilich ist es ein rednerischer Kunstgriff, den Beklagten möglichst schlecht zu machen und ihn durch scharfe Sonderung der Grenzen des Strafrechtes und der Moral retten zu wollen. So tat es Edmund Singer, als er eine zur Zeit der Aufhebung der Wuchergesetze gegen einen Geldgeber erhobene Anklage wegen Betruges als eine Fälschung des geltenden Rechtes bekämpfte, die auch einem Schurken gegenüber nicht erlaubt sei.

In früheren Zeiten haben sich sogar einzelne Sachen wie die Jahrhunderte währenden Kammergerichtsprozesse vererbt, wie viel mehr die Klienten und ihre Familien, die vom Vater auf den Sohn übergingen, oder beim Fehlen eines solchen auf die Kanzlei-

erben. Freilich mußte man auch damals diese ererbte Klientel erwerben, um sie zu besitzen. Dadurch war aber das Verhältnis zwischen Advokaten und Klienten, besonders aus der Aristokratie, ein ganz anderes. Auch heute gibt es noch genug solche durch Erbgang übernommene Klienten. Unbedingtes Vertrauen, menschliche Anteilnahme machen diese Beziehungen zu warmen, patriarchalisch gemüthlichen. Aber es scheint auch dafür die Stunde geschlagen zu haben, und unsere Zeit verlangt es, daß der Advokat sich den Klienten erobert; eine Nebenwirkung ist die Verschärfung des Wettbewerbes, insbesondere dort, wo nicht, wie im europäischen Westen, der Ruf des Advokaten, den er im Palais, also im Kreis der Richter und Kollegen genießt, für seine Wahl ausschlaggebend ist. Dazu kommt, daß in vielen Sachen der Advokat nach der politischen Partei gewählt wird, eine schwere Schädigung der besonderen Bedeutung der Advokatur, eine Hintansetzung ihrer wesentlichen Eigenschaften gegen zufällige Meinungen und im Erfolg eine Verschärfung der Gegensätze, eine Verbitterung im Rechtsstreit, da der Beistand zwar nicht wie bei der *quota litis* durch Gelderwerb, aber doch von der idealen Seite Genosse der Partei wird. Ganz vermeiden wird sich das freilich in politischen Prozessen nicht lassen, obschon es auch da nichts Wirksameres gibt, als die überzeugte Vertretung durch einen politischen Gegner, der das Recht auch im anderen Lager ehrt und höher stellt, als alle Fraktionsinteressen.

Dort, wo die nationalen Gegensätze so weit gediehen sind wie in Oesterreich, verengert sich durch den

Terrorismus der Parteien und ihrer Zeitungen der Kreis der Advokaten, die dem Rechtsuchenden Hilfe leisten, oft in bedenklicher Weise. Ein solcher Anderssprachiger gelangt fast bis an die Grenze der Möglichkeit, überhaupt noch einen Vertreter zu finden, der in der Sprache der Geschworenen für ihn plädiert. Was es aber heißt, zu einer Bank sprechen, die einen nicht versteht oder besser nicht verstehen will, ist leicht zu begreifen. Es bedarf jedenfalls der doppelten Kraft, um ihre Aufmerksamkeit, der dreifachen, um ihr wohlwollendes Gehör zu finden.

Außerhalb der politischen Prozesse entsteht durch die Gepflogenheit, den Advokaten aus den Parteifreunden zu nehmen, eine Vermengung des Rechtsbeistandes mit dem Genossen, die den Advokaten auf das Niveau der Streittheile zu bringen droht, während er in seiner Berufsübung darüber stehen soll und muß.

Den besten Ruhmestitel der österreichischen Advokatur in ihren anwaltschaftlichen Funktionen bilden die Vollmachten, wie sie seit Jahrzehnten von den Klienten ausgestellt werden. In ungezählten tausenden solcher Instrumente wurde den österreichischen Advokaten die uneingeschränkte Verfügung über das gesamte Vermögen der Auftraggeber durch entgeltliche und unentgeltliche Akte übertragen, und in all den Jahren ist unter den tausenden Fällen kaum ein Mißbrauch vorgekommen. Das sonderbarste dabei ist, wie diese fast unfaßbare Summe des Vertrauens eigentlich in Blanketten ihre Grundlage hat, deren unbekannter Verfasser Schule gemacht hat. Solange diese

Generalvollmachten Brauch bleiben, kann sich der österreichische Advokat rühmen, allen anderen Anwälten im Vertrauen der Bevölkerung voranzugehen.

VII. Advokaten unter sich.

Im Privatverkehr mit Advokaten droht das fürchterliche Erzählen von Fällen alles Behagen im Keim zu ersticken. Man mische deshalb seine Gesellschaft, damit die Advokaten sich nicht so leicht professionelle Opfer ausuchen können. Goethes Lebensregel, an der Universität und später mit Männern anderer Berufszweige umzugehen, darf auch der mittlere Mensch befolgen, wenn er sich dadurch nicht zu flachem Diletterieren auf fremden Gebieten verleiten läßt; gegen diese Gefahr bedarf es einer gewissen geistigen Stärke.

Nichts degradiert mehr, als persönliche Streitigkeiten der Advokaten miteinander. Selbst die Bosheiten der älteren Zeit sollte man vermeiden; denn was sich damals im kleinen Kreis gleichsam im Salon abspielte, ist heute eine Gassenschimpferei. Frankreich und Italien haben das *privilege of counsel*, die strafrechtliche Immunität des Anwaltes in Bezug auf seine gerichtlichen Äußerungen in Schrift und Wort kodifiziert, Italien unbedingt, indem sein Strafgesetz bloß Streichung der beleidigenden Stelle, Disziplinarmaßregeln und Geldentschädigung zuläßt, Frankreich mit der Ausnahme, daß das erkennende Gericht wegen außerhalb der Prozeßsache liegender Verleumdungen eine Klage sowohl dem Staatsanwalt, als dem Privatbetheiligten vorbehalten kann; England hat in seinem

Gewohnheitsrecht den Grundsatz stets festgehalten, daß ein Advokat niemals wegen Beleidigungen im Plaidoyer belangt werden darf, selbst dann nicht, wenn sie nicht zur Sache gehören; bei uns achten nicht einmal die Advokaten selbst diese erste Voraussetzung der Freiheit der Vertretung und zerren sich gegenseitig vor den Bezirksrichter; damit zeigen sich die Betreffenden unwürdig, einem Stande anzugehören, der ohne Freiheit der Bewegung seine Aufgabe nicht erfüllen kann. Sie zeigen, wie sehr ihnen der Polizeistaat noch in den Gliedern liegt, in dessen Blütezeit die niederösterreichische Regierung mit Verordnung vom 8. Mai 1806 darauf hinwies, daß Injurien in Sakschriften auf Ansuchen des Beleidigten als schwere Polizeiübertretungen bestraft werden sollen. Aber auch die Führung von Advokaten als Zeugen in Zivil- und Strassachen nimmt immer zu. Dadurch wird der Advokat in den Streit hineingestellt, und auch wenn das nicht in der verwerflichen Absicht geschieht, ihn in einem Strafprozeß als Verteidiger zu beseitigen, so muß doch durch diese Mischung der Rollen die Unbefangenheit und Würde der Anwaltschaft leiden. Freilich geben nur zu viele Anwälte zu solchen Vernehmungen dadurch Anlaß, daß sie sich selbst an Geschäften beteiligen. Und dazu kommt noch, daß sich offenbar manche als Zeugen wichtiger fühlen denn als Vertreter und sich deshalb selbst zur Zeugenschaft anbieten.

Langweilige Ausführungen des Gegners wenigstens mit dem Schein von Aufmerksamkeit anzuhören, übe man systematisch und helfe sich im Notfall, wie die Richter, indem man zeitweilig an etwas anderes

denkt. Es nimmt ja sonst der andere auch zu leicht seine Revanche. Geistvolle Ausführungen des Kollegen suche man nicht durch Ironisieren oder Ignorieren herabzusetzen. Aus bloßen Zungenfehlern, einem Versprechen oder offenbarem Irrtum Kapital schlagen, ist unschön. Da können die englischen Advokaten als Muster gelten, die es für eine kollegiale Anstandspflicht halten, dem Gegner günstige, seiner Beachtung aber entgangene Präjudikate mitzuteilen. Wer witzig ist, hat genug Gelegenheit, diese Gabe zu üben, ohne seinen Kollegen zur Zielscheibe zu nehmen. Humor ist freilich immer besser als Witz, und besonders als der schale, öde Wortwitz, der bestenfalls ein Clownstück des Verstandes ist. Junge Kollegen behandle man nicht „wohlwollend“; denn die heutige Jugend dünkt sich wie die homerischen Helden viel besser als die Väter und vergilt das Wohlwollen oft mit Imperitienz.

Selbst die harmloseren Verstöße gegen die Courtoisie schaden dem Stand. Man kann von logischen Irrtümern des verehrten Kollegen, von ungenauen Zitaten, von Schwankungen sprechen; im Augenblick, wo man ihn beim Namen nennt, wird man grob und steht im persönlichen Gezänk. In dieser Erkenntnis hat Bentham, der heftigste Feind der veralteten Bräuche, dennoch die parlamentarische Sitte befürwortet, den Redner nicht beim Namen zu nennen, weil dadurch von der Debatte der ambitiöse Charakter ferngehalten werde. So wenig wie den Richter soll man den Kollegen in den Streit hineinziehen, auch ihm kommt in Ausübung seines Amtes eine unper-

söhnliche repräsentative Stellung zu. Was er in anderen Prozessen, was er als Schriftsteller gesagt hat, darf ebensowenig als Argument gegen ihn und damit gegen die von ihm geführte Sache verwendet werden, wie es tattlos ist, von seiner Jugend, seiner Lebensstellung oder seinem Vermögen zu sprechen. Wenn freilich ein Advokat so tief herabsteigt, um mit seinem Klienten gemeinsame Sache zu machen, und Sprachrohr und Helfer zu unlauterem Gewinn wird, dann mag er vielleicht noch auf mitleidig verächtliche Schonung, aber nicht mehr darauf rechnen, daß er ganz aus dem Spiel gelassen wird.

VIII. Advokatur und Parlament.

Gerade die Organisation unserer Advokatur befähigt die Advokaten, im Parlament eine große Rolle zu spielen. Wo sie nur Gerichtsredner sind, überwuchern sie entweder als Rhetoren, wie im Osten, z. B. Griechenland, Rumänien, oder sie treten an Bedeutung zurück, wie in England. Trotz der hohen Stellung der englischen Advokatur findet man in dem Stand fast keine Führer des Parlaments, wenn man etwa Lord Liverpool, Lord Brougham und in neuester Zeit Asquith ausnimmt. Selbst in Frankreich, wo die Beredsamkeit eine so große Rolle spielt, hat nur Ein wirklich beschäftigter Advokat, Waldeck-Rousseau, in vorderster Reihe gestanden; Gambetta war *avocat sans cause* und Jules Favre Deklamator. Bei uns aber, wo der Advokat auch geschäftlich die Bevölkerung berät, ihre Wünsche und Bedürfnisse kennt, und

da er dennoch in keiner einzelnen Schichte seiner Klienten drinsteckt, sich den freien Blick bewahrt, ist er zum Führer geeignet, und gerade bei den wirtschaftlich stärksten Völkern, bei den Deutschen und Tschechen stehen Advokaten an der Spitze der Parteien. Aber die Verrückung des Schwergewichtes der parlamentarischen Verhandlungen von dem politischen auf das wirtschaftliche Gebiet hat einen mißlichen Erfolg hervorgebracht. Man sucht jetzt in dem Advokaten-Abgeordneten den Träger versteckter Interessen. Man weiß nicht, welche Klientel ihn mittel- oder unmittelbar für ihre Begehrlichkeiten in Anspruch nimmt, ob er Kartelle berät, Privatgesellschaften vertritt, die durch eine Maßregel der Gesetzgebung leiden oder gewinnen würden. Deshalb hört man bei allen solchen Debatten den Advokaten mit Mißtrauen an. Dagegen gibt es nur ein Mittel, das Visier zu lüften und es auszusprechen, wo man bestimmten Wünschen dient. Nicht selten wird dies eine Inkompatibilität für den einzelnen Fall begründen, im ganzen wird es das Vertrauen in den Advokaten-Abgeordneten stärken. Die schönen Zeiten, wo die Staatsgrundgesetze festgelegt, wo über Preß- und Versammlungsfreiheit u. dgl., in ökonomischer Hinsicht bloß über die Militärlasten und die Staatsschulden peroriert wurde, sind eben unwiderbringlich dahin. Heute kämpfen die Interessen der Bevölkerungsschichten gegeneinander, eine Art des Bürgerkrieges, die den Flitterwochen des Parlamentarismus ein Ende gemacht hat.

IX. Advokatur und Wissenschaft.

Die Kampfnatur des plaidierenden Advokaten schließt regelmäßig den eigentlich wissenschaftlichen Geist aus. Daß Lord Brougham populäre Aufklärungsschriften über naturwissenschaftliche Dinge schrieb, sich also als Streiter in den Dienst der Forschung anderer stellte, ist kein Ausnahms-, sondern ein Regelfall. Am schwierigsten gestaltet sich aber das Verhältnis, wenn der Advokat auf juristischem Gebiet wissenschaftlich tätig sein soll; da kommt er nur zu leicht in Widerspruch mit seiner Schulung als Parteienvertreter. Er gewinnt an Tiefe, büßt aber an jener eigentümlichen Beweglichkeit ein, die ihm gestattet, beide Seiten auch einer wissenschaftlichen Frage zu sehen, und an jener Stärke des Temperaments, die es ihm ermöglicht, je eine Seite mit Schwung und augenblicklicher Überzeugtheit zu vertreten. Die Herabsetzung, die in dieser Auffassung liegt, wird von dem weniger als solche empfunden, der sich eben bescheidet, die ihm im großen Organismus des Rechtes angewiesene Stelle auszufüllen und sich nicht als Kampfrichter, sondern als Soldat des Rechtes anzusehen. So wie der Advokat in der Vertretung bestimmter Interessen neues Recht hervortreiben kann, wofür die Entwicklung des ganzen englischen Prozeßrechtes in der Richtung der Zulassung des Wahrheitsbeweises durch die Reden Erskines ein schlagendes Beispiel ist, so kann er besonders neuen Disziplinen durch einseitige Bearbeitung im Sinne einzelner Gruppen, z. B. der Industrie durch Herausbildung des Patentschutzes, sehr nützen.

Die deutsche Rechtsanwaltschaft hat glänzende Beispiele dafür gegeben in der Person Wilmowskis, Levys, Staubs, Seligsohns, Heinig', Stranz', Simons und so mancher anderer. Neue Gesetze, dem praktischen Leben am nächsten stehende Gebiete waren Gegenstände dieser Bearbeitungen des Zivilprozesses, des Handels- und Aktiengesellschafts-, des Stempel- und Patentrechtes. Auch in Österreich verdankt man Advokaten den Gedanken der gemeinschaftlichen Vertretung der Pfandbriefe und Teilschuldverschreibungen. Aber alle diese noch so vorzüglichen Arbeiten verleugnen nicht durchaus den Charakter der Einseitigkeit; unbewußt mischt sich in das Denken der Einfluß des Willens.

Junge Advokaten sollen sich sehr eindringlich mit der Wissenschaft beschäftigen, aber sich davor hüten, zu viel zu schreiben. Ist die Vermehrung der Fachliteratur schon an sich bedenkenerregend, so ist es besonders gefährlich, wenn jeder Zwischenfall in einem Prozeß dogmatisiert werden will.

X. Advokaten und Richter.

Überall klagen die Advokaten über die Zurückhaltung der Richter ihnen gegenüber. Mit Unrecht! Zwar wird nur ein einfältiger Mensch sich wegen seines Berufes über den anderen erheben, aber die gesellschaftliche Absonderung hat anderswo ihre Begründung. Die Zeiten der Goezman sind freilich längst vorüber, niemand wird einen Richter wegen der Freundschaft mit einem Advokaten heute der Bestechlichkeit verdächtig

halten. Aber es gibt feinere Einflüsse, die sich nicht kontrollieren lassen, manchmal nicht einmal von dem, der ihnen unterliegt. Dem und noch mehr dem Schein und dem Gerede soll vorgebeugt werden. Dazu kommt, daß der Richter im Vollgefühl seiner einfachen Pflichtenlehre das Verständnis für die komplizierte Ethik der Advokatur selten hat. Für ihn gilt nichts als nach innerer Überzeugung das Recht suchen, schlimmsten Falls wird er einmal in einen Konflikt zwischen seiner Anschauung über einen einzelnen Fall und über den Wert der Beständigkeit der Rechtsprechung geraten und dem Präjudikat ein Zugeständnis machen. Dagegen scheint ihm der Advokat oft in der Stellung eines Reisläufers seiner Partei, der das englische Wort in „Recht oder Unrecht, mein Klient“ umändert. Daß diese Unterordnung unter die Interessen des Klienten an die wie alle Ethik von objektiven Zwecken bestimmte Standesmoral gebunden ist, wird erst tiefem Eindringen offenbar. Noch schwieriger gestaltet sich das Urteil deshalb, weil der einzelne auch berechtigt sein kann, die besondere Ethik des Berufes zugunsten eines strengeren moralischen Gebotes hintanzusetzen, was freilich nur dem verständlich ist, der auch in der Ethik absolute Lösungen nicht zu finden hofft. Immer aber bleibt eine Kluft zwischen der so einfachen und hohen Standesethik des Richtertums und der so schwierigen und relativ bestimmten der Advokatur, die den Richter leicht dazu verführt, auf die Berufsübung auch des redlichsten Advokaten herabzusehen. Die größte Schwierigkeit liegt in der Versuchung, die überragende Stellung, die dem Richter im Gerichtssaal zukommen muß, auf den Privatverkehr

zu übertragen. Fügt sich der Advokat dem, so verleht er seine eigene Würde. Bedenklicher als die Freundschaften ist aber die Tatsache, daß der persönliche Umgang leicht Abneigungen erzeugt, die sich auf dem Lande, wo sich die Vertreter der beiden Stände oft gar nicht ausweichen können, nicht selten bis zum Haß und zur Feindschaft steigert. Deshalb ist ein kühles, bloß höfliches Verhältnis zwischen den Angehörigen der beiden Berufe selbst in Ländern Brauch, wo sich der eine aus dem andern rekrutiert.

Freilich ist die Schulung des staatlichen Richters ebenso wie die des Advokaten regelmäßig eine so starke, daß beide im Augenblick, wo sie sich im Amte gegenüberstehen, sich als Fremde fühlen können, auch wenn sie als Menschen einander nahe sind. Anders beim Laienrichter, wo eine solche innere Fähigkeit der Umwandlung zu den Ausnahmen gehört; auch er empfindet das Bedürfnis danach, und daraus entspringt manchmal ein Übermaß von feierlicher Würde, das lustspielmäßig wirken mag, aber eine tiefe Wurzel hat. Aus dieser Quelle fließt eines der wichtigsten Bedenken gegen die Beteiligung von Laien am Richtertum, die man doch nicht entbehren kann. Ein Bedenken, das freilich der nicht teilen wird, der meint, die Zeit aller dieser Schutzwehren der gesellschaftlichen Ordnung sei vorüber, die Notwendigkeit der Autorität des Richteramtes sei überwunden, man könne ohne Über- und Unterordnung die Rechtsachen verhandeln. Es scheint, daß in unserer Epoche eine Annäherung an solche Anschauungen stattfindet. An wie schwachen Fäden heute schon überall die Autorität hängt, fühlt man, so oft sie

einer einfach nicht anerkennt. Gewaltfam wie in alten Zeiten lassen sich solche Äußerungen nicht mehr niederschlagen; aber auch die allgemeine Meinung empfindet sie nicht mehr als empörende Überhebungen, und so erzeugen sie in dem Träger der Autorität selbst jedesmal das Gefühl, daß der Boden unter seinem Stuhle bebt. Und doch wird nicht so bald der dräuende Löwe der Rechtsspiegel durch den Friedensrichter im Schlafrock verdrängt werden. Wohl aber fordert das unaufhaltsame Fortschreiten des Widerstandes gegen die äußere Autorität eine neue Gestalt des Richters, die mehr als bisher aus den inneren Eigenschaften die überragende Stellung rechtfertigt, die niemand dem Richtertum rauben kann, ohne Staat und Gesellschaft zu erschüttern. Im Verhältnis zum Advokaten wird anzustreben sein, daß den Rechtssuchenden das Bild des Zusammenwirkens geboten wird. Im Gerichtssaal muß immer der Richter recht behalten, mag auch im einzelnen Falle der Advokat, der unterliegt, recht haben. Niemals darf der Advokat die Rechtskenntnisse oder gar das Rechtsgefühl des Richters im Gerichtssaal angreifen oder kritisieren; aber auch der Richter muß sich dessen enthalten, die Rechtsausführungen des Advokaten, die er verwirft, von oben herab zu behandeln oder gar lächerlich zu machen. Schon deshalb sollte er das nicht, weil er nicht weiß, wie die höhere Instanz entscheiden wird. Es wurde, als der Oberste Gerichtshof als Disziplinarsenat einen Advokaten verurteilte, weil er grobe Unkenntnis des Gesetzes gezeigt habe, die Frage vielfach besprochen, ob bei der überall schwankenden Rechtssprechung irgendein Gericht zu-

ständig sei, irgendwelche juristische Anschauung als strafbare Unkenntnis zu ahnden. Es gibt aber äußerste Fälle, wo dies tatsächlich berechtigt ist, wo völlige Unkenntnis bestehender Gesetze zutage tritt, die zweifellos bei demjenigen eine Schuld begründet, der berufsmäßig die Gesetze anzuwenden hat und der durch eine derartige Nachlässigkeit eine Partei schädigt. Aber selbst wenn ein solcher gewiß nur ganz vereinzelter Fall sich vor dem verhandelnden Richter ereignet, darf er ihn nicht dem Advokaten gegenüber rügen, so wenig der Advokat, der im Besitze überlegener Rechtskenntnisse auf dem besonderen Gebiet der Streitfache ist, was sich um so häufiger ereignen wird, je mehr sich die Anwaltschaft spezialisiert, dies in irgendeiner Weise mit einer persönlichen Spitze gegen den Richter auch nur andeuten darf. Auch hier wieder, wie fast in dem ganzen Umkreis der Berufsfragen gibt es keine absoluten Lösungen, überall hat der Zweck die Führung, und zur Erfüllung der Aufgaben, die er setzt, bedarf es jener unzuverlässigen, aber unentbehrlichen Hilfe, die jeder Beruf in dem ihm eigentümlichen Takt herausgebildet hat. Nur auf dem Boden des gesunden Menschenverstandes, als ein Gegenstück zum ursprünglichen Mutterwitz, kann dieser Takt gedeihen. Bloße Feierlichkeit, Würde, fühllose Unparteilichkeit auf dem Richterstuhl, Spitzfindigkeit, Formenshitane, Gleichsetzung mit der Partei auf der Seite des Anwaltes bringen keine Harmonie der Berufe, keine Förderung des Rechtes. Es gibt kaum einen Vorgang, der so sehr mit Befriedigung erfüllt, als wenn ein eifriger, aber von Rechtsgedanken geleiteter und die dadurch gesetzten

Schranken nicht überspringender Advokat vor einem weisen Richter verhandelt. Weisheit ist nicht Gelehrsamkeit und nicht unter dem Schein der Objektivität verborgene Gleichgültigkeit, sie ist Lebenserfahrung, Verständnis für die Sache und der Wille, sie zu ihrem Recht zu bringen.

XI. Advokatur und Beredsamkeit.¹⁾

Die Kunst des Redners hat Cicero einmal ohne seinen gewohnten Pomp als Schalk gut bestimmt, indem er sagte: Man soll so sprechen, ut prudentibus diserte, stultis etiam vere videaris dicere.

Der Advokat muß vor ganz verschiedenen Richterbänken sprechen und die Vielseitigkeit seiner Kunst zeigen.

Aber eines bestimmt immer die Art seiner Beredsamkeit, die Aufgabe, eine unmittelbare Entscheidung herbeizuführen. Dem Zwecke der Beeinflussung fremden Willens muß alles dienen, was er vorbringt. Er ist darin ungleich dem akademischen Redner, ähnlich nur dem Agitator, nicht mehr dem Parlamentsredner, seitdem die Abstimmungen in den Klubs vorbeschlossen werden. Auch wenn die Entscheidung des Richters tote Gewißheit ist, behält das Plaidoyer die Form der Zweckrede. Unter Umständen wird sich in solchen verlorenen Fällen sogar das Pathos steigern, ein Wildbach, der sich an Felswänden bricht und wirkungslos, aber farbenscön zerstäubt. Als ein Beispiel kann Ed-

¹⁾ Vergleiche den Abschnitt „Über Gerichtsreden“ in dem Buch des Verfassers „Zwölf Gerichtsreden“.

mund Singers Rede für den Raubmörder Francesconi gelten.

Freilich ist auch für die Geschworenen, wie für das Parlament vielfach an Stelle des Pathos Humor und Sachlichkeit getreten. Eine Zeit, die täglich alle Greuel der Erde durch Draht und Zeitung erfährt, die die allgemeine Wehrpflicht eingeführt und damit dem Heldentum des Berufssoldaten und des Freiwilligen alles Relief genommen hat, ist nicht zum Pathos, zum übermäßigen Mitfühlen fremden Leides geneigt. In älteren Zeiten hieß es für das englische Parlament, daß die größten forensischen Redner dort als Dinerglocken gewirkt haben. Bei uns war es anders. Aber ob man heute Mühlfelds Logik und Pathos vertragen würde? Schon damals hat er manches Ohr gereizt, wie die bekannte Szene bewies, als ihm Pratobevera nachmachte.

Aber die Redekunst wird bleiben, solange der Stoff der Rede ausgewählt und aufgebaut werden muß. Wie die griechischen Bildhauer hochaufzustellende Bildsäulen auf der einen Seite schwächer gemacht haben, um von ihrem Standort aus als volle Gestalt zu wirken, so darf der Redner die Gegenargumente nicht unterdrücken, aber, *ut vere dicere videatur*, er vermindert sie in dem Maße, daß der Hörer noch die volle Figur zu sehen glaubt.

Die Unaufrichtigkeit liegt im Wesen des Rhetorischen auch ohne die Hilfsmittel der Phrase und Gesten. Ist freilich die Sache eine gute, dann erfüllt den Redner wirklich Ciceros königliches Hochgefühl, und er darf sich seiner Kunstmittel zum guten Zweck mit Freuden bedienen.

Der Verteidiger vor Geschworenen muß immer den großen Wandel im Auge haben, der sich in den Anschauungen über das Verbrechen vollzogen hat. Neue Gedanken dringen durch Mauern und geschlossene Fenster; sie erobern Klöster und Kinderstuben, ohne daß man sich erklären kann, wer sie hineingebracht hat.

Während vor dreißig Jahren der Angeklagte als Opfer der gesellschaftlichen Zustände bedauert, milde beurteilt, freigesprochen wurde, überwiegt heute auch bei Geschworenen, die sich darüber keine Rechenschaft geben können, der Gedanke des Schutzes der Gesellschaft gegen die Verbrecher. Die Aufgabe des Verteidigers ist dadurch viel schwieriger geworden. Für ihn wie für den Staatsanwalt liegt die Gefahr, sein intellektuelles Gewissen zu verleugnen, nur zu nahe. Denn es gibt auch ein Gewissen des Verstandes, das denjenigen erröten macht, der eine ihm bewußte Dummheit zum Zwecke spricht.

Mehr als das: eine Depravation des Charakters tritt ein, wenn Abstammung, Glaube, gesellschaftliche Stellung des Angeklagten für oder gegen ihn benützt werden.

Deshalb sind oft die wirksamsten Verteidiger solche, die nur wenig Überzeugungen haben.

Die widrige Wahrheit zynisch sagen und dadurch den Erfolg suchen, ist eine Kühnheit, die nur ganz große Redner wagen können. In einer gerechten Sache der Wahrheit durchzuhelfen, ist eine Aufgabe, die sich neben die wirklich großen Leistungen in Kunst und Wissenschaft stellen darf. Hier kann man neben den Advokaten große Schriftsteller wie Voltaire nennen.

Nirgends vielleicht hat die Macht der Gerichtsrede eine so bewundernde Anerkennung gefunden, wie in den Worten des genialen und unglücklichen Wilbe. „Ich erinnere mich, wie ich als Angeklagter hinter dem Gitter bei Lockwoods Rede gegen mich, die erschütternd war wie ein Stück aus Tacitus, eine Strophe des Dante, einer von Savonarolas Angriffen auf die römischen Päpste, plötzlich, obschon krank vor Schrecken, denken mußte, daß es herrlich wäre, wenn ich all das von mir selbst sagen würde.“

Um wirksam zu reden, muß man etwas von sich selbst hineinlegen. Das *pectus* darf nicht einmal in einem Plaidoyer in einer Steuersache ganz fehlen. Aber es zeigt sich bei uns nicht mehr wie bei den Alten und wohl heute noch bei den Franzosen, in Tränen, Rufen und Gebärden, sondern in einer verhaltenen, die Starre des Stoffes durchglühenden Wärme.

Nichts hat überhaupt unsere Beredsamkeit mehr gefälscht, als die Nachahmung des Altertums. Cicero verteidigte so wie Hortensius vor den blasierten Rittern der Finanz und den Bürgern der ewigen Stadt Mitglieder der höchsten Aristokratie, Prokonsuln, Parteiführer, wohl auch einmal einen großen populären Künstler. Da kam es nur auf die Persönlichkeit des Angeklagten an, für den man die Lobredner aus der von ihm verwalteten Provinz, die Frauen und Kinder kommen ließ, und der selbst unrasiert und schlecht gekleidet, echt römisch, um Gnade bat und nicht um Recht. Oder er verteidigte Könige vor dem Senat oder vor Cäsar, oder klagte ganz große Herren dort an. Und diese Reden, von denen Macaulay meinte, sie können

nur Perorationen gewesen sein, weil sie gar nichts von Durchsprechung der Beweise enthalten, die eigentlichen Reden müßten verloren sein, haben auf unsere Verteidigungen von Bankdieben, Kneipenraubern und Kindesmörderinnen vorbildlich gewirkt. Die Aufbauschung der Verteidigung, das falsche rührselige Pathos erklärt sich zum Teil aus diesem unglücklichen Erbe aus dem klassischen Altertum. Dem heutigen forensischen Redner müßte man raten: in Zivilsachen kurz und bündig, vor Kassationsinstanzen logisch und in Kenntniss des ganzen gelehrten Apparates, in Strafsachen klug, wenn er welchen hat, mit Humor, nur ganz selten mit Pathos zu sprechen und besonders die so schwierigen Grundfragen der Verantwortlichkeit, der Mitschuld der Gesellschaft u. dgl. nur mit zarter Hand anzurühren.

Nichts kennzeichnet mehr den Unterschied der Perioden der Beredsamkeit, als das Verschwinden des Bitats. War es noch vor wenigen Jahrzehnten fast unerlässlich, Dichterworte oder Sprüche von Philosophen zu suchen, die zum Thema passen, so hat das Eindringen der Ungebildeten in den Kreis der Redner einerseits, die größere Wertschätzung der Sache gegenüber dem Schmuck andererseits das Bitat verjagt. Nur im englischen Parlament scheint es noch eine Rolle zu spielen. Wer heute viel zitiert und dabei vielleicht noch deklamiert, setzt sich der Gefahr der Lächerlichkeit aus. Der ausgezeichnete Staatsanwalt, der die Anklagerede wegen des Ringtheaterbrandes hielt, würde kaum seine Anführung aus der Glocke wiederholen, wenn die Verhandlung jetzt stattfände.

Natürlich ist damit nicht gesagt, daß nicht in der weiteren Entwicklung auch wieder eine Phase leidenschaftlicher Rhetorik auftauchen wird. Vielleicht kommt aber eine Zeit, wo die verstandesmäßige Kultur so weit gediehen sein wird, daß alle Einwirkungen auf die Phantasie unmöglich werden, daß Dichtkunst und Musik verschwinden; freilich läge dann neben dem großgewordenen Verstand die nackte grobe, durch nichts verschönerte Sinnlichkeit. Aber selbst in einem solchen Zustand würde die Redekunst als Auswahl desjenigen, was man sagen will, um zu wirken, fortbestehen, und solange das Geschlechtsleben eine Rolle spielt, behält auch der Humor seine Grundlage.

An gemachtem Pathos kann auch der Geistreichste scheitern, wie es Markbreiter ging, als er sein glänzendes Plaidoyer für den Mörder Tourville mit der Anrufung der Geschworenen schloß: Wer ein ehrlicher Mann ist, muß den Angeklagten freisprechen. Eine Klippe bildet auch das echte Pathos, wenn es den Redner fortreißt und für Dinge blind macht, die sich gegen pathetische Behandlung sträuben. So setzte Jaques zwar den Freispruch des Feldmarschalleutnants Prohaska von der Anklage eines bei der Planung einer Spielbank in San Marino begangenen Betruges durch, er übersah aber in seinem Eifer, daß die uninteressante Übertretung der Falschmeldung verjährt war, und ergab sich in diesem Punkt der Anklage, so daß die gänzliche Freisprechung seines Klienten für ihn zugleich Erfolg und Niederlage wurde.

Am gefährlichsten ist dem Pathos der trockene Humor eines gewandten Segners. Nachdem Allou für

die Sozietäre des Théâtre français in dem Prozeß gegen Sarah Bernhardt auf Schadenersatz mit der geradezu poetischen Vision der jungen reizenden Künstlerin geschlossen hatte, die bald, früher als es alle erwarten, erscheinen und die treulose Bernhardt aus dem Gedächtnis verdrängen werde, erwiderte Barbour mit der Frage, warum der Herr Kollege 200.000 Francs Entschädigung verlange, wenn der Erfaß vor der Tür steht. Die Raustil dieser Erwiderung wirkte wie ein Stich in einen Ballon, aus dem die Luft kläglich entweicht.

Nichts prägt dem Redner mehr den Stempel auf, als das Verhältnis von Vorbereitung und Improvisation zueinander. Hier gibt es nur Gradunterschiede; ein Redner, der bloß aus dem Stegreif spräche, wäre ein Schwächer, einer, der seine geschriebene Rede mit Hilfe eines beneidenswerten Gedächtnisses vorträgt, ein Pedant. Erst die Sitte der stenographischen Aufnahme hält die Eigentümlichkeiten der Improvisation fest und gestattet deren Beurteilung. Da ist es merkwürdig, wie Stellen, die am meisten packen, geradezu unverständlich werden. Die Bosheit, mit der mitten im Satz abgebrochen wurde, um den Hörer den unaussprechlichen Schluß erraten zu lassen, erscheint dem Leser als Ungeschick, die Interjektion, ein „So?“, ein „Nun!“, die stürmische Heiterkeit, oder Entrüstung, oder Begeisterung weckte, steht als arme Silbe da, deren magische Kraft gestorben ist. Da sieht man doch deutlich, daß die Redekunst andere Mittel hat, als die Schrift, und daß die Improvisation dem Redner unentbehrlich ist, denn vorbereiten lassen sich solche Wir-

lungen nicht. Sie werden blitzschnell vom Augenblick geboren und sie beruhen auf dem geheimnisvollen Kontakt, der zwischen Redner und Hörer erzeugt wird. Dieser Kontakt hat sogar eine physikalische Grundlage, die vielleicht die Forschung noch einmal entdecken und auch messen wird. Es ist wahr, daß auch die wörtliche Wiedergabe des Dramas durch den Schauspieler dieselben Wirkungen erzielt, aber der echte Dramatiker schreibt seine Dramen nicht, er arbeitet im Geist so auf der Bühne, daß er dichtend spricht und improvisiert. Dies zeigt keiner besser als Shakespeare, von den unsern Grillparzer und Kleist.

Will ein Redner eine Buchausgabe seiner Werke machen, so muß er, um die Wirkung zu erhalten, gewisse Improvisationen erst in das Schriftmäßige übersetzen. Denn er gibt nun seine Rede dem Leser, also jemandem, der in der Stille des Zimmers seine Gedanken für sich allein nachspricht, frei von den sinnlichen Eindrücken, die der Hörer empfängt durch die Person des Redners, dessen Stimme und Gebärden sowohl als durch die von der Menge der Mithörer ausgehenden, uns noch unfaszbaren Ausstrahlungen.

Sicherlich entstehen sie nur in einer von Leidenschaft geschwängerten Luft. Alles kommt darauf an, ob der Redner es ist, der dieses gesteigerte Gefühl erweckt, oder ob seine Hörer die Aufregung schon mitbringen.

Die höchsten Leistungen der gerichtlichen Redekunst werden nur in dem Aufruhr des ganzen Nervensystems geboren, der jede Hervorbringung des schöpferischen Geistes begleitet. In den Stunden, wo Chaire d'Estange

am Schlusse des langen Durchdenkens einer ihm zu Herzen gehenden Sache von einem Weinkrampf befallen wurde, in den Augenblicken vielleicht auch, wo Cicero mit bebenden Knien auf dem ihm doch so ruhmvertrauten Forum aufstand, ward jene geistige Spannung erzeugt, deren rasende Anfangsgeschwindigkeit die Rede über öde, triviale Stellen, über Entgleisungen und Wiederholungen zum Ziele treibt. Derjenige freilich, der heute einen Dieb, morgen einen Zechpreller und am dritten Tag einen Mörder verteidigt, wird die aus ungemessenem Mitgefühl quellende seelische Stimmung nicht oft finden. Er wird bei den glänzendsten Gaben doch nur ein geschickter Professional bleiben. In der Ausführung des in tiefster Erregung empfangenen Werkes zeigt der echte Künstler die sich selbst beobachtende Kälte, während die Dilettanten dann erst leidenschaftlich und nervös werden. Ebenso wird der große Verteidiger in der Verhandlung seine Besonnenheit nie verlieren, während Routiniers gerade dort manchmal von Erregungen befallen werden, die sie um die Ruhe bringen.

Der Richter hat nicht unrecht, wenn er sich gegen die Wirkungen der Rede, die sie über ihren verstandesmäßigen Inhalt hinaus übt, bewußt und infolge seiner Gewöhnung auch unbewußt wehrt. Noch weiter kann die Besorgnis die Geschworenen führen, die einmal in einem höchst zweifelhaften Straffall sich vor den Plaidoyers das Wort gaben, sich durch die Rede des Verteidigers nicht beeinflussen zu lassen. Das Resultat dürfte damals ein ungerechter Spruch gewesen sein.

Die Verweisung jeder Bemerkung in den Schlußvortrag beruht auf einem Überschätzen der formalen Einteilung. Mit Unrecht verpönen die Vorsitzenden, die sich dieses Privileg oft selbst wahren wollen, jeden Zwischenruf. Wenn es sich darum handelt, den Richter, Staatsanwalt oder Advokaten auf einen tatsächlichen Irrtum aufmerksam zu machen, sind solche Unterbrechungen oft notwendig. Besonders bei den Strafgerichten führen Mißverständnisse, die mit einem Wort zu beseitigen sind, nicht nur zu zeitraubenden Abschweifungen, sondern oft zu einer nicht mehr gutzumachenden Voreingenommenheit der Geschworenen. Polemische Unterbrechungen der Ausführungen des Gegners sind allerdings Ungezogenheiten, und es bedarf des Taktes, der sich bei den Engländern durch die Männlichkeit ihres Gerichtsverfahrens entwickelt hat, um die Linie einzuhalten. Eine für Richter und Prozeßgegner qualvolle Gewohnheit ist das Schreien mancher Advokaten. Es erinnert an ungebildete Leute, die in einem anderssprachigen Lande sich dadurch verständlich zu machen glauben, daß sie aus allen Kräften brüllen. So scheinen solche Redner der gefühlten Unwirksamkeit ihrer Argumente durch Schallverstärkung abhelfen zu wollen. Auch die atemlose Geschwindigkeit, mit der manche ihre Reden hervorsprudeln, ist um so weniger bewundernswert, je öder und seichter das Vorgebrachte ist. Gewiß liegt die Hauptsache lange nicht mehr im Vortrag, wir sprechen ja auch nicht mehr auf öffentlichen Plätzen vor Menschenmengen, immerhin wäre eine sorgsamere Pflege der Aussprache gerade in Oesterreich sehr erwünscht,

wichtiger als in Frankreich, wo dennoch die Stagiaires noch immer bei Schauspielern Stunden in Deklamation und Gestus nehmen.

XII. Vorbildung.

Wer sich daran erinnert, wie der größte deutsche Jurist des letzten halben Jahrhunderts offen bekannte, die griechischen Novellen nicht im Urtext lesen zu können, möchte den Wert des Griechischen, und wer bloß die praktische Seite der Frage betrachtet, auch den des Lateinischen bezweifeln, da es doch die ganz genügende Übersetzung des Corpus juris von Schilling und Genossen gibt. Aber gerade im unpraktischen der alten Sprachen, nicht in ihrem so wenig bedeutenden Nutzen für das Verständnis der termini technici, liegt ihr Vorzug für die Entwicklung der Jugend, die einmal berufen sein soll, höhere Güter zu verwalten. Daß die Advokatur nicht als Geschäft betrieben wird, ist eine Forderung des ohne ideale Impulse gefährdeten Rechtslebens. Wer aber acht Jahre als Knabe und angehender Jüngling in einer ganz fremden Geisteswelt gelebt hat, wo nichts an unmittelbarem Gewinn für das Leben herauschaut, behält, wenn er nicht eine ganz banausische Natur ist, doch immer Sinn für die nicht meßbaren und wägbaren Güter, so wie andererseits auch die nüchternste und gemeinste Erziehung freilich wirklich edel angelegte Naturen nicht vollständig zu Utilitariern machen kann. Die Mathematik verfehlt bei vielen deshalb jeden erzieherischen Einfluß, weil es, wie Farbenblinde und Musiktaube, auch der Ma-

thematik ganz unzugängliche Köpfe gibt. Das Maß von Chemie und Physik, das an den österreichischen Gymnasien seit der großen Reform und an den preussischen in nicht eingestandener Nachahmung unserer Studienordnung seit wenigen Jahren gelehrt wird, ist gewiß außerordentlich schätzenswert; es führt ebenso wie die alten Sprachen nicht in ein technisches Gebiet, sondern in Grundvorgänge ein, die dem Knaben einen hohen Begriff von der Herrschaft der Gesetze in der Natur beibringen, der um so wirksamer ist, als der junge Mensch den Anthropomorphismus, kraft dessen wir der Natur Gesetze, also die Tätigkeit normgebender Menschen zuschreiben, nicht zu durchschauen vermag.

Vielleicht würde es zur Belebung des Unterrichtes beitragen, wenn sich die Lektüre im Lateinischen über die Römer hinausbewegen und sich bis auf die großen Schöpfer der neuen Wissenschaft von Bacon von Verulam bis Newton und Leibniz erstrecken würde. Man müßte Stücke auswählen, in denen sich die Phantasie und Naivität des Genies besonders ausprägen und der Sprache Schwung verleihen. Auch dem Betrieb der Naturwissenschaft würde dadurch ein wertvoller neuer Reiz verliehen werden. Ja man könnte das Lesen der für die Jugend langweiligen Märchenerzählungen der Metamorphosen zugunsten eines der herrlichen Kirchenlieder des Mittelalters oder von Stücken aus der geistreichen Vagantenpoesie abtürzen, oder auch einmal einem Dichter, der in der klassischen Sprache, die nicht die seine war, dennoch die meisten römischen Werke übertraf, einem Petrarca oder Milton das Wort geben. Die ideale Grundlage

des Unterrichtes würde dadurch breiter und umfassender, wenn auch der Fachsinn der Philologen ein Schrifttum von mehr als zwei Jahrtausenden auf die Sprache und die Werke der Zeit von Cicero bis Tacitus beschränken möchte. Auch von der Universität müssen die „Kunden“ verbannt bleiben. Die Kenntnis der großen Disziplinen des Rechtes und der Volkswirtschaft bildet den Stoff der juristischen Fakultät. Wollte man für den Kriminalisten die Kunde der Gaunersprache, des Photographierens und Gipsformens, der Kriminalbiologie und -Pathologie, für den Zivilisten die Buchhaltungs- und Warenkunde, die positiven Vorschriften über indirekte Steuern, Bölle und dergleichen hinzufügen, so müßte man schon bei der Jugend mit der Bildung von Spezialisten beginnen und würde keine Juristen mehr heranbilden, die sich auch nur gegenseitig verstehen, sondern vor lauter Einzelkenntnissen kurzfristig gewordene Werkzeuge einer eben dadurch gefährdeten Verwaltung. Aber auch der Vorschlag Ofners und Stölzels, an den juristischen Fakultäten „Prozeßkliniken“ zu errichten, hat viel Verwandtschaft mit dem Versuch, dort die Kunden zu lehren.

Immerhin läßt es sich rechtfertigen, den Studenten eine gewisse Anschauung beizubringen, wenn man diese Seite des Unterrichts in bescheidenen Grenzen hält. Sperls Vorschlag, ein Universitätsinstitut für Rechtsanwendung zu gründen, will nichts anderes bezwecken, als durch Sammlung von Urkunden, durch Vorlage von Grundbuchsbänden und öffentlichen Registern der Jugend die Auffassung zu erleichtern, worüber er aber schon hinausgeht, wenn er auch vollständige Akten

durchgeführter zivilrechtlicher Streitigkeiten und aller Arten von Zwangsvollstreckungen hinzufügen will. Hier beginnt schon die Gefahr der Abrihtung zu Prozeßpraktikern. Wie denn alles sich wiederholt, so scheint das Gespenst der Rechtsschule wiederkehren zu wollen, wie sie einst bei uns besonders in Ungarn und Siebenbürgen bestanden hat, statt der in die Gesamtheit eingliederten Rechtsfakultät. Weit widerspruchsvoller aber sind alle Vorschläge, die zwischen das Studium, wie Zitelmann, oder gar vor die Universität einen Vorbereitungsdienst legen wollen. Der das Gymnasium mit etwa 18 Jahren verlassende Jüngling soll nach Hammers Vorschlag ein Jahr auf der Gerichtskanzlei verbringen. Wenn das Gymnasium einen Wert hat, so kann er nur darin bestehen, daß es in seinen Schülern den Durst nach Wissen und Erkenntnis weckt, und nun soll der Jüngling noch mit Sophokles, Horaz und den Anfangsgründen der höheren Mathematik im Kopf, durch ein Jahr die Arbeiten eines Kanzlisten machen oder dabei zusehen. Worin soll er denn auf der Gerichtskanzlei unterrichtet werden? Selbst bei dem besten Willen der Vorgesetzten, der aber, wie die Erfahrung lehrt, regelmäßig gar nicht betätigt werden kann, weil Geschäftsüberbürdung und Mangel an Lehrbegabung hindern, würden ihm doch nur untergeordnete, fremdartige, mechanische Dinge vermittelt werden. Und wird er sich dann wirklich noch nach einem solchen Jahr mit frischer Wissensbegierde der Erfassung wenigstens eines Kreises der Geisteswelt widmen? Auf solche Weise würde man dasjenige zerstören, was den völlig unerseßlichen Wert der Universität bildet.

Ähnliche Bedenken stehen auch Zitelmanns Vorschlag, wenn auch in abgeschwächtem Maße gegenüber, der eine solche Vorbereitungszeit in die Universitätsjahre einschieben möchte. Die Beweggründe zu solchen tief einschneidenden Plänen sind ja sicherlich in der Entwicklung des materiellen, des technischen Lebens gelegen, die es immer schwieriger macht, wie es die Älteren taten, in der Praxis selbst sich die notwendigen Kenntnisse zu erwerben. Ersetzt wird aber bei der ungeheuren Mannigfaltigkeit der heutigen Verhältnisse und Betriebe dieses Mitlernen im Leben weder durch Vorlesungen noch durch die Arbeit auf Gerichtskanzleien oder in Gerichtsstuben. Wichtiger als alles ist, daß die Auslese des Volkes, und das sollen die akademisch Gebildeten sein, bis zum Beginn des Mannesalters sich bestrebe, des höchsten Besizes der Menschheit, der im Laufe der Geschichte erworbenen Erkenntnisse, in so weitem Umfang und in so eindringender Tiefe als möglich, theilhaftig zu werden.

Die kostbaren Jahre der Universitätsstudien sollen den Juristen in die Welt der Begriffswissenschaften einführen; er erhält nicht nur die Grundlagen des Privat-, sondern auch die des öffentlichen Rechtes und, was besonders wichtig ist, die der Volkswirtschaft und Finanzwissenschaft übermittelt. Praktisch Prozeßführen wird und soll er da nicht lernen; der Vergleich mit der Medizin ist unzutreffend; denn ohne Kranke vor sich zu haben, kann man allerdings die Krankheit weder sehen noch hören, noch tasten, während der Rechtsfall eine sinnliche Anschauung gar nicht zuläßt. Wenn in den Seminarien Fälle besprochen werden, und wenn

dies solche sind, die sich im täglichen Leben zu ereignen pflegen, so ist eine solche Übung sehr förderlich, um das Interesse zu beleben, um dem Studenten einmal einen Ausblick auf seine Zukunft zu eröffnen, die die Jugend immer reizt. Aber Hauptsache soll an der hohen Schule die möglichst vertiefte Lehre der wissenschaftlichen Disziplinen sein und bleiben. Es ist erspriechlicher, wenn ein junger Jurist Vorlesungen über Sanskrit oder über Chronologie oder welchen noch so entlegenen Stoff hört, der sein geistiges Interesse anspricht, als daß er an den Universitäten angelernt wird, Schriftsätze oder Urteile zu verfassen. Was nun gar die Scheinplaidoyers betrifft, ob sie nun an den Seminarien oder später in Konzipientenvereinen nach französischem Muster gehalten werden, so verleiten solche Übungen zu Paradedstücken des Scharffsinns oder der Phrase und sind dem schlichten, ehrlichen, aber gleichzeitig gut unterbauten Parteienvortrag, der dem deutschen Geist im Gegensatz zum romanischen entspricht, geradezu feindlich.

In welchem Umfange freilich in Zukunft das römische Recht getrieben werden soll, ist eine unabwiesbare Frage, seitdem das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich das Pandektenrecht aus dem letzten Gebiete seiner Herrschaft vertrieben hat. Die Grundlage des Privatrechtsstudiums müssen die Institutionen bleiben, sie werden durch eine Universalrechtsgeschichte, die bei Hammurabi oder noch früher beginnt, nicht ersetzt werden können. Aus den Pandektenvorlesungen hat schon Ihering das Familien- und Erbrecht, treu seinem Wahlwort: „Durch das römische

Recht über das römische Recht hinaus“ verbannt, weil hier der Gewinn für die heutige Rechtsbildung zu gering ist, wenn man die Einzelheiten nicht bloß rechtsgeschichtlich, sondern dogmatisch behandeln will. In den österreichischen Universitäten hat man, trotzdem das bürgerliche Gesetzbuch ein Jahrhundert alt ist, dennoch dem Romanum zwei volle Jahre eingeräumt und erst in der letzten Zeit den Studenten die Möglichkeit eröffnet, ein Semester davon zu den zwei weiteren, dem österreichischen Recht, der Nationalökonomie und Finanzwissenschaft sowie dem Staats- und Völkerrecht gewidmeten Jahren zu schlagen. Merkwürdig ist die Hartnäckigkeit, mit der römische Parömien sich in den Köpfen festsetzen und dem geltenden Rechte förmlich den Platz verammeln. Die längst nicht mehr ausreichende Lehre von der Haftung für culpa in eligendo und custodiendo, ja der schon in Rom selbst nicht allgemein gültige Satz nemo pro parte testatus decedere potest wird von manchem Kandidaten, ja noch in der juristischen Praxis für österreichisches Recht gehalten. Die gänzliche Abschaffung der dogmatischen Vorlesungen aus dem römischen Recht bei Ausgestaltung der Darstellung des Stoffes der Institutionen dürfte unaufhaltbar sein.

Dagegen wäre auch uns eine Institution, wie die *École des sciences politiques*, höchst erwünscht. Nach absolvierten acht Semestern oder nach den Prüfungen würde der einjährige Besuch einer solchen freien Universität, die moderne politische und diplomatische Geschichte, Handelsgeographie und Zollpolitik, Münz-, Geld- und Bankwesen, besonders aber das Eisenbahn-

Banken- und Versicherungsrecht für Reise vorträgt, von größtem Nutzen sein. Freilich ist dies bei uns schwerer durchführbar als im reichen Frankreich, wo der angehende Praktiker leicht ein oder zwei Jahre seiner Ausbildung opfert. Und dennoch haben sich auch schon in Wien, in Berlin und anderen Städten des Deutschen Reiches Vereinigungen gebildet, die den jungen Leuten durch Vorträge, durch Besuch von Instituten und gewerblichen Anlagen Gelegenheit bieten, sich in diesen Fächern eingehende Belehrung zu holen. Um dies aber auch für diejenigen nutzbar zu machen, die an anderen Orten im Vorbereitungsdienst stehen, müßte man, dem Beispiel Bayerns folgend, Urlaub geben und die bei diesen Kursen verwendete Zeit in den Vorbereitungsdienst einrechnen. Bei der Richtung, die leider bei uns herrscht, aus den Advokaturkandidaten langdienende Kanzleibeamte zu machen, ist das freilich für die Advokatur nicht zu hoffen. Wenn in diesem Buch vor zehn Jahren verlangt wurde, daß in die so lang dauernde Konzipientenzeit auch der Dienst im Sekretariat einer Bank, einer Bahn, einer Versicherungsgesellschaft, bei einem öffentlichen Amt eingerechnet werden soll, so war an eine Anstellung gedacht, wie das unseren Verhältnissen entspricht. Gegen die im Deutschen Reich von Industriellen, von Handelskammern, von den Ältesten der Berliner Kaufmannschaft erhobene Forderung aber, daß ein Teil des Vorbereitungsdienstes bei einem kaufmännischen Unternehmen, bei einer Bank oder Versicherungsgesellschaft verbracht werden müsse, lassen sich gewichtige Bedenken erheben. Im allgemeinen wird der Volon-

tär nicht viel lernen, was über das rein Außerliche hinausgeht. Eine wirkliche Fortbildung der Kenntnisse, die fleißige Studenten an den österreichischen Universitäten durch die den juristischen gleichgestellten Fächer der Volkswirtschaft, Finanzwissenschaft, Verwaltungskunde erworben haben, wird da selten im hohen Maße zu gewinnen sein. Ausfluß einseitiger Betrachtung ist manche Forderung, so auch die, daß alle Professoren des Rechtes sollen praktizieren müssen, was nur der verlangen kann, dem das Wesen der heutigen Rechtswissenschaft fremd ist. Übrigens möchte unter Umständen die Minderung der zum Schlagwort gewordenen Weltfremdheit in Zukunft hie und da dadurch im üblen Sinne aufgewogen werden, daß der angehende Rechtsmann in den Bann ganz einseitiger Wirtschaftsrichtungen gerät. Als Gegengewicht müßte man dann wohl gestatten, daß auch bei einer landwirtschaftlichen oder sozialistischen Organisation Dienst getan wird, da wir doch nicht die Absicht haben können, lauter Kartell- und Trust-Juristen heranzubilden. Aber nicht verkennen läßt es sich, daß der unermessliche Fortschritt, den gerade Deutschland, freilich, wie wir meinen, auf Grund seiner den Idealen zugewendeten Entwicklung und den, wenn auch in schwächerem Maße, auch Deutsch-Österreich auf dem wirtschaftlichen Gebiet gemacht hat, an den Juristen neue und große Anforderungen stellt, denen schon in der Ausbildung gerecht zu werden eine schwierige Aufgabe ist. Eines ist sicher: die Zeiten sind vorüber, wo irgend jemand mit dem Abgang von der Hochschule auch seinen Schulsaß zuschließen durfte.

XIII. Fachkenntnisse.

Wenn der alte Römer die Jurisprudenz die Kenntnis aller menschlichen und göttlichen Dinge nannte, so läßt sich der Umtreis ermessen, in dem sich heute der Advokat bewegen muß. Daß er das alles auf der Schule lerne, daß er ein Polyhistor im zwanzigsten Jahrhundert werde, eine unmögliche Sache, die auch früher trotz Pico di Mirandola und Leibniz nicht zu erreichen war, ist natürlich Unsinn. Aber auch die Aneignung von Fall zu Fall bietet ohne Auswahl unüberwindliche Schwierigkeiten. Manche Zweige des Rechtes und damit die ihm unterliegenden schwierigen tatsächlichen Verhältnisse scheiden lokal aus, so das Seerecht, dessen Übung sich auf die Hafenplätze, voran London, Hamburg und Antwerpen, beschränkt. Ist doch das in Osterreich geltende Seerecht nur in einer halboffiziellen, im Jahre 1884 im Verlage des Lloyd erschienenen Sammlung zu haben, die man außerhalb Triest nur schwer finden kann. Auch das Bergrecht und das Wasserrecht haben ihre Spezialisten, wenn auch nicht im selben Maß, wie das Seerecht. Hiermit entfällt aber nur der ganz kleine Kreis des Schiffbaues, der Manöver und Signale zur See und der Lagerung der Mineralien. Im übrigen kann geradezu alles fast jeden Advokaten angehen: die Fabrikation aller möglichen Waren, der Bau und die Einrichtung von Theatern, die Technik der Dampf- und elektrischen Bahnen, die ganze Farben- und sonstige technische Industrie bis zu den verwickeltsten künstlerischen und wissenschaftlichen Problemen. Wer glaubt, daß Juristerei gleich

Mathematik die formale Herrschaft des Geistes über den ganz gleichgültigen Stoff bedeute, irrt schwer. Um nur ein Beispiel zu geben: es ist für jemanden, der völlig musikuverständig ist, nicht möglich, einen Urheberprozeß in Bezug auf Musikwerke zu führen. Klar ist es, daß auch die fallweise Aneignung von Kenntnissen eine ungeheuerere, nicht für jeden in Bezug auf jedes erfüllbare Aufgabe ist. Auch hier bildet die Praxis gewisse Abgrenzungen. Für den Verteidiger wird die gerichtliche Medizin wichtiger sein, als für den Ziviladvokaten; wenn er aber wegen fahrlässiger Tötung plaidieren soll, so muß er den betreffenden Betrieb, sei es eines Theaters, einer Fabrik, eines Bergwerkes, kennen, als ob eine Betriebsfrage zur Beantwortung stände. Im Prozeß Richter mußte sich J. N. Berger mit einigen Fragen der Weberei, im Ringtheaterprozeß mußten sich die Verteidiger mit der gesamten maschinellen und baulichen Theater Einrichtung, aber auch mit physikalischen und pathologischen Fragen vertraut machen. Bis zu welcher Grenze nun diese Kenntnis dringen kann und soll, ist schwer zu sagen. Eine wirkliche Ergründung des Gegenstandes ist kaum jemals denkbar; denn dazu gehört neben langer Zeit auch besondere Anlage. Leichter freilich erwirbt sie der Advokat, der mit seinen Klienten in steter Verbindung ist, als der Richter, dessen so gern gerügte Weltfremdheit oft nichts anderes ist als eine bewußte Hintansetzung von Bräuchen und Lebenserscheinungen aller Art, um einem nicht selten nur vermeinten absoluten Recht Geltung zu verschaffen. Dies scheint der Gedankengang der Richter gewesen zu sein, die Harry

von Arnim zu neun Monaten Gefängnis und im zweiten Prozeß zu fünf Jahren Zuchthaus verurtheilt. Bismarck allerdings sagt, daß diese harten Urtheile nur dadurch möglich geworden seien, daß der regelmäßige Strafrichter nicht in der Lage ist, die Sünden der Diplomatie in internationalen Verhandlungen mit vollem Verständnis zu beurteilen.

In Ländern großen Reichthums werden auf Gebieten, die den Boden für häufige Streitigkeiten bilden, Spezialisten entstehen, die wirklich technische Fachmänner sind. Im übrigen wird der Advokat jenes Maß der Kenntnisse sich zu erwerben haben, das ausreicht, um die Sachverständigen zu kontrollieren. Und auch diese Kontrolle wird doch regelmäßig mehr eine logisch-formale sein, als eine wirklich sachliche. Schwieriger steht es noch außerhalb des Prozesses. Wenn der Advokat als Ratgeber wirkt oder gar als Verwalter, dann nützt die bloß logische Kontrolle weder ihm noch dem Klienten, da bedarf er wirklicher Sachkenntnis. Große Talente lösen auch diese Aufgabe, aber natürlich nur auf beschränktem Gebiet. Manche aber werden geradezu Fachmänner, wie Forstwirte, Landwirte, was bei der österreichischen Advokatur, sofern sie Vermögen, besonders des Adels verwaltet, häufig eine völlige Neugeburt des Advokaten bedeutet, der damit eigentlich in einen anderen Kreis eintritt. Im übrigen spielt der so gern verspottete gesunde Menschenverstand da seine Rolle, d. h. das Vermögen, Widersprüche zu durchschauen, unter Abweisung alles Mystischen und Schwindelhaften das Gesunde zu erkennen durch Instinkt oder besser durch unbewußte Analogieschlüsse.

Kenntnis des Rechtes, gesunder Menschenverstand und Menschenkenntnis bilden die Pfeiler der advocatorischen Tätigkeit.

Menschenkenntnis erwirbt man freilich spät. Wie viel davon durch die Werke der großen Dramatiker und Erzähler gewonnen wird, wie viel vielleicht eben dadurch daran verdorben wird, ist schwer zu entscheiden. Sicher ist es, daß neben den wirklichen Menschen einen so viele Gestalten der Erfindung förmlich durchs Leben begleiten, die auf ihre Übereinstimmung mit der Natur doch nicht verlässlich zu prüfen sind. Sancho Pansa und Don Quixote, Falstaff und Hamlet, Götz und Tasso, Pecksniff und Sam Weller, der grüne Heinrich und Onkel Bräsig, Madame Bovary und Benjamin Rathery und so viele, viele andere erweitern unsere Vorstellung von den Menschen und bestimmen unser Urteil, uns unbewußt in Bezug auf die Personen, mit denen wir in Fleisch und Blut zusammentreffen. Wenig wirksam sind dagegen die Versuche, unsere Menschenkenntnis durch schematische Typen zu bereichern, wie es Harris in seinem in England viel gelesenen Hints on advocacy tat, wo er eine Anleitung zum Verhör und Kreuzverhör der Zeugen geben will. Man sieht freilich daraus, wie richtig die Engländer in der Befragung der Zeugen und Sachverständigen, um dadurch die Wahrheit herauszuholen, den Mittelpunkt der Vertretung vor Gericht sehen. Aber die Beschreibung des dummen, des eigensinnigen, des verlogenen Zeugen mag uns unterhalten, aber sie lehrt uns nichts. Noch weniger läßt sich die Menschenkenntnis wissenschaftlich behandeln, denn überall, wo es sich um fei-

nerer Vorgänge handelt, läßt uns die quantitative Methode im Stich. Tiefe Blicke in das Seelenleben eröffnet der große Anselm Feuerbach in seiner attemäßigen Darstellung merkwürdiger Verbrechen. Daß aber dieser Meister nicht mehr gelesen wird, sieht man aus dem Mangel an Verständnis für Feuerbach, das der Arzt Aschaffenburg in seiner Einleitung in die Kriminalpsychologie verrät.

Die Menschenkenntnis, die fast durchaus auf nicht zum klaren Bewußtsein gebrachten Erfahrungen beruht und eben deshalb auch oft zu falschen Urteilen verleitet, muß aber in Bezug auf den Klienten womöglich zur wirklichen Kenntnis von dessen Charakter werden. Eine der schwierigsten Aufgaben der Raterteilung ist die Rücksicht auf den Charakter des Klienten. Man wird von vorteilhaften Geschäften abraten, wenn daraus verhältnismäßig zu große Aufregungen oder besonders stark empfundene Minderwertungen in der Gesellschaft entstehen können; aber dieses Abraten wird immer unter Angabe der Gründe erfolgen müssen. Die Grenze gibt der Takt. Im allgemeinen wird sich nur der ältere, erprobte Rechtsfreund diese Art des Eingreifens erlauben dürfen; er übt sie aber als sein schönstes Vorrecht und seine edelste Pflicht aus; denn dadurch wird er zum werktätigen Freund, wie denn überhaupt das Ratgeben, übe es nun der Vertrauensmann der Krone, der Geistliche, der Arzt oder der Advokat, den Gipfel der Tätigkeit in den Beziehungen der Menschen zueinander bedeutet.

XIV. Der Advokat als „Geschäftsmann“.

Wir brauchen dieses Wort in der veralteten Bedeutung, die es zur Klassikerzeit hatte, weil unser heutiger Sprachgebrauch dafür keinen Ersatz hat. Damals bedeutete es den Staatsmann, den Verwaltungsbeamten und den Advokaten, kurz Männer, die Geschäfte öffentlicher Körperschaften, und zwar sowohl öffentlich- als privatrechtliche, verwalteten, nicht aber den Kaufmann, der für sich arbeitet. Als „Geschäftsmann“ erscheint der Advokat in seiner Eigenschaft als Berater der Partei, sei diese eine Landes- oder Gemeindeverwaltung, eine Gesellschaft, Gemeinschaft oder Einzelperson. Diese sehr hohe Wirksamkeit übt in England und Frankreich der Counsel oder Avocat nicht aus; sie fällt dem Solicitor, Avoué oder Notar zu. Da sie sich innerhalb der vier Wände abspielt, so mangelt ihr einerseits der Glanz der rhetorischen Wirksamkeit, andererseits das Bedenkliche und Schielende der Rhetorik. In einer gewissen Überempfindlichkeit wird deshalb von manchen redlichen und einfachen Naturen, obschon sie Begabung zum Plaidieren hätten, dieses und besonders das Verteidigen geradezu mißachtet. Einer der schwerwiegenden Gründe für die einheitliche Gestalt der Anwaltschaft, wie sie nunmehr im ganzen Deutschen Reiche und seit alten Zeiten in Oesterreich besteht, ist die Karterteilung durch den höchstausgebildeten Zweig des Berufes, während es auch dem tüchtigen Notar in Frankreich und dem ehrlichen Solicitor in England an der juristischen Ausbildung des großen Advokaten jener Länder völlig fehlt. Wie

der Redner zum Staatsmann (in Bismarckscher Beleuchtung) überhaupt steht, so mag man den Plaidieur dem Konsiliaradvokaten für untergeordnet halten; bedenkt man aber, welchen Geist, welche Kunst, welche tiefe Menschenkenntnis große Gerichtsredner entwickeln, so wird man zugeben, daß eigentlich hier zwei ganz verschiedene Berufszweige ihren Höhepunkt haben. Wie gut sie sich aber vereinigen lassen, hat uns in Oesterreich z. B. J. N. Berger gezeigt, und auf einer noch höheren Stufe finden wir dasselbe bei dem hinreißenden Volksredner und ersten Budgetfachmann und Finanzminister Gladstone. Der gute Consiliarius wird langsam zum Prozeß, schnell zum Vergleich sein. Der gute Plaidieur umgekehrt. Ein besonders gewissenhafter und glänzender Redner, der einen Vergleich aus Überzeugung schloß, konnte nicht anders, als nachher sein Plaidoyer entwerfen und mit dessen Deklamation sich und andere betrüben; denn eine forensische Rede ohne Zweck ist auch ohne Wert. Diese Kraft haben aber wenige; der Wunsch, den Fall zu plaidieren, behält über alle Erwägungen der Zweckmäßigkeit eines Vergleiches regelmäßig die Oberhand. Deshalb sollte eine Partei den berühmten Redner, dessen Neigung allzu kampflüch ist, erst auffuchen, wenn sie nach Beratung mit dem bedächtigeren Bruder entschlossen ist, Prozeß zu führen.

XV. Advokatur und Wettbewerb.

Es versteht sich von selbst, daß der Begriff des unlauteren Wettbewerbes auf die Advokatur nicht paßt. Mit der Entstehung der freien Konkurrenz hat sich

überall auch das Bedürfnis eingestellt, besondere Mißbräuche unter Strafe, Schadenersatzpflicht und Wiederholungsverbot zu stellen. Derartige Fälle von *concurrency déloyale* werden in der Anwaltschaft doch kaum vorkommen, auf welche die Bestimmungen des Gewerberechtes keinesfalls anzuwenden sind. Ganz unabhängig von der Einrichtung der Advokatur, ob sie nun in der Zahl beschränkt oder allen zugänglich ist, gilt hier das Gebot sorgsamster Auswahl der Mittel der Karriere. Am zartesten wird das Empfinden dort sein, wo der Avocat und Barrister im Gegensatz zum Avoué und Solicitor eine selbständige Abteilung des Berufes bildet, wie denn in Frankreich das Erstatten eines Antrittsbesuches beim General-Steuer-Einnehmer einem Advokaten disziplinar ausgestellt wurde und in England jedes Inverkehrtreten mit Klienten streng verpönt ist, was freilich die Simonie des Barreaus auch dort nicht völlig ausschließt, worüber schon der junge Macaulay vor mehr als achtzig Jahren seinem Vater schrieb. Sagt doch dort das Sprichwort, es gebe im Leben des erfolgreichen Advokaten zwei Perioden, in der ersten braucht er den Solicitor, in der zweiten ist es umgekehrt.

Bei uns und in Deutschland, wo allerdings die Scheidung der Anwaltschaft nicht besteht, würde eine nach den Begriffen des Kaufmanns noch ganz zulässige und anständige Konkurrenz den Stand zum Gewerbe herabdrücken. Vor allem muß im Gegensatz zum Gewerbe die Reklame als Mittel, sich eine Praxis zu verschaffen, grundsätzlich verfehmt sein. Die Zeit vor nun einigen vierzig Jahren liegt noch im Gedächtnis

der älteren Wiener Advokaten, wo eine wahrhaft schamlose Zeitungsreklame beim Strafgericht betrieben wurde. Damals, als Berger und Mühlfeld auf der Höhe standen, Vilas und Herzog hinzutraten, unmittelbar vor der Freigebung der Advokatur, begann unter den Verteidigern eine Jagd, deren Schilderung einem Satiriker vorbehalten bleiben sollte. Mit dem Hut auf dem Kopf betrat der Chef der Reklame, ein zu Grunde gegangener Händler, die Amtszimmer der Untersuchungsrichter, nahm in Abwesenheit des Richters Akten zur Hand und las darin, sprach mit Staatsanwälten und Verteidigern als Sönner. Es war eine Zeit der tiefsten Verderbtheit, der grenzenlosen Angst vor der Presse und des Reklametaumels, der nicht nur Advokaten, sondern auch Staatsanwälte und Richter ergriffen hatte. Seit damals ist das Barreau im engeren Sinne, die Verteidigung, bei vielen Advokaten in Verruf geblieben. Während früher die großen Redner beim Strafgericht, Berger und Mühlfeld, gleichzeitig hervorragende Zivilisten, Politiker und Staatsmänner waren, begann nun die Ära der Nurvverteidiger mit ihrem papierenen Ruhm und ihrer Routine. Noch heute spielt dort eine maßlose Reklame, deren Bekämpfung der Ausschuß wiederholt ohne Erfolg unternommen hat, ihre Rolle und schädigt trotz ausgezeichneter Talente das Ansehen der Verteidiger. Wie so oft hat man auch hier gegen ein großes Übel verkehrte Hilfsmittel empfohlen. Eine süddeutsche Kammervorstellung schlug vor, daß die Namen der Advokaten bei Verhandlungen nur mehr mit Chiffren in die Zeitung kommen sollen. Das aber heißt, dem Advokaten das

Recht absprechen, den Lohn seiner Leistungen in der öffentlichen Anerkennung zu finden, ein Recht, das sich kein Künstler, kein Gelehrter und kein Handwerker streitig machen läßt. Das Gegenteil dieses Totschweigens wäre richtig. In objektiven Berichten sollte, wie es in den englischen Zeitungen vielfach geschieht, dem Advokaten sein Recht werden. Der Vorschlag, durch den Vorsitzenden oder durch besonders damit betraute Richter Berichte verfassen und den Blättern zusenden zu lassen, würde nicht nur eine Belastung des so sehr in Anspruch genommenen Richtertums herbeiführen, sondern in manchen Fällen das Gericht in eine unerquickliche Polemik verwickeln. Besonders wäre es nur eine Forderung, die jeder geistige Arbeiter stellen darf, daß in den amtlichen Sammlungen der Entscheidungen nicht nur die Namen, sondern auch die wichtigen Ausführungen der Anwälte angeführt werden. In England, Frankreich und Italien ist die Leistung des Advokaten so hoch geschätzt, daß Sammlungen ihrer Reden einen wichtigen Bestandteil jeder Bibliothek bilden, daß das Leben großer Advokaten beschrieben, daß ihnen Standbilder errichtet werden. Unter Englands große Männer rechnete man stets Erskine, Scarlett und Brougham, in unserer Zeit auch Ch. Russell in ihrer Eigenschaft als Advokaten.

Und ebenso verdanken Berryer und Dufaure ihren Ruhm nicht der Politik, sondern ihrem Beruf. Ja selbst weniger Bedeutenden werden in so lebenswürdigen Büchern, wie „*Avocats et Magistrats*“ von Edmond Rousse, dem einstigen Stabträger und Patriarchen des Pariser Barreau, lebensvolle Büsten ge-

setzt. Dieser Ruhm ist den Anwälten Österreichs und Deutschlands versagt. Seit der Zeit, wo Feuerbach, wie er in seinem Buch über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege berichtet, die Kühnheit Dupins als Verteidiger vor der Pairskammer bewunderte und ihm die deutschen Anwälte entgegenstellte, also seit fast hundert Jahren, hat sich hieran nicht viel geändert, obschon nun schon so lange auch in ganz Deutschland und bei uns das mündliche Verfahren herrscht. Die soziale Stellung der Advokaten ist im Gegensatz zum europäischen Westen eine sehr untergeordnete, so daß der kleinste Beamte gleichsam den Vortritt vor dem größten Advokaten hat. Und gerade dadurch bekommt die Reklame beschäftigter Verteidiger den noch häßlicheren Geschmack, in erster Linie nicht ein Mittel irregeleiteter Ruhmsucht, sondern der Habgier zu sein.

Aber weit Ärgeres als die Eroberung der Klienten durch unlautere Mittel bewirkt dieses Treiben. Es ist ja verhältnismäßig harmlos, wenn man über den Prozeß irgendeiner Theaterdame mit ihrem Schneider oder, wie das ja auch vorkommt, über die Bestellung eines Abwesenheitskurators für einen hohen Adeligen lange und gewürzte Berichte lesen muß. Es wäre freilich für die Erziehung zum Recht ein wichtiger Behelf, wenn die Zeitungen von Privatrechtsstreitigkeiten in sachlicher Weise Kenntnis geben würden. Fast immer könnten die Namen der beteiligten Parteien ganz wegbleiben, es würde genügen, hie und da einmal wirklich lehrreiche Ausführungen der Advokaten, in der Regel aber nur das Wesentliche des Rechtsfalles im

Urteil und die Begründung zu geben. Dazu wäre erforderlich, daß die Berichterstatter der großen Blätter aus dem Kreise der Juristen genommen würden, was übrigens heute schon hie und da geschieht. Ernst wird aber die Frage auf dem Gebiete der Strassachen. Gewiß greift das Menschthum auch im Verbrecher mächtig an die Brust des Letzten, der ihm beizustehen hat, gewiß ist es auch, daß die Schwere der Aufgabe, die feierlichen Formen der Schwurgerichtsverhandlung bei allen Beteiligten oft die Neigung zur Überschätzung ihres Amtes wecken. Dies sehen wir nicht selten auch bei Staatsanwälten wie bei Richtern, und aus dieser Quelle fließen manche Mißgriffe. Aber ganz was anderes ist die bewußte Fälschung, die gegen alle Wahrheit die Persönlichkeit des Angeklagten in ungemessener Weise steigert, um dem Plaidoyer mehr Glanz, dem Verteidiger mehr Bedeutung zu geben. Da werden die Motive der That willkürlich geändert, der gemeine Raubmörder wird zum Verbrecher aus verletzter Ehre, der wüste Sittlichkeitsverbrecher zu einem Mann, der aus Übermaß an Liebe gefehlt hat, und nur zu oft wird das unglückliche Opfer zum Schuldigen gestempelt. Es ist wahr, daß sich heute das Blatt gewendet hat, daß die Geschworenen nicht mehr im selben Grad wie einst für solche Künste empfänglich sind, immer wird aber die Erhöhung des Verbrechens und des Verbrechers unglückliche Nachahmungstriebe in dazu Veranlagten wecken und auch bei anderen die für die Erhaltung der Gesellschaft so wichtige Rangordnung der sittlichen Werte stören. Wenn das geschieht in jugendlichem Enthusiasmus, dem Menschenkenntnis

fremd ist, wenn es geschieht aus der irrigen Überzeugung, daß kein Verbrecher verantwortlich sei, so ist es zu entschuldigen. Verteidiger aber, die auf der Höhe ihres Wirkens sich so eine berühmte Sache nach der anderen mit dem Aufgebot aller Künste schaffen, begehen eine Sünde an der Gesellschaft. In sich zerfallen müßte dieses Treiben, wenn die Zeitungen es nicht fördern, sondern ihm entgegentreten würden. Aber man darf nicht, wie es so gerne geschieht, einfach die Journalistik verantwortlich machen. Sie ist das Echo dessen, was im Gerichtssaal vorgeht, und solange sie als Geschäft betrieben wird, muß sie mit den Schwächen des Publikums rechnen, das nicht Wahrheit, sondern Aufsehen liebt. Und doch wäre es für einen mutigen Zeitungsmann eine der schönsten und größten Aufgaben, dafür zu sorgen, daß in seinem Blatt über alle derartigen Verhandlungen sachlich von geschulten Berichterstattern mit möglichster Einfachheit berichtet werde. Wie überwältigend das von der echten Leidenschaft für Recht und Unschuld beflügelte Wort des Verteidigers wirken kann; was uns heute in breiten Mitteilungen geboten wird, sind oft Sumpfbüthen geschmack- und würdeloser Rhetoren. Nur auf dem langsamen Weg der Stärkung der Urteilskraft kann geholfen werden, nicht durch Disziplinierungen. Ganz abgesehen davon, wie leicht solchen die Grundlagen entzogen werden können, wären sie verwerfliche Eingriffe in die der Verteidigung so notwendige Bewegungsfreiheit und unter Umständen sogar in die Form der Vorträge.

Deshalb sollte die Reklame verfolgt und verachtet, der gerechte Anspruch auf Verzeichnung der wirklichen

Leistungen durch sachliche Berichterstattung, durch Aufnahme wesentlicher Ausführungen der Anwälte in die amtlichen Sammlungen, durch Würdigung der Persönlichkeit bedeutender Advokaten in Lebensbildern oder Nachrufen erfüllt werden. Spielt die Reklame in den höheren Tätigkeitsgebieten der Advokatur eine Rolle, so nimmt der Wettbewerb in der eigentlichen geschäftlichen Sphäre noch ganz andere Formen an. Persönliche Bemühungen, sich Klienten zuzuwenden, vielfach unter Berühmung erzielter Erfolge oder gar bestehender Beziehungen zu einflussreichen Leuten sind des Advokaten unwürdig, werden aber überall dort vorkommen, wo die Advokatur alle möglichen gesellschaftlichen Elemente in sich aufnimmt, deren Standesbegriffe im Ursprung getrübt sind; aber wenigstens bei uns waren die Ausschreitungen dieses Wettbewerbes erst der letzten Zeit vorbehalten. Wie vom Leichengeruch angelockte Hyänen stürzen sich in den Vereinigten Staaten Spezialisten der Eisenbahnunfallsprozesse auf die Opfer. Ähnliches, wie in dem Lande des Primates des Erwerbes, geschieht leider auch bei uns. Neben Männern, deren Erfolge in solchen Sachen ihnen wieder neue zuführen, tauchen andere auf, die sich den Verunglückten in der unwürdigsten Weise aufdrängen. Dabei haben sie für ihre Zudringlichkeit nicht die Entschuldigung, das Seelenheil der auf dem Krankenbett Liegenden retten oder doch ihnen sonst ausbleibende materielle Dienste leisten zu wollen. Ihre Sache ist es, die sie führen, und deshalb „bevorschussen“ sie ihre erjagten Klienten durch Aufbesserung der Kost und ärztliche Hilfe, durch Beschaffung von Gutachten

zum Zweck. Der Schluß ist natürlich die *quota litis*, die aus dem Advokaten einen Unternehmer macht, der jede Delikatesse, jede Erhebung über den Streit der Parteien verlieren muß. Nur eins wird durch diese Leute gefördert: die Statistik des Nervenchole und die Ausbildung der Lehre von der traumatischen Neurose als Klagegrund. Die amerikanischen Bahnverwaltungen schlagen nach Yankeeart an den Stätten der Unfälle fliegende Bureaus auf und fangen durch möglichst billige Ausgleichs den „Hyänen“ ihre Opfer ab. Bei uns kann man, so bedauerlich für die Advokatur jede Einschränkung ihres Wirkungskreises ist, die Ausdehnung des Haftpflichtgesetzes auch im Sinne der Standesethik nur begrüßen. Und doch ist an sich, würdig geübt, gerade die Hilfe in solchen Prozessen, wo regelmäßig der Schwächere dem wirtschaftlich Starken gegenübersteht, eine der schönsten Aufgaben der Advokatur. Nur muß man den Beschädigten die freie Auswahl ihrer Vertreter lassen, und es darf die Vertretung, die gewiß angemessen und gut honoriert werden soll, nicht ein Teilungs- und Risikogeschäft werden. Unter den französischen Avoués, die ihre Stellen teuer kaufen und, wenn man so sagen darf, zur Finanzaristokratie gehören, werden derartige Umtriebe seltener sein, als unter den englischen Solicitors, deren monatlich einige wegen Betruges und Veruntreuung in das Zuchthaus wandern. Wenn man einwendet, daß der Advokat eben auch ein Gewerbsmann sei, der leben müsse, und daß er sich dazu derselben Mittel bedienen dürfe wie der Gewerbsmann, so vergißt man, daß der Händler doch nur seine Waren, der Advokat

aber, der keine Schriftsätze und Gutachten auf Lager hält, seine Person anpreisen muß, um Kunden anzulocken. Davon hält auch den anständigen Kaufmann das Schamgefühl ab, das Detailhändler und Agenten, die Inserate mit ihren Konterfeis schmücken, in geschmackloser und zudringlicher Weise verlegen. Vor allem aber muß man wohl erwidern, daß derselbe Advokat, der Wechsel einklagt, Kontoklagen macht und Zwangsvollstreckungen vollzieht, Berater der Familien, Beistand in schweren Nöten, beredter und gelehrter Gerichtsredner sein soll; und da er sich nicht in zwei Teile schneiden kann, so muß eben der gemeinere Zweck dem edleren Opfer bringen und auf gewisse Mittel seiner Befriedigung verzichten.

XVI. Ethik der Advokatur.

Wie sich allgemein Ethik und Standesmoral zueinander verhalten, ist den naiven Gemüthern nicht klar. Ihre Harmonie liegt nicht auf der Hand; sie ist nur tiefem Eindringen in das Wesen der Advokatur erkennbar. Wie leicht machen es sich die, die meinen, die absolut gültige Antwort geben zu können, der Advokat dürfe nur das übernehmen, was er für das Richtige hält. Wie wenig stimmt aber damit die Übung des Berufes selbst in seinen besten Mitgliedern. Wenn die Gesetze der Sittlichkeit, wie wir glauben, den objektiven Zwecken entstammen, so ist es doch auch wahr, daß im Einzelnen die Stimme des sittlichen Gebotes als Imperativ spricht. Er handelt sittlich, wenn er sich nach Grundsätzen, nicht nach Lust entscheidet.

Regelmäßig ist es nicht möglich, jedesmal zu prüfen, ob gerade ein bestimmtes Handeln besser die anzustrebenden höchsten Güter fördert. Da ist es von größter Bedeutung, daß sich in der Standesmoral solche Sätze bilden, denen der Handelnde folgen mag. Diese Sätze aber gehen dahin, daß der Vertreter der Partei nicht volle Wahrheit, bestes Recht zu suchen, sondern vor allem das Recht der Partei, die sich ihm anvertraut, durchzusetzen hat; in welchen Schranken wird vielleicht klar, wenn man ethisch verwandte Verhältnisse betrachtet.

Gewiß sind die höchsten Berufe die, deren Ausübung stets der innersten Überzeugung folgen kann und soll. Dahin gehört der Lehrer, der Richter, der Arzt, der Forscher und der Künstler. Und dies sind auch die Berufe, die, an keine besondere Organisation der Gesellschaft gebunden, sich so lange behaupten werden, als die Menschen nicht etwa wieder in den ursprünglichen Zustand der Wildheit zurückkehren sollten. Daneben aber stehen die unserer geschichtlich gewordenen Welt heute und für eine lange Zukunft unentbehrlichen Berufe des Verwaltungsbeamten, des Soldaten, des gerichtlichen Parteienvertreters, sei er Staatsanwalt, Finanzprokurator oder Advokat, und so manche andere, wo die innere Überzeugung sich oft den besonderen Pflichten, die zur Erzielung des allgemeinen Wohles den einzelnen Gliedern des Gesamtmechanismus auferlegt sind, unterordnen muß. Müßte nicht jede Verwaltung im Staat und damit ein mächtiges Mittel zur Annäherung an ein höchstes Gut zerfallen, wenn der Beamte, der in der Auffassung des Rechtes und der Gerechtigkeit von der vorgesehnten

Behörde abweicht, die ethische Pflicht hätte, entweder den Gehorsam zu verweigern oder seinen Abschied zu nehmen? Muß nicht selbst der Richter, dem von der höheren Instanz die neuerliche Durchführung einer Sache aufgetragen wurde, seine Rechtsanschauung hintanstellen und die abweichende der Berufungsentcheidung zur Geltung bringen? Darf der Soldat seinen Dienst verweigern, weil er den Krieg für ungerecht hält, den sein Land führt? Freilich aber kann sich die Kluft zwischen der eigenen Überzeugung und dem zu vollziehenden Befehl so erweitern, daß sich das Gewissen des Beamten nicht mehr darüber hinwegsetzen kann. Wie dieser Konflikt ausgeht, hängt von der Fähigkeit ab, die Bedeutung der objektiven Zwecke, denen der Beruf dient, richtig zu schätzen, andererseits von der Stärke oder von der Reizbarkeit der erworbenen Grundsätze. Der objektive Zweck der Erzielung einer möglichst auf den Grund gehenden gerechten Rechtsprechung fordert die Einrichtung einseitiger Parteienvertretung, aber er legt dieser nicht auf, dem Unrecht zum Sieg zu helfen. Was er von ihr verlangt, ist, daß sie ohne von den Tatsachen abzuweichen, alles vorbringe, was nach Recht und Gesetz, aber auch nach Menschlichkeit und Billigkeit für ihren Schützling gut ist. Wo freilich die Grenze ist, bei der das Opfer der Überzeugung in der Ausübung des Berufes gebracht werden darf, bleibt eine für alle diese Berufe wichtige, ja die Hauptfrage. Wenn wir sagen, daß sie nur im Gewissen des Einzelnen gelöst werden kann, so haben wir damit nur eine Zuständigkeitsnorm bestimmt, aber eine sachliche Lösung noch nicht angebahnt. Für die

Advokatur gibt es eine allgemeine Antwort auf die Frage ebensowenig, wie für einen der anderen Berufe mit schwankender Ethik. Die Schwierigkeit war stets im allgemeinen Bewußtsein; von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage aber glaubte man sie durch Vorschreibung von Eiden lösen zu können, deren Wortlaut verrät, daß man von der Wichtigkeit der ethischen Forderungen sich keine Rechenschaft gibt. Die Wahrhaftigkeit, noch bei Aristoteles keine Kardinaltugend, steigt immer an Bedeutung. Auf ihr beruht das ganze Gebäude unserer Wissenschaft. Glücklicherweise braucht kein Advokat jemals eine tatsächliche Unwahrheit in Pflichtübung zu sagen, doch das schmerzliche Opfer ist ihm auferlegt, in den Fragen des Rechtes auch das vertreten zu müssen, was er nicht als das Richtige theoretisch erkannt hat. Der peinlichste Konflikt ist der zwischen den Anforderungen des Berufes und der Wahrheitspflicht.

Die populäre Anzweiflung der Ethik des Advokaten, der „alles“ vertritt, nicht nur das, wovon er überzeugt ist, hat also ein Körnchen Wahrheit in sich; nicht mehr. Vor allem der Verteidiger muß gerade aus ethischen Gründen jeden, der sich an ihn wendet, verteidigen. Da hat Erskine mit Recht gesagt: „Wenn der Advokat die Verteidigung aus Gründen seiner persönlichen Anschauung über Anklage oder Verteidigung ablehnt, so maßt er sich die Rolle des Richters an; er maßt sie sich an vor der Stunde des Urteils und wirft das nach Rang und Beruf desto schwerere Gewicht seiner vielleicht irrigen Meinung in die Wagschale gegen den Angeklagten.“ Sich die Fälle, in denen man

verteidigt, heraussuchen, wie die Rosinen aus dem Teig, durch Ausschließung ungünstig stehender Sachen sich einen Rekord der Erfolge sichern, ist entweder ein Ausfluß der geschäftlichen Reklamesucht oder der Eitelkeit. Wer überhaupt verteidigt, hat im Rahmen des physisch Möglichen jedem, der ihn anruft, beizustehen. Nur den ganz wenigen Verteidigern vorgekommenen Fall ausgenommen, daß der Angeklagte in einer den Zweifel ausschließenden Weise seine Schuld dem Verteidiger gesteht und dennoch um Übernahme der Verteidigung bittet. Schwierig ist freilich die alte Schulfrage, ob der Verteidiger trotz eines solchen Geständnisses oder eines anderen unwiderleglichen, nur zu seiner Kenntnis gelangten Beweises weiter auf Freisprechung plädieren darf.

Daran allerdings, daß eine Verteidigung des als schuldig Erkannten nach den Bestimmungen des Strafrechtes behandelt und als Verbrechen der sachlichen Begünstigung aufgefaßt werden könnte, hat man außerhalb des Deutschen Reiches und der scholastischen Mißhandlung seines Gesetzbuches in gelehrten Büchern wohl nirgends gedacht. Im übrigen hat der casus rarissimus für moderne Menschen, die keine Zeit für scholastische Spitzfindigkeiten erübrigen können, wenig Wert; denn die Praxis zeigt, daß er kaum vorkommt. Sollte er sich dennoch ereignen, so wird der Advokat recht daran tun, unter einem der Sache selbst fremden Vorwand sich zurückzuziehen. Keinesfalls darf er, ebensowenig wie der Beichtvater oder der Vater sein Kind, den Klienten verraten; aber die Fortführung der Sache verlangt ein moralisches Opfer, das man

dem Advokaten nicht zumuten darf. Anders entschieden anerkannte Ehrenmänner einen in England vorgekommenen Fall. Charles Philipps vertrat den Mörder Lord Russels, Courvoisier, in der festen Überzeugung von seiner Unschuld. Am Abend des ersten Verhandlungstages aber gestand Courvoisier seinem Advokaten die That. Nachdem sich Philipps von der ersten Überraschung erholt hatte, sagte er, also werde jetzt Courvoisier ein Geständnis vor Gericht ablegen. Darauf erwiderte der Angeklagte: „Nein, ich erwarte, daß Sie mich bis zum letzten Moment verteidigen.“ Philipps' erster Eindruck war, die Verteidigung niederzulegen, aber er hielt das bei näherer Überlegung für eine Verletzung seiner Pflicht. Sonderbarerweise verständigte er einen der Richter, Baron Parke, von dem Geständnis Courvoisiers und bat um dessen Rat. Dieser erklärte ihm, er müsse nach seiner Ansicht die Verteidigung fortführen und alle Argumente, welche sich aus der Beweisführung für den Angeschuldigten ergeben, für ihn verwerten. Merkwürdig ist besonders, daß auch Parke seinen Richtersitz nicht verließ, sondern mit der Privatkenntnis vom wahren Sachverhalt sich auf das in öffentlicher Verhandlung Vorgebrachte beschränkte. — Unseres Erachtens hätte Philipps etwa plötzliche Erkrankung oder einen anderen Verhinderungsgrund in seiner Person vorschützen und seine unhaltbare Position verlassen sollen. Ein Zeichen sittlicher Verwilderung war die von seinen Wählern erlassene Warnung an einen hervorragenden tschechischen Parteimann, die Verteidigung Hilsners zu übernehmen, und dann gar die Beschimpfung und Boykot-

tierung des Verteidigers, die dessen Wegzug aus seiner Heimatstadt erzwang. Solche Ausschreitungen beweisen, wie schwach noch das Verständnis für die Rechte des Angeklagten, wie roh-naiv die Beurteilung der Pflichten des Verteidigers ist.

Oberflächliches Urteil, das oft gemischt ist mit einem gewissen Pharisäerstolz, wird am folgenden Fall scheitern. Janina Borowska, eine verheiratete Frau und gleichzeitig Studentin der Medizin, war in einem Blatt beschuldigt worden, der russischen Ochrana als Spionin gedient zu haben. Sie klagte deshalb gegen den Redakteur Haedel vor den Geschworenen wegen Beleidigung. Ihre Vertretung übernahm Advokat Dr. Lewicki. Dieser gab nun seiner Klientin eine Erklärung ab, er werde sie nur solange verteidigen, als er von ihrer Unschuld überzeugt sei. Der Prozeß wurde durchgeführt, Haedel verurteilt. Nach einiger Zeit hat dann die Borowska den Dr. Lewicki getötet. Diejenigen nun, die auch für die Advokatur eine so einfache Moral fordern wie etwa für das Richteramt, müßten in dem Verhalten Lewickis die Erfüllung des sittlichen Gebotes erkennen, nichts zu vertreten, was man nicht mehr für richtig hält. Wie aber erscheint es im Lichte der besonderen Standespflichten? Vor allem wird der Advokat unfrei, er muß zwei Rollen gleichzeitig durchführen, die des Vertreters, der sich für die ihm anvertraute Ehre einzusetzen, und die des Kritikers, der bei jedem einzelnen Ereignis im Verfahren zu prüfen und zu zweifeln hat. Damit hat sich aber der Anwalt zum Herrn über das Schicksal seiner Schutzbefohlenen gemacht. Die fürchterliche Gefahr

des Mißbrauches dieser Herrschaft liegt nahe, auch wenn man jede Schlechtigkeit des Advokaten ausschließt. Wenn er seine Klientin im Sinne der von ihm verfaßten Erklärung im Stich läßt, dann hat er, und hier sieht man die Grundhäßlichkeit des Erskineschen Sazes, als Einzelner sich eine Verurteilung angemacht, zu der nach dem Willen des Gesetzgebers acht Richter von zwölf nötig sind. Indem er seinem „Gewissen“ folgte, hat er die Rechtsordnung und damit eine der wesentlichen Einrichtungen zur Erreichung des sittlich Guten verlegt. So führt eine simplistische Sittenlehre zur Vernichtung der Sittlichkeit.

Anders aber verhält es sich mit Anklagen oder Anzeigen für den Privatbeteiligten. Wer gegen seine Überzeugung anklagt oder anzeigt, begeht einen schweren Verstoß gegen die Gebote der Moral. Denn das Gesetz will, daß jeder verteidigt sei, daß aber nur der angeklagt werde, der schuldig ist.

Selbst in den wildesten Zeiten wurde kaum je einer der tapferen Männer angeklagt, die Opfer der Revolution vor ihren Richtern verteidigten, weder die Anwälte Ludwig XVI., noch die von Marie Antoinette, denn die Verfolgung des edeln Malesherbes geschah wegen einer angeblichen Verschwörung gegen die Republik. Aber man bedachte sich gar nicht, Cook, der die Anklage gegen Karl I. vertreten hatte, zu verurteilen und hinzurichten, indem man seine Verteidigung, er habe nur auf Geheiß und für seine Gebühren gesprochen, verwarf.

In Zivilsachen paßt die Meinung, daß der Advokat alles übernimmt, nur auf unwürdige Mitglieder des

Standes. Aber eine gewisse Marge bleibt freilich doch auch hier. Der Advokat wird, wenn er sich nicht vielleicht als Theoretiker festgelegt hat, in umstrittenen Rechtsfragen ohne weiteres den vertreten können, der sich an ihn wendet, wenn nur ein ehrlicher Titel vorliegt. Ja, er wird, wenn er wirklich Advokat und nicht ein in die Advokatur verschlagener Gelehrter ist, mit einem gewissen Behagen die seinem Klienten günstige Auslegung der Kontroverse noch verschärfen und damit nur der vertieftesten Entscheidung dienen. Auch hier gibt der Takt die Grenze an, insbesondere in der Richtung, ob man in verschiedenen Prozessen entgegengesetzte Standpunkte, z. B. Zulässigkeit oder Ausschließung des Spieleinwandes, Erbrecht der Erben des Vor- oder des Nachberufenen, und vielleicht sogar vor demselben Senat vertreten darf. Bei gleichen Tatbeständen wird man das vermeiden müssen. Aus dieser immerhin im Verhältnis zur vollen Wahrhaftigkeit schwanken Stellung ergibt sich eine weitere Lehre, daß nämlich der Advokat sich hüten soll, sich mit dem Klienten zu identifizieren und dieses Identifizieren öffentlich zu betonen, wie es ein vor wenigen Jahren verstorbener Mitglied der Wiener Kammer gern mit Emphase tat. In England hält man stets fest daran, daß Kronanwalt und Verteidiger ihre private Meinung völlig für sich behalten, wie charakteristische Vorfälle zeigen. Als der Attorney General im Prozeß gegen Thomas Paine wegen der „Menschenrechte“ erklärte, er hätte verdient, aus der Gesellschaft verjagt zu werden, wenn er die Anklage unterlassen hätte, protestierte Erskine dagegen, daß es der Kronanwalt

für anständig gehalten habe, das Gewicht seiner privaten Meinung seiner öffentlichen Pflicht hinzuzufügen. Ja, als im Jahre 1856 im Giftmordprozeß gegen Palmer Sergeant Shee seine Verteidigungsrede mit den Worten begann, er glaube fest an die Unschuld des Angeklagten, erwiderte ihm der Generalanwalt in der schärfsten Weise, indem er unter anderem sagte, der Verteidiger hätte besser getan, jede Bemerkung zu unterlassen, die seine Privatüberzeugung betreffe. Und Lord Campbell, der große Richter, der als Advokat in einer berühmten Sache die Unschuld seines Klienten unter Anrufung Gottes feierlich beteuert hatte, unterdrückte diese Worte in der Buchausgabe seiner Reden. Bei alldem wird man es verzeihlich finden, wenn der Verteidiger eines nach seiner inneren Überzeugung Unschuldigen in einer nur zu erklärlichen Gemütsbewegung eine solche feierliche Versicherung abgibt. Aber als Trick oder als Phrase soll eine derartige, selbst im Affekt kaum zu billigende Verbürgung mit der eigenen Person nicht gebraucht werden.

Nichts verrät mehr die Schwäche des psychologischen Urteils, als wenn man so ohne weiteres die Aufrichtigkeit des mit allen Zeichen innerer Ergriffenheit plädierenden Advokaten bezweifelt, weil Verstandesgründe auch die entgegengesetzte Ansicht unterstützen. Man übersieht dabei, daß die Annahme einer Meinung fast nie das Endergebnis des Denkprozesses ist, sondern daß jede Gewinnung eines Urteils, besonders in nicht rein theoretischen Dingen, mit einem Vorurteil beginnt, das dann entweder bestärkt oder überwunden wird. Der Advokat muß aber geradezu mit dem Vor-

urteil für seine Partei, wenn er deren Vertretung überhaupt annimmt und nicht sofort ablehnt, beginnen. In der überwiegenden Zahl der Fälle wird sich das Vorurteil zur Überzeugung vom Recht des Klienten steigern, denn unbewußt arbeitet der mächtigste Diener des Intellekts, der Wille, daran oder vielmehr er herrscht und stellt den Intellekt, der dessen nicht so leicht gewahr wird, in seinen Dienst. Deshalb ist die alte Regel zu beachten, sich im Geist auch in die Rolle des Gegners zu versetzen, und soweit eine solche Fiktion des Willensinteresses wirksam sein kann, unter deren Antrieb sich selber Widersacher zu werden; freilich nicht bloß zu dem eristischen Zweck des Cicero, den Argumenten der Gegenseite gerüstet gegenüberzustehen, sondern um wirkliche Klarheit für sich selbst zu schaffen. Nach der menschlichen Natur endet auch dieser Scheinkampf in den meisten Fällen mit dem Obliegen der zuerst angenommenen Meinung. Überzeugt man sich aber selbst vom Recht des andern, dann hat man als Ankläger die Konsequenz zu ziehen und darf nicht gegen seine Überzeugung weiter verfolgen, als Verteidiger aber muß man seinen Beistand in vollem Maße gewähren oder die Verteidigung niederlegen. Denn der Advokat ist nicht berechtigt, im Gegensatz zu dem Angeschuldigten und dessen Unschuldsbehauptung, seine immer nur private, niemals unfehlbare Meinung gegen seinen Klienten in einer diesen vernichtenden Weise auszuspielen. Wohl aber darf er sich zurückziehen. Steht ihm auch das nicht frei, weil schon sein Rückzug den Angeklagten gefährden könnte, oder weil er gesetzlich zur Verteidigung verpflichtet ist,

so hat er als Fürsprecher seines Amtes zu walten und alles zur Durchsetzung des ihm anvertrauten Standpunktes zu tun. Daß ihn dann ein Freispruch mit intellektueller Beschämung erfüllen mag, weist auf jene geheimnisvollen Tiefen hin, in denen die Antinomien der Moral unserer so kunstvollen Gesellschaftsordnung für gewöhnlich angefesselt liegen.

Nur das tatsächliche Vorkommen einer solchen Verirrung bei uns läßt die Frage praktisch werden, ob der Verteidiger berechtigt sei, einem auf Grund eines Indizienbeweises zum Tode Verurteilten zum Geständnis zuzureden und das Geständnis den Richtern mitzuteilen. Wer die heilende, das Tiefste aufwühlende Macht der Reue anerkennt, mag der Versuchung unterliegen, einem Sünder das Bekenntnis seiner Schuld zu entreißen, aber der Advokat soll das dem Seelenamt des Geistlichen überlassen oder dem Zuspruch der Nächststehenden, und wenn das Geheimnis der Tat ihm enthüllt wurde, es für sich behalten. Niemals kann er die Verantwortung dafür ertragen, daß die Beseitigung des letzten Zweifels durch das Geständnis zum Vollzug der Todesstrafe führen kann, selbst dann nicht, wenn der Schuldige sein Geständnis nicht bereut. Wie aber erst, wenn er es widerrufen will? Dann ist sein eigener Beistand Kronzeuge gegen ihn geworden. Aber es gibt noch ärgere Verfehlungen gegen die Pflichten des Verteidigers. So ließ sich ein Advokat in dem bekannten Prozeß in Wiener-Neustadt darüber als Zeuge vernehmen, daß sein wegen Mordes an seiner Dienstherrin angeklagter Klient das in der Untersuchung abgelegte Geständnis ihm gegenüber als

unrichtig erklärt habe. Mit solchen Enthüllungen aus den durch das tiefste Geheimnis bedeckten Unterredungen zwischen Angeklagtem und Verteidiger ist jedem Anflug Tür und Tor geöffnet. Die dadurch notwendig hervorgerufene Diskussion in der Verhandlung macht aus dem Advokaten einen Zeugen, dessen Aussage jeder zu bezweifeln berechtigt ist. Damit hat der Angeklagte den letzten Schutz verloren, den ihm das Gesetz durch Beiordnung eines über den Parteien stehenden Anwaltes gegeben hat. Was ihm nützen sollte, verdirbt ihn. Der Advokat muß über Vorgänge Auskunft geben und Rede stehen, für die ihm das Gesetz Immunität gewähren wollte. An der Richtigkeit dieser Betrachtung ändert die Tatsache nichts, daß der zweifellos schuldige Angeklagte von den Geschworenen freigesprochen wurde, um sodann in einem später wieder aufgenommenen Verfahren wegen Totschlags verurteilt zu werden, auf Grund eines jener sonderbaren Kompromisse zwischen den Anschauungen des Staatsanwaltes, des Richters und der Geschworenenbank, die leider nicht selten die Gerechtigkeit fälschen.

XVII. Vereinbarkeit der Advokatur mit anderen Beschäftigungen.

Nichts läßt tiefer in die Auffassung der Ethik der Advokatur blicken, als die Bestimmungen und Gewohnheiten in Bezug auf die Kompatibilität, die man aus den dem internationalen Advokatenkongreß von 1897 vorgelegten Berichten am leichtesten zusammenstellen kann. Dort, wo Advokatur und Anwaltschaft getrennt

sind, hat man sich auf die Behandlung der Frage für die erstere beschränkt, in England nur in der Richtung, ob der Barrister auch Solicitor sein könne. Gegen die Auffassung dieser Scheidung des Berufes als einer grundsätzlichen und nachahmenswerten Einrichtung spricht nichts mehr, als daß man sogar dem Londoner Barrister unter Umständen das Recht einräumt, als Anwalt zu fungieren. Da nämlich in England kein Domizilzwang für die Barristers besteht, so kann ein Londoner z. B. in den Kolonien praktizieren, und da gestattet ihm das Herkommen mit Beschränkung auf die Kolonien, wo mit Ausnahme von Queensland in Australien die beiden Berufszweige vereinigt sind, gleichzeitig als Solicitor zu arbeiten. Daß sowohl in England wie in Frankreich das Notariat sich mit der Advokatur nicht vereinigen läßt, gilt als selbstverständlich. Dagegen finden es z. B. die dänischen Advokaten unbegreiflich, daß in den Ländern romanischen Rechtes der noch in Praxis stehende Advokat als Hilfsrichter verwendet werden darf. In Frankreich erklärte die Verordnung vom 20. November 1822 die Advokatur für nicht vereinbar mit den Funktionen eines Richters, mit Ausnahme des Hilfsrichters, eines Notars, Avoué, Gerichtsschreibers, eines Präfekten, Souspräfekten und Generalsekretärs der Präfektur, mit bezahlten Dienststellen oder solchen, die ein Verrechnungsverhältnis begründen, mit jeder Art Geschäftsunternehmung und mit der Agentur. In Belgien werden auch die gewesenen Agenten ausgeschlossen. Prüft man diese Bestimmungen an der Ethik der Advokatur im engeren Sinne, so ergibt sich, daß der zentrale Satz für die

Advokatur die übrigens im § 9 unserer Advokatenordnung ganz gut formulierte Unerbundenheit gegenüber Gerichten und Behörden ist. Um aber den Staatsgewalten wirksam entgegentreten zu können, bedarf es einer gewissen sozialen Stellung. Die Unvereinbarkeit der Advokatur mit dem Richtertum und mit einem öffentlichen besoldeten Amt ergibt sich also als Forderung der Berufsethik. Im österreichischen Reichsgericht kann der Advokat sitzen, weil er hier über Ansprüche gegen den Staat oder über Verletzungen staatsbürgerlicher Rechte durch die Behörden zu urteilen hat.

Es ist aber ein nur durch den Notstand des Prozesses begreiflicher Schritt, daß die Kammer in Brüssel ständige, aus 60 Advokaten, die länger als zehn Jahre in der Liste stehen, zusammengesetzte Schiedsgerichte gebildet hat, bei denen alle Prozesse verhandelt werden sollen, wo nicht das Gesetz die Schiedsgerichtsbarkeit ausschließt, oder wo nicht böswillige Schuldner ein langsames und schikanöses Verfahren vorziehen. Die Auswahl der Richter des Falles geschieht sinnreich durch automatisches Einrücken der in drei Abteilungen nach Altersstufen Gereihten, um Willkür und Parteilichkeit möglichst auszuschließen, aber es bleibt ein innerer Widerspruch, daß der Advokat zugleich besoldeter, berufsmäßiger Richter sein soll. Wer freilich an das rasche, von allen Fesseln eines veralteten Beweisrechtes befreite österreichische Verfahren gewöhnt ist, wird nur mit Schaudern einen Rechtsstreit vor einem belgischen Zivilgericht beginnen.

Daß speziell das Lehramt dennoch mit der Advokatur verbunden werden kann, erklärt sich aus dem

großen Nutzen dieser Vereinigung für die Theorie und Praxis. In Oesterreich allerdings wird diese gesetzliche Gestattung dadurch sehr eingeschränkt, daß die Senate der juristischen Fakultäten niemanden zur ordentlichen Professur zulassen, der die Advokatur ausübt. In Italien dagegen sind wohl alle Professoren der Rechtswissenschaften Advokaten. Das Bedenken, das vom Standpunkt der Unabhängigkeit der Advokatur erhoben werden könnte, daß nämlich die Professoren der Disziplinargewalt einer Verwaltungsbehörde, des Unterrichtsministeriums, unterstehen, ist deshalb ohne Bedeutung, weil Fälle der Disziplinierung von Professoren äußerst selten sind und nicht ohne Mitwirkung der autonomen Organe der Universität vorgenommen werden. Die weitgehenden Ausschließungen des französischen Rechtes lassen sich aus dem zentralen Satz der Berufsethik nicht rechtfertigen, sondern bloß aus dem unterstützenden Moment des sozialen Ansehens. Da sind aber die Anschauungen örtlich und zeitlich sehr schwankend, von der Verachtung des Shopkeepers in England bis zur Bekleidung hoher Ämter durch Schankwirte in der Schweiz. Zweifellos ist das Verbot der Annahme von Verwaltungsratsstellen, der Teilnahme an Industrien gerade für den Advokaten im engeren Sinn zu weitgehend. Nur ein Kuriosum ist es, wenn die Spanier die Frage diskutieren, ob ein gewesener Justizminister wieder Advokat werden dürfe. Ist es doch dort zulässig, daß ein Minister gleichzeitig die Advokatur ausübt. Ganz anders aber scheint die Sache dort zu stehen, wo Advokatur und Anwaltschaft vereinigt sind. Unsere Advokatenordnung spricht aus, daß

mit der Advokatur unvereinbar sei: die Führung eines besoldeten Staatsamtes mit Ausnahme des Lehramtes, die Ausübung des Notariats, der Betrieb solcher Beschäftigungen, welche dem Ansehen des Advokatenstandes zuwiderlaufen. Nun steht im Mittelpunkt der Sittlichkeit für die Anwaltschaft im engeren Sinn die Redlichkeit und demnach das Vertrauen. Die Bestimmungen unseres Gesetzes im ersten und zweiten Punkt verteidigen aber nur Forderungen der Advokatur im engeren Sinne, die Unabhängigkeit, aus welchem Gesichtspunkt auch die Führung des der Disziplinargewalt der Gerichtshöfe erster Instanz unterworfenen Notariats mit Recht ausgeschlossen wird, und im dritten Punkt die soziale Stellung. Eine richtige Entscheidung des Ausschusses der niederösterreichischen Kammer wurde in nicht gerade glücklicher Weise begründet, sie ging dahin, daß der regelmäßige Besuch der Börse mit dem Berufe des Advokaten nicht vereinbar sei. Denn das zweite dort gebrauchte Argument, daß den Advokaten sein eigener Beruf voll in Anspruch nehme, schießt weit über das Ziel und würde in folgerichtiger Durchführung jede Nebenbeschäftigung des Advokaten ausschließen. Im Deutschen Reich, wo die Anwaltsordnung solche Ämter verbietet, die nach dem Gesetz, und solche Beschäftigungen, die nach dem Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer mit dem Beruf oder der Würde der Rechtsanwaltschaft nicht vereinbar sind, hat der Ehrengerichtshof entschieden, daß der Rechtsanwalt Direktor einer Aktiengesellschaft und Prokurist eines Handelshauses sein dürfe. Im Gegensatz dazu erklären

die Norweger ebenso wie die Spanier, daß jeder Beruf ohne Ausnahme, sofern er nicht ein bezahltes Staatsamt ist, vom Rechtsanwalt ausgeübt werden dürfe. Es ist klar, daß für den Advokatanwalt, also für den Stand in der deutschen und österreichischen Organisation, sowohl die Ethik der Advokatur als die der Anwaltschaft Ausschließungsgründe hervorbringt. Es müssen also beide Hauptforderungen: Unerbrotlichkeit, Redlichkeit, und die beiden daneben stehenden: Wahrung einer gewissen sozialen Stellung, Vertrauen in die Geschäftsgebarung, beachtet werden. Da wäre nun wohl zu erwägen, ob nicht die Anforderungen der Anwaltschaft zu wenig Beachtung gefunden haben. Das Betreiben eigener Geschäfte, ebenso wie die Beteiligung an Gewinn und Verlust als Gesellschafter oder etwa als Prokurist von Handelsunternehmungen sind allerdings unter Umständen geeignet, das Vertrauen des rechtsuchenden Publikums zu erschüttern, weil es mit einem Kaufmann zu tun hat, der bei jedem, auch dem größten Umfang des Betriebes allen Gefahren des Marktes ausgesetzt ist. Es scheint ganz unbedenklich, daß der Advokat, der bloß plädiert und konsultiert, in Industrie- oder Handelsgeschäften drinsteht; es kann aber bedenklich sein, daß der Anwalt, dem fremde Interessen anvertraut sind, der Gelder für Auftraggeber zu verwalten hat, selbst ein Geld und Kredit verwendender Kaufmann ist. Ein allgemeines Verbot solcher Kumulierung wäre dennoch zu hart, aber die Gefahren derselben sollen nicht verkannt werden. Sie liegen nicht auf der Seite der Advokatur im engeren Sinne, der Forderung der

Unabhängigkeit und des Ansehens, das heute dem Industriellen, dem Kaufmann und vielleicht bei veränderten gesellschaftlichen Anschauungen auch bald dem Ladenbesitzer nicht verweigert wird, sondern auf der Seite der Anwaltschaft und des für deren Führung nötigen Vertrauens. Daß der Besitz bedeutender Fabriken oder Handelsgeschäfte das Zutrauen zu dem Einzelnen vielleicht steigert, ist natürlich kein Gegenargument, da man die Erscheinung verallgemeinern muß, um sie zu beurteilen. Ein Barreau aus in eigenen Unternehmungen tätigen Anwälten würde höchst bedenklich sein.

XVIII. Konzipiententum.

Es gibt kaum eine ärgere Zeit als die des Konzipiententums, wie es in Österreich besteht. Mit allen Wissenschaften gespickt, tritt der junge Mann, nachdem er gewöhnlich ein Jahr lang den Protokollführer bei einem Gericht gemacht hat, in eine Kanzlei mit der Aussicht, durch sechs volle Jahre, während der besten Zeit jugendlicher Kraft, Zufallsdienste tun zu müssen. Wie die Dinge liegen, versißt er den größten Teil dieser Zeit in einem Zimmer, oft mit den Kanzlisten zusammen, gar nicht oder mit ganz reizlosen Arbeiten beschäftigt, manchmal als höherer Laufbursche zu allerlei Besorgungen verwendet. Und all das gegen Bezahlung, also als untergeordneter Hilfsarbeiter. Da soll er dann plötzlich ein unabhängiger, energischer und auf der Höhe seiner Aufgabe stehender Advokat sein. Die Ausschüsse der Kammern tun das ihrige, um diesen

Zustand zu verschlimmern, indem sie strenge Überwachung der Praxis fordern und das Volontariat verbieten. Die Überwachung der Praxis in der Richtung, daß der Kandidat den ganzen Tag in der Kanzlei verbringt, soll angeblich die Ausbildung verbürgen; aber die Forderung der Bezahlung des Konzipienten, von Seite des Standes, deckt den wahren Beweggrund auf, denselben, der zu der an sich unsinnigen, selbst von einem so konservativen Mann wie Prazak mißbilligten Bestimmung einer siebenjährigen Praxis in der Advokatenordnung führte. Es handelt sich einfach darum, dadurch die Vermehrung der Anwälte in der freien Advokatur zu verlangsamen. Zwar nützt das nicht viel, aber die Wirkung haben doch Gesetz und Ausschußverordnungen, daß der Konzipient möglichst stumpf, möglichst banausisch gemacht, daß ihm Jugend und Jugendkraft geschmälert wird. Während Preußen und Sachsen vier, Bayern und andere deutsche Länder drei Jahre Praxis und davon freilich ungenügenderweise höchstens eine halbjährige Verwendung beim Advokaten fordern, während England eine dreijährige Insription gleichzeitig mit den Rechtsstudien für genügend erachtet, Frankreich einen dreijährigen stage, so daß in diesen Ländern der junge Mann mit etwa 24 Jahren, in Deutschland regelmäßig mit 28 Jahren, wo er seinen Assessor macht, selbständig werden kann, erreicht unser Kandidat dieses Ziel, nachdem er solange als bezahlter Schreiber dienen mußte, regelmäßig nach dem dreißigsten Jahre. Will man dagegen auf das noch traurigere Schicksal jener alten Konzipienten vor der Freigebung verweisen, so waren diese auch ein

Opfer verkehrter Gesetzgebung oder besser verkehrter Übung, aber sie hatten doch in ihrem Beruf zu arbeiten, wenn auch der volle Lohn ihnen nicht zukam. Zur Zeit des schriftlichen Verfahrens und bevor die Zahl der Advokaten, speziell in Wien, ins ungemessene stieg, war die Ausbildung des Konzipienten aus den Akten viel vollständiger; er bekam bald Prozeßschriften zu arbeiten, bei denen er seine Kenntnisse verwerten und erweitern konnte. Heute darf in so vielen Kanzleien, wo Konzipienten nur verwendet werden, weil der Chef eine Aushilfe für mögliche Fälle gesichert haben möchte, eigentlich der Konzipient nichts lernen; denn die einzige Möglichkeit dazu durch intensiven Besuch von Vorlesungen, von Verhandlungen, vielleicht auch durch Studienreisen, wird durch die strikte Forderung der Bezahlung erschwert, die die Ausschüsse aufstellen. Man sollte jede geistige Tätigkeit während dieser siebenjährigen Wartezeit fördern, dem Kandidaten gestatten, im Sekretariat einer Bank, Bahn oder Versicherungsgesellschaft, in irgendeinem öffentlichen Amt, an einer Lehranstalt zu wirken und dadurch eine bessere Grundlage für die Ausübung einer auf der Höhe stehenden Advokatur zu gewinnen, als sie durch siebenjähriges Herumsitzen und Herumlaufen geboten wird. Man sollte aber auch die Vertretungsbefugnisse der Kandidaten erweitern, damit sie früher lernen, verantwortlich zu arbeiten. Der Chef sollte sie nicht nur als seine Angestellten, sondern auch als seinem Unterricht anvertraut betrachten. Alle diese Reformen würden aber erst wirksam bei Abkürzung der Praxis. Denn in Oesterreich, einem nicht reichen Lande, wo noch dazu

viele aus den armen Kreisen sich zur Advokatur wenden, kann man allerdings nicht erwarten, daß die jungen Männer zwischen dem vierundzwanzigsten und dreißigsten Jahr sich aus eigenen Mitteln erhalten. Wie sehr unsere Zustände von denen anderer Länder abweichen, zeigt die geringe Lust, Auskultanten in die Kanzleien zu nehmen. Der Auskultant wird entweder als unbezahlter Arbeiter oder der Advokat wird als unbezahlter Lehrer fungieren, und beides ist schwer bei uns. In England zahlt der Praktikant 100 Guineen jährlich an den Advokaten; bleibt er nachher als Barrister noch in der Kanzlei eines älteren Kollegen als „devil“, so ist das ein Verhältnis wie bei uns, wo der junge Advokat einen festen Gehalt und die Expensen für seine Sachen bezieht, ein Zustand, wo doch auch der Jüngere einen freien Flügelschlag machen kann. Mag man die Einrichtung bezahlten langjährigen Konzipiententums als in Oesterreich unvermeidlich ansehen, sie ist, sowie sie einzig dasteht, eigentlich im hellsten Widerspruch zur Advokatur, und es bleibt sonderbar, daß bezahlter Privatdienst der Ausübung eines Berufes vorangehen muß, der stolz und unabhängig geübt werden soll. Wenn aber dem schon nicht anders sein soll, so verkürze man diese Zeit auf das zur Ausbildung nötige Maß; man eröffne dem Konzipienten die Möglichkeit, in dem Beruf selbst durch Erleichterung der Vertretungsbefugnis intensiver tätig zu sein; man versuche die Vertretung mehrerer Advokaten durch einen Konzipienten einzuführen, was z. B. in Wien trotz des ungefähren Verhältnisses der Konzipienten zu den Advokaten von 1 : 3 gut durch-

führbar wäre. Man individualisiere, indem man Studienreisen einrechnet, Verwendung in öffentlichen und Privatdiensten, in Stellungen als juristische Hilfskraft oder in der Publizistik gestattet, kurz man tue alles, um die Spannkraft des Nachwuchses zu erhalten und die öden sieben Jahre gewinnbringend für die wahre Ausbildung zu gestalten.

Folgt ja doch dann erst für so viele die bitterste Zeit des Lebens, das langsame Sichverzehren in Untätigkeit oder fieberhafte Sichbetätigen in Nebendingen, bis endlich die ersehnte Praxis kommt, der man nur die Türe öffnen, die man aber nicht hereinrufen darf. Welches Los trauriger ist, das des Advokaten, der bis in das beste Mannesalter vergeblich hofft und harret, um endlich mit ergrauenden Haaren Boden unter seinen Füßen zu haben, oder das des früh Hinaufkommenden, den im Alter die Klientel verläßt, wird keine Enquete entscheiden.

XIX. Geheimnis.

Der König soll wenige vertraute Ratgeber haben und auch unter diese seine Geheimnisse teilen, damit sie nicht offenbar werden, rät Bacon am Ende jener fürchterlichen Periode der englischen Geschichte, wo so viele Ratgeber der Krone durch Henkershand geendet hatten, von Thomas Morus und Cromwell bis auf Essex und Raleigh. Und vorsichtig fügt er hinzu: Doch mögen die Fürsten bedenken, ob nicht die Enthüllung ihrer Geheimnisse von ihnen selbst ausgeht. So sind es meistens die Parteien selbst oder deren Umgebung,

die die Geheimnisse ausplauschen und dann die Schuld auf den Advokaten oder seine Kanzlei schieben, weil sie ihr gedankenloses Reden vergessen haben. Es gibt aber keine strengere Pflicht für den Advokaten als die Bewahrung des Geheimnisses, und unter Umständen kaum eine schwierigere. Doch nicht der Verrat des Geheimnisses allein bildet eine Untreue gegen den Klienten. Es kommt vor, daß ein Advokat, der später einem ehemaligen Klienten als Prozeßgegner, als politischer Antagonist oder auch nur gesellschaftlich entgegnetritt, durchscheinen läßt, daß ihm etwas Ungünstiges bekannt sei. Man muß sich sehr überwachen, um nicht einmal im Ton der Stimme so etwas merken zu lassen. Denn der Advokat, der dies tut, begeht einen Akt der Felonie. Zur wahren Kollision der Pflichten wird die Hütung des Berufsgeheimnisses nicht nur beim Arzt, sondern auch beim Advokaten, wenn er durch die Enthüllung des ihm Bekannten das Glück von Familien oder die zukünftige Generation bewahren könnte.

Und doch muß er schweigen. Es gibt kein Handeln mit der Heiligkeit des Vertrauens, das die Grundlage der Rechtsbeistandschaft bildet. Vielleicht wird aber eine künftige Gesetzgebung die Fälle dieser Antinomien dadurch vermindern, daß sie einigen Tatsachen eine eingeschränkte Offenkundigkeit verleiht. Unter den nötigen Vorrichtungen sollte dies sowohl in Bezug auf erlittene Strafen als auf gewisse Krankheiten den wirklich Beteiligten gegenüber geschehen.

Vielleicht entwickelt sich die Sittlichkeit einmal so weit, daß der Schutz durch das Geheimnis als ein Widerspruch gegen die Herrschaft der Wahrheit emp-

funden wird, und es mag dann das Recht zum Schweigen ebenso verschwinden, wie das mittelalterliche Asylrecht verworfen wurde. Aber dann müßte ein ganz anderes Reich auf Erden sein als heute.

In den parlamentarischen Körperschaften und in der Presse ereignet es sich immer häufiger, daß der Advokat als solcher in die Angriffe gegen einen Klienten hineingezogen wird. Und doch darf er nicht reden und sich rechtfertigen, indem er sich von seiner Partei absondert, weil er damit schon deren Vertrauen preisgibt. Ja, er muß unter Umständen auf die dem englischen und französischen Advokaten stets versagte Honorarklage verzichten, wenn das Urteil sich über Dinge aussprechen müßte, deren Geheimhaltung Pflicht ist. Immer muß er es unterlassen, von dem Geheimnis seines Klienten auch nur das geringste preiszugeben, wenn auch dadurch sein Handeln, seine Motive gegen Verleumdung und Entstellung in das wahre Licht gesetzt würden. Und dabei entscheidet der Klient allein und ohne Berufung, was er als geheim betrachtet haben will. Bei dem so geringen Verständnis für die Pflichten der Advokatur im Publikum ist dies wohl das schwerste Opfer, das der Beruf dem Advokaten auferlegt, denn sein Schweigen wird von Boshaften und von Unverständigen als Eingeständnis oder als Schwäche gedeutet.

XX. Zur Organisation des Standes.

Unserer nach französischem Vorbild eingerichteten Organisation der Standesvertretung drohen viele Gefahren. Während in Frankreich der Batonnier eine

viel wichtigere Rolle spielt, als bei uns der Präsident, dafür aber nur auf ein Jahr gewählt wird, gilt dort für ihn und die Ausschüsse, daß die Stellung in der Praxis für die Wahl maßgebend ist. Unter den Stabträgern des Pariser Barreau findet man alle Größen desselben bis auf Barboux, Rouffe, Pataille und Pouillet in unseren Tagen. Anders bei uns, wo sich förmlich Parteien bilden und die Kammerwahlen wie politische behandelt werden. Diese Majoritätswahlen haben den Nachteil, daß sich die Gewählten bald nicht mehr als Funktionäre der Gesamtheit, sondern als Beauftragte bestimmter Kreise betrachten, und daß in die Behandlung der Fragen Gegensätze künstlich hineingetragen werden. Bisher allerdings haben sich unsere Ausschüsse bewährt; aber die Geschäftsordnung hindert eine viel erspriesslichere Tätigkeit. Man müßte Senate bilden, die gleichzeitig sitzen und nur die wichtigsten Sachen, und solche, bezüglich welcher ein Mitglied in einer der Abteilungen es verlangt, dem Plenum zuweisen. Im Präsidenten muß sich kraft Charakters oder Talentes die ganze Würde des Standes verkörpern.

Der Ausschuß soll Aufträge an die Advokaten nur in den seltensten Fällen erlassen, sofern es sich nicht um Beseitigung disziplinarmäßig zu ahndender Übelstände handelt; denn es fehlt an der Sanktion der Nichtbefolgung. Wenn nun diese dadurch ersetzt werden will, daß man eine Gehorsamspflicht gegenüber dem Ausschuß annimmt, deren Verletzung an sich ein Disziplinarvergehen begründet, so macht man sich eigentlich so eine kleine Tyrannis an. Die Freiheit des Advokaten, sein Lebenselement innerhalb gesetz-

licher und disziplinarer Schranken, muß auch vom Ausschuß und von diesem zuerst geachtet werden. Schwierig ist die Aufgabe des Disziplinarrates überall; am schwierigsten dort, wo der Stand nicht ein sozial einheitliches Gefüge hat. Die Erzeugung ungeschriebenen Rechtes erfordert Takt, Wohlwollen und eine Liebe zum Stand, die auch hart sein läßt. Was sonst am meisten entschuldigt, belastet in Disziplinarsachen am stärksten, die Unkenntnis der Gesetze, hier der Standesregeln. Wer sich nicht den Lebensbedingungen der Standesmoral fügen kann, wer ganz überzeugt ist, recht gehandelt zu haben, obschon er sich gegen jede Delikatesse, jedes Feingefühl versündigt hat, zeigt damit gerade seine Unzugehörigkeit zum Stand. Am schärfsten wird der Konflikt, wo sich grundsätzliche Anschauungen entwickeln, die zwar eines Gewerbsmannes, nicht aber eines Advokaten würdig sind, wo also kein strafbares Unrecht begangen sondern gegen die besonderen Anforderungen der Standesehre gefehlt wurde. Hierher gehört die Quotenabmachung, die im englischen alten Recht als *campi partitio*, *champerty*, so scharf verpönt wird, die Reklame, das Unterbieten, die Signierung für Winkelschreiber, die Vertretung naher Angehöriger in heikeln Familiensachen und vieles andere, das nicht absolut schlecht, sondern dem Advokaten als solchem verwehrt ist. Rein Disziplinarrecht ist so kasuistisch, wie das des Advokaten. Beim Arzt wird sich das Standesvergehen auf Reklame, Bruch des beruflichen Geheimnisses und Herabsetzung von Kollegen beschränken; beim Anwalt aber, dem ein kaum in Worten ausdrückbares Takthalten zwischen

dem Eifer in Vertretung der Parteiinteressen und den Rücksichten auf das Recht und dessen Organe Pflicht ist, ist das Disziplinarrecht unauserschöpfbar. Deshalb ist eine große Stetigkeit in den Anschauungen der Disziplinarräte sehr wichtig. Sie ist teilweise durch die Veröffentlichung der Sprüche, wie sie der Leipziger Ehrengerichtshof für Deutschland vornimmt, zu erreichen, besser noch durch die lebendige Überlieferung. Die Verurteilung eines Kollegen zur Streichung bleibt das schwerste Opfer, das der Richter der Liebe zum Stand bringen kann.

Die Vollversammlungen zahlreich besetzter Kammern sind so fruchtbar an Zufallsabstimmungen, daß nicht die Erweiterung, sondern die Einengung des Gebietes des Referendums wünschenswert wäre. Es müßte denn eine Anwesenheitspflicht auferlegt werden, woran wohl niemand ernstlich denkt.

Die immer mehr um sich greifende Anschauung, daß die Vollversammlungen bindende Gebote und Verbote unter der Sanktion der Disziplinierung bei Dawiderhandeln erlassen dürfen, bedroht die Selbstständigkeit jedes Mitgliedes innerhalb des ihm durch das Gesetz und sein Gewissen gewährleisteten Freiheitskreises. Je stärker die nebeneinanderlaufenden, nur scheinbar sich ausschließenden Tendenzen zur Steigerung der Einzeleinkommen und zu sogenannten sozialpolitischen Reformen wachsen, desto größer wird die Gefahr, daß eine im Beruf höher stehende Minderheit durch die Masse der wenig Beschäftigten vergewaltigt werde. Im höchsten Grad verwerflich sind die mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehrenden An-

träge und Beschlüsse auf Streik und Boykott, die freilich durch Hinzufügung von Zeit und Bedingung sich bis jetzt wenigstens bei uns als leere und gerade deshalb unwürdige Drohungen gekennzeichnet haben. Keine Bezugnahme auf alte Geschichten aus den Streitigkeiten des Reichskammergerichtes, des Pariser Barreau oder gar auf die Taktik der Handarbeiter vermag das Einstellen der Rechtsbeistandschaft im allgemeinen oder deren Verweigerung an ganze Gruppen zu rechtfertigen.

XXI. Kleidung.

Immer mehr schwinden die Überreste der ständischen Trachten, die noch die französische Revolution überlebt haben. Die Sitte in Paris, Brüssel, London, daß die den sogenannten höheren Ständen angehörigen Herren selbst im Sommer in der Stadt im schwarzen Rock und mit Zylinder gingen, kann fast noch als Überbleibsel sozialer Kleiderordnung gelten. Auch das nimmt ab, und man trifft sogar in London schon den Panamahut auf dem Haupte des Parlamentsmitgliedes. Der lange Rock des Arztes und sein Rohrstock mit goldenem Knopf sind verschwunden; nur beim Geistlichen, der ja überhaupt den konservativsten aller Berufe darstellt, denn ein vom Tod erweckter Kleriker des zehnten Jahrhunderts könnte heute ebenso ministrieren wie vor einem Jahrtausend, hat sich noch eine gewisse Feierlichkeit der Kleidung erhalten. Wer weiß, ob nicht selbst die Uniform dazu verdammt ist, zum Khaki zu werden, das sich vom Turneranzug kaum

unterscheidet. Da will man bei uns den Talar einführen. Warum nicht lieber die Perücke, die doch wirklich den großen Vorteil hat, im Amte scheinbar die Altersunterschiede verschwinden zu machen und allen, auch jugendlichen Köpfen den Anschein grauer Weisheit zu geben. Wie modern dieser Talar ist, würde man am besten sehen, wenn man nach englischem Vorbild hinten eine Tasche anbrächte, deren Zweck war, dem Counsel, der kein Honorar nehmen darf, es ungeschoren zuzustecken; heute allerdings hält er sich seinen eigenen Clerc, der übrigens noch immer kein bares Geld, sondern Schecks nimmt und von dem für seinen Chef erhandelten Honorar Prozente bezieht. Hinter tasche und Talar sind gleich überlebt. Und was das Barett betrifft, so wissen unsere Advokaten nicht, ob sie es aufsetzen dürfen und ob sie es bei den Vorträgen aufsetzen müssen. Das Ceremoniell des römischen Rechtes, daß der Parteienvertreter beim Stellen von Anträgen, bei Vorlesungen aus den Akten das Haupt entblößen muß, weil er da eben als Procurator postuliert, während er sich bei dem Plaidoyer als Advokat so wie der Richter zu bedecken hat, ist uns eben geschichtlich völlig fremd.

Wie wirken Talar und Barett, vielleicht noch Perücke und Bopf erst auf den Arbeiter in seinem Rittel! Man muß den Herren vom Verwaltungsgerichtshof Dank wissen, daß sie sich solange gegen Talar und Hermelin gewehrt haben. Schließlich haben freilich leider auch sie den Widerstand aufgegeben. Auf dem Lande erscheint dem Bauern sein Rechtsfreund im Talar einfach maskiert. In England, wo es ein Wan-

cement von Wolle zu Seide gibt, in diesem noch immer ganz aristokratischen Land, hat ja das eine ganz andere Bedeutung; in Frankreich und Belgien nimmt sich wenigstens die weiße Krawatte, das rote Ordensbändchen, das glattrasierte Gesicht zum Talar ganz kokett aus. Immerhin läßt sich das Althergebrachte zwar nicht rechtfertigen, aber doch verstehen. Die rote Robe, die Seide, der Hermelin sind förmlich Symbole geworden, denen noch eine große Lebensdauer beschieden sein mag. Aber bei uns! Bei unseren und den deutschen Gerichten sieht man oft den flatternden Talar traurige Toilettestücke mehr enthüllen als bedecken, und es macht auch keinen erhebenden Eindruck, wenn in südlichen Ländern die in mehr oder weniger blendender Weiße prangenden Hemdärmel, vom Rock nicht bedeckt, die Gebärden des Redners wie Sturmvögel begleiten. Schade, daß sich in Carlyles Sartor resartus darüber nichts findet, der nur dem Scharlach, der zum Galgen verurteilt, das Grau des Armenfünderkittels gegenüberstellt. Aber man will die Gleichheit mit den Richtern herstellen. Ja, muß man denn gerade eine fremde Geschmacklosigkeit nachmachen, die deshalb weniger empfunden wird, weil das dadurch verdrängte gespannte Uniformröckl der Richter geradezu herausfordernd unästhetisch war? Der Advokat steht im Volk und soll in keiner Verkleidung für seinen Klienten sprechen. Soll wirklich über Fragen des Expeditions- und Börsenrechtes, des Wechsel- und Patentrechtes in der Kleidung des sechzehnten Jahrhunderts verhandelt werden? Und vor den Geschworenen wirkt der klingende Namen des bekannten Ver-

theidigers viel mehr als die schönste Uniform eines Funktionärs. Der Mann im schwarzen Rock erscheint nicht als ein Beamter; in ihm verkörpert sich die letzte Schranke gegen die Staatsgewalt.

Und wenn er zu sprechen anfängt, wer sieht dann noch auf sein Kleid?

Als freilich am 7. Dezember 1900 die erste Advokatin, Madame Petit, eine geborene Russin, ihr Debut bei dem Pariser Appellhof feierte, brachten die Boulevardblätter genaue Beschreibungen ihrer präziösen Toilette, die sich durch die Art der Einnähung der Falten von dem Talar der Herren unterschied. Die Schneiderberichte mögen wohl das kleinste Übel sein, das man von der Teilnahme beider Geschlechter an der Justiz zu erwarten hat. Welche Gefahren drohen der Unparteilichkeit und Ehrlichkeit der Verwaltung des Rechtes, wenn zu den vielen offenen und versteckten Interessen und Beziehungen nun auch solche zwischen Advokatin und Richter, Staatsanwalt und Verteidigerin treten sollten. Die Wirkung könnte ganz anders verhängnisvoll werden, wie des vereinzelt homosexuellen Lasters auf Beförderung, Verfolgung und auf Hilfe im Prozeß.

XXII. Zeitschriften.

Wie schwerfällig die Gelehrsamkeit zur Zeit der Folianten war, die mit ihren ungeheueren Blättern so manchen leichtbeschwingten, boshaften, geistreichen Einfall förmlich erdrückten, so vollends scheint sie sich seit geraumer Zeit in die Broschüren, Vorträge und

periodischen Blätter geflüchtet zu haben. Zwar es kommen noch immer und jedes Jahr mehr gelehrte Werke heraus, aber wer liest sie? Wer ist der Flut von Dissertationen und Festschriften gewachsen? Seitdem selbst an den Universitäten Hefte und Einpauer das Wissen vermitteln, gibt es kaum eine Periode im Leben des Juristen, wo er systematische Bücher durcharbeitet. Aber nicht genug daran. An Stelle der Fachzeitungen mit ihren ausführlichen Abhandlungen sind Organe getreten, die die Interessen des Standes in den Mittelpunkt stellen. Da kann freilich jeder mitarbeiten, dem einmal zu geringe Kosten zuerkannt wurden oder der einen Zusammenstoß mit einem Richter hatte. Aber es ist ein Irrtum, zu glauben, daß gerade das Nächstliegende den Praktiker freut, und daß die Häufung von Miseren ein für ihn passendes Blatt macht. Der so leicht in Routine verknöchernde Jurist, der in einer kleinen Stadt ohne anständige Bibliothek, ohne Theater und Konzert lebt, will in seiner Zeitung wenigstens ein Sudloch ins Weite geöffnet haben, er will am Leben des Rechtes teilnehmen und er weiß sehr wohl, daß er für die Erfrischung seines Geistes durch das Stadtrecht von Gortyn und das Gesetzbuch des Hammurabi mehr gewinnt, als durch zehn Aufsätze über schlechte Kostenzusprüche. Seine Zeitung, und mehr als eine Fachschrift hält der Advokat bei uns auf dem Lande selten, soll ihm noch etwas anderes bringen als den Jammer aus der Hinterstube der Zunft.

Freilich darf sie nicht eine bloße Sammlung gelehrter Abhandlungen sein. In ihr soll ein vielstimmiger Chor aus allen Kreisen des Berufes erschallen,

der Zeitliches und Dauerndes, Grundlegendes und Vorübergehendes vorträgt, und selbst der Humor im Recht soll seine Stimme haben, so daß dem Manne der Tagesarbeit ein Ausschnitt aus der ganzen Welt des Rechtes geboten wird. Und wie wichtig auch gerade für den Praktiker Kenntnis und Auslegung des Gesetzes ist, so sollen doch die erläuternde Darstellung, die kritische Behandlung, die Rechtsprechung den Inhalt des Gebrachten nicht erschöpfen, sondern seine Zeitung soll ihn in den mächtigen Strom förmlich eintauchen, in dem das Leben des Rechtes die langsam fortfließenden, aber doch stets neuen Wellen bewegt. Das Recht als immer veraltendes und sich immer erneuerndes betrachten, sein unablässiges Werden begreifen oder doch, wenn auch nur aus der Ferne, mitfühlen, hält den Juristen, selbst im kleinen abgelegenen Orte jung und schützt ihn davor, daß er gleichsam abgeschlossen von seiner Zeit in den Paragraphen der Gesetze das Leben und die Wirklichkeit findet. So große Aufgaben kann ein Fachblatt, wenn nicht erfüllen, doch anstreben. Und wirklich haben die deutschen Juristen einen Schatz an ihren Zeitungen, während in Österreich die alten und angesehenen Wochenblätter an dem kleineren Stab deutscher Mitarbeiter und dem geringeren Leserkreis in deutscher Sprache leiden. Wie wichtig diese Zeitungen sind, wird durch die Namen ihrer Begründer, der Staub, Laband, Stenglein, bei uns der Julius Glaser, Burian und Johanny bewiesen. Das Mißliche alles Zeitungswesens bleibt ihm freilich trotz aller Mühen anhängen. Jeder, der nicht wenigstens einmal im Jahr ein Buch durcharbeitet, in dem

der Verfasser einen Stoff nach allen Richtungen dargestellt hat, wird an der Kraft einbüßen, ein Ganzes zu überschauen.

XXIII. Arbeitsstätten.

Daß die Umgebung auf den Menschen wirkt, ist keine neue, bisher unbekannte Tatsache, sie wird nur deshalb von den Milieuschwärmern unserer Tage so stark betont, weil heute dieser Einfluß mächtiger geworden ist. Je empfindlicher die Nerven, je raffinierter die Sinne sind, desto stärker ist die Herrschaft der Außenwelt, und umgekehrt ist sie desto schwächer, je männlicher und selbstherrlicher der Charakter des Mannes ist. Mit der Zahl der Dekadenten wächst deshalb die Wichtigkeit des Umstandes, ob man unter den Füßen einen Perserteppich oder einen Koken, an den Wänden Papier oder Seide hat. Mag aber die leicht erregbare Schar der Poeten wie von altersher auf bestimmte Gerüche, Töne, Bilder ganz eigenartig reagieren, auf den Rechtsbeflissenen, als einen im ganzen nüchternen, höchstens in Bezug auf das Sittliche des Pathos nicht ermangelnden Mann, wird die Einrichtung seines Arbeitszimmers kaum einen irgend beachtenswerten Einfluß üben. Anders aber steht es mit dessen Lage. In London kann man es bewundern, wie die Barristers in uralter Tradition sich mitten im Gewühl der Weltstadt, zwischen dem Strand, diesem ungeheueren Durchzug von dem Westen zur City, und den Victoria Embankments an der Themse klösterlich stille Studierstuben erhalten haben, umgeben von Höfen und Gärten, mit einer alten Kapelle, deren Ab-

geschiedenheit etwas Weltverlorenes hat. Im Gegensatz dazu tritt man in Italien in manche Kanzlei einer großen Stadt direkt von der Gasse, und der Advokat sitzt drin wie in einem Laden, umtost von dem Geschrei des italienischen Marktlevens. In Wien hat man es unterlassen, ruhige Seitenstraßen zu schaffen, die für den geistigen Arbeiter ein Asyl bieten würden, überall verfolgt diesen das Hallen des harten Granitpflasters und die allgegenwärtige elektrische Straßenbahn.

Nicht angeblich moderne Nervenüberreizung empfindet so, denn schon der alte Suttlinger hat sich unter Berufung auf Carpzov beim Wiener Magistrat nicht durch Gunst, sondern *cognita causa* erstritten, daß ein Böttcher sein Gewerbe in einem in Suttlingers Nachbarschaft verkauften Haus nicht ausüben durfte, denn *nimis enim absonum esset Literatos utpote digniores et qui silentio magis quam strepitu reipublicae servire possunt, opificibus cedere debere, quos in extremitatibus civitatum vel in locis, ubi alios non impediunt, habitare decet*. Eine solche Ausnahmstellung wagt heute kein Gelehrter zu fordern, aber wenigstens in den Gerichtshäusern, wo der Advokat den anderen Teil seines Lebens verbringt, sollte Ruhe und Sammlung herrschen. Auch das haben die Engländer verstanden, indem sie die königlichen Gerichtshöfe durch ungeheuere Vorhallen und durch Parkanlagen vor dem Verkehr der engen Fleetstraße und ihrer Umgebung wie eine Insel im Strom der Metropole schützten. Bei uns liegt der Justizpalast ungeschickterweise mit einer Front an der Lastenstraße. Noch beziehungsreicher aber ist die innere Ausgestaltung. Die Riesen-

säle, die man in falscher Auffassung des Wesens der Öffentlichkeit für die Schwurgerichte gebaut hat, zwingen zum Schreien, während die kleinen, aber hohen, mit Eiche getäfelten, von oben beleuchteten Verhandlungszimmer der obersten Richter in London den gewöhnlichen Gesprächston begünstigen. Denn wer in einem mäßig großen Raum vor einer kleinen Zuhörerschaft pathetisch wird, macht sich meistens lächerlich. Deshalb ist die Bedeutung der Akustik, der Größe der Verhandlungsräume, der Zahl der Zuhörer für den Prozeß selbst nicht zu unterschätzen. Oft hat man sich darüber beschwert, daß dem Advokaten kein entsprechender Platz angewiesen werde. Gewiß soll der Anwalt der Partei nicht unter dem des Staates sitzen, sondern auf derselben Estrade und womöglich in derselben Entfernung vom Gericht. Wenn im Wiener Schwurgerichtssaal der Vertreter der Privatanklage in den Lehnstuhl des Staatsanwaltes vorrückt, während sein Kollege den gewöhnlichen Sessel behält, so tritt das Komische dieser Unterscheidung des Sitzranges erst recht zutage. Das freilich läßt sich bei dem System des Seitenlichtes nicht vermeiden, daß nämlich immer einer durch das Fenster geblendet wird, während sein Gegner sich des günstigen Lichtes erfreut. Wie viele Gereiztheit und welche Verschärfung des Streites diesem den verschiedenen Baukommissionen verdankten Übelstand zuzuschreiben ist, läßt sich allerdings statistisch nicht feststellen. Das mündliche Verfahren, das den Advokaten oft durch halbe Tage im Justizpalast festhält, soll ihm dadurch weniger drückend gemacht werden, daß er Gelegenheit hat, dort zu lesen,

zu schreiben und zu konsultieren. Während man in den westlichen Großstädten mit den Wandelhallen, wo die Advokaten mit Kollegen und Parteien sich in den Pausen ergehen, einen außerordentlichen Luxus treibt, der uns ganz unbekannt ist, fehlen bei uns leider sogar die so notwendigen Bibliotheksräume. Es trägt gewiß nicht zur Vertiefung der Vorträge bei, daß es dem Advokaten unmöglich gemacht ist, die freien Zwischenzeiten zum Nachlesen von Gesetzen, Kommentaren oder Abhandlungen zu verwenden; findet er doch bei uns kaum einen Platz für seine Akten.

Das Wichtigste fast haben wir beim Bau selbst des Wiener Justizpalastes vergessen, die Schaffung geräumiger Lesezimmer, in denen die nötigsten Handbücher aufgestellt werden müßten. Ohne Bedeutung ist für den Advokaten weder die häusliche noch die öffentliche Stätte seiner Arbeit; auch sie trägt zur Physiognomie und Psychologie des Standes ihren bescheidenen Teil bei.

XXIV. Zur Physiognomik.

Mit Hilfe der Lavaterschen Unterscheidung der beweglichen und unbeweglichen Teile des Gesichtes, des Knochenbaues einerseits, der Bekleidung der Knochen, des Blickes der Augen andererseits, ließe sich eine freilich sehr unbefriedigende Physiognomik der Stände versuchen. Die Schauspielerkunst übt dies seit alten Zeiten, allerdings charakterisiert der Schauspieler meist durch äußerliche konventionelle Zeichen den Geistlichen, Offizier, Notar durch Haar, Barttracht, Kleidung, Haltung. Ob selbst die genialen Typen des französischen

Barreau, die Henri Daumier schuf, ohne Talar, Baret und Alkentasche uns so gut getroffen erscheinen würden, ist doch sehr fraglich. Dennoch muß die Zugehörigkeit zu jedem Beruf, der den Menschen in Anspruch nimmt, nach und nach besondere Eigentümlichkeiten des Gesichtsausdruckes und der Gebärden herausbilden. Beim Advokaten möchte am beharrlichsten wirken: Die Aufmerksamkeit des Anhörens unter der steten Kontrolle des Gehörten. Im Gegensatz zum maul- und augenaufreißenden Zuhören, das im Gesicht lauter kreisförmige Linien macht, ist das kritische Anhören vom Runzeln der Brauen und Hinaufziehen der Mundwinkel begleitet. Aus Spiel und Gegenspiel des Hörens und Zweifelns müssen sich andere Linien bilden als beim Gelehrten, der liest oder schaut und zweifelt, als beim Frommen, der horcht und glaubt. Auch das öffentliche Sprechen kann auf den Mund und auf die Körperhaltung nicht ohne Einfluß sein. Daß an diesen Dingen etwas ist, beweist das Gefühl, doch muß man sich vor Täuschungen hüten. Für den Bauern ist schon die Brille Standesabzeichen des Studierten. Durch eingehende Beobachtungen könnte man vielleicht zu Ergebnissen kommen. Je eigenartiger der Mann ist, desto weniger wird er den Standestypus annehmen, aber auch dem Unbedeutenden wird er fehlen, weil bei solchen eben nichts eine tiefe Furche zieht. Ob es eine Physiognomik der Berufsstände geben kann, läßt sich am ehesten durch Vergleichung von Gruppenbildern prüfen, wie sie einst die venezianischen und holländischen Maler schufen und zu unserer Zeit die Photographen herstellen.

XXV. Advokatur und Literatur.

Es ist merkwürdig, daß im Gegensatz zu den westlichen Ländern in Deutschland und Österreich kaum ein Advokat ein hervorragendes literarisches Werk geschaffen hat. Natürlich wäre es bloß eine Spiegelfechterei, Goethe und Uhland, die so gut wie gar nicht praktiziert haben, hierher zu ziehen. Richter und Verwaltungsbeamte stehen auf der Liste der bedeutenden deutschen Schriftsteller, so Eichendorff, Immermann, E. T. A. Hoffmann, Alexis (Häring), Storm, bei uns Grillparzer und Bauernfeld, während wir kein wirksames Stück, mit Ausnahme etwa der Schuld von Müllner, dem Weisensefeler Rechtsanwalt, keinen wertvollen Roman aus dem Kreise der Männer besitzen, die am meisten hinter die Kulissen des Lebens blicken und genug Temperamente unter sich zählen. Kommt dies etwa daher, daß gerade die genaueste Bekanntschaft mit den Leidenschaften und den Verbrechen, in denen sie gipfeln, ihnen allen erborgten Glanz nimmt? Das würde nur die Abwendung von der Tragödie erklären, nicht aber das Fehlen des dramatischen oder epischen Sittenbildes, noch weniger das der satirischen oder humoristischen Behandlung der menschlichen Komödie. So wie die Advokaten nicht tätig auf diesem Gebiete auftreten, so haben wir in der deutschen Literatur ganz im Gegensatz zu den unsterblichen Figuren in den Romanen Scotts, des schottischen Richters, und Dickens', des gewesenen Anwaltschreibers, und den Bildern so vieler Typen aus dem Palais bei Balzac und bei Waller in Ten thousand a year kaum eine gelungene Zeichnung eines

Advokaten, man müßte denn geradezu Hermann Stark von Redtwik für ein kraftvolles Lebensgemälde halten.

Der in neuerer Zeit auch bei uns bekanntgewordene Roman von Bergmann: „Ernst Staas Advokat“ hat mit dem Buche von Redtwik manche Ähnlichkeit. Seine Berühmtheit in Belgien erklärt sich wohl daraus, daß es eines der wenigen flämisch geschriebenen Bücher ist und eine gewisse Zartheit der Empfindung zeigt. Eine wirklich lebendige Schilderung der belgischen Advokatur um das Jahr 1860 herum gibt Bergmann doch nicht. Am tiefsten sind die Blicke, die er unbeabsichtigt in die klerikale Erziehung seiner Heimat tun läßt.

Freilich ist die ganze deutsche Romanliteratur der englischen, russischen und französischen sehr untergeordnet, wohl insolge geringerer epischer Begabung der in der Lyrik und dem Drama so unvergleichlich schaffenskräftigen Nation. Denn was man früher als Grund angab, das Nichtvorhandensein einer großen Hauptstadt, galt nie, da Wien und Berlin stets gesellschaftliche Mittelpunkte waren — Behemoth und Kondor unter den Städten nennt Jean Paul Petersburg, London, Wien — und heute ist das nun völlig unhaltbar, wo sich den beiden Millionenstädten auch noch Hamburg als großartiger Hafenplatz ersten Ranges anschließt. Wäre es übrigens Jean Paul möglich gewesen, einen lebendigen Armenadvokaten hinzustellen, so hätte ihn der Schauplatz Ruh Schnappel nicht daran gehindert, aber sein Siebenkäs könnte ebensogut Armenarzt sein. Wir müssen dankbar für die doch ganz fragmentarische Schilderung eines Advokaten aus der alten Wiener Zeit sein, die Grillparzer von sei-

nem Vater entwirft, freilich nicht von einem redenden, sondern von einem schreibenden, dem Naturgenuß und Lektüre den Altstaub abwaschen muß. Ähnliche Gestalten erscheinen bei Goethe in Dichtung und Wahrheit, wo auch der Advokat aus der guten, alten Zeit nicht fehlt, der dem kaiserlichen Rat Goethe, der nach der damaligen Etikette nicht praktizieren durfte, die für Freunde und Verwandte verfaßten Sakschriften um ein Billiges signiert. Wie er selbst begann, für seinen Oheim Textor und die Gebrüder Schlosser kleinere Sachen zu arbeiten, wie er sich dabei für die humanistischen Bestrebungen der Richter und Sachwalter interessierte und den Klienten seine nach dem Muster der französischen Plaidoyers verfaßten Schriften zu deren großen Befriedigung vorlas, dabei aber von Georg Schlosser eine ganz treffende Warnung erhielt, hat er im dreizehnten Buch beschrieben.

Unter den von L. Kriegt veröffentlichten Sakschriften Goethes finden wir aber keine, die an ihre Vorbilder heranreicht, wohl aber z. B. in der Einrede im Heckelschen Familienprozeß einige ganz Goethesche aus dem nächsten Leben gegriffene Gleichnisse. Von den vielen Fristgesuchen und negativen Äußerungen mögen die meisten aus der Feder Liebholds sein. Leider hat Goethe auch den Einfall, diesen seinen und seines Vaters geschickten Schreiber zum Triebrad des Mechanismus irgendeiner Novelle zu machen, nicht ausgeführt. Dadurch ist die Literatur um ein höchst erwünschtes Bild des Frankfurter Advokatenlebens um das Jahr 1775 gekommen. Als Goethe im Herbst 1786 Gelegenheit hatte, zum ersten Male das öffent-

liche Verfahren in Venedig zu sehen, fühlte er doch nicht mehr genug Interesse an seinem alten Beruf, um die ganze Verhandlung mitzumachen, sondern begnügte sich mit dem Anhören und der wahrscheinlich etwas freien Schilderung eines Intermezzos, das ihm indessen unendlich besser gefiel, als unsere Stuben- und Kanzleihokereien. Auf die Bühne hat übrigens, wie Goldoni den *Avvocato Venezian*, Anzengruber im *Heimg'sunden* einen Wiener Advokaten gebracht, es aber verschmäht, ihn in seinem Beruf zu zeigen, und merkwürdigerweise sogar in der Bezeichnung der Kanzleikräfte Fehler begangen, die einen neuen Beweis dafür bieten, wie ungenau die deutschen Schilderungen der Vorgänge des Rechtslebens sich zu sein erlauben, so daß sogar dem Meister in Bezug auf seine Vaterstadt etwas derartiges passieren durfte. Die ideale Figur eines österreichischen Advokaten hat R. E. Franzos in „*Der Präsident*“ geschildert. Die ein wenig gefärbten Porträts verstorbener Mitglieder des *Barreau* in den *Discours de rentrée* der französischen Staatsanwälte, Generalprokuratoren und Stabträger scheinen eine Art Mittelding zwischen Nekrolog und Eloge und haben gewöhnlich eine starke Beimischung liebevoller Übertreibung. Aber sie geben doch auch Stoff für den Romancier, der dort in *Numa Roumestan* das Bild eines südfranzösischen Advokaten als Redners, Verteidigers und Politikers lebenswahr hingestellt hat.

Merkwürdig ist übrigens, daß Balzac, dessen Romane mit allen Figuren der Winkelschreiber und Agenten, der *Avoués* und der Gerichtsvollzieher bevölkert sind, der Bilder und Gleichnisse aus der Pro-

zessprache zu nehmen liebt, aus dessen Werken man die ganze Exekutionsordnung der damaligen Zeit in Theorie und Praxis feststellen könnte, den plädierenden Advokaten fast nie auftreten läßt. Selbst in Albert Savarus, dessen so genaue Personbeschreibung in allen Einzelheiten auf ihn selbst paßte, schildert er den Parlamentskandidaten und phantastischen Liebhaber und nur gelegentlich den Advokaten, wobei er ausdrücklich bemerkt, daß die wahre Beredsamkeit ihren Sitz in die Parlamente verlegt habe. Auch in der *ténébreuse affaire* sind es nicht die Advokaten, sondern die Polizisten, denen er seine Darstellungskunst widmet. Und doch hat die Advokatur Balzac während seines ganzen Lebens gelockt, er hat wohl das letzte Memoire im Stile des achtzehnten Jahrhunderts für den der Ermordung seiner Frau angeklagten Notar Peytel geliefert, nachdem er seine Absicht, den Mörder vor den Geschworenen zu verteidigen, hatte aufgeben müssen. Sonderbarerweise liegt auch hier das Schwergewicht der Darstellung in der Aufstellung einer Reihe förmlicher Bilanzen, die den Mangel der Triebfeder für die Tat dartun sollen. Eine Bekämpfung der dringenden Verdachtsgründe aus den Begleitumständen der Tat selbst vermißt man völlig. Balzac hat ganz übersehen, daß die Antriebe des Verbrechers oft qualitativ normal, quantitativ immer völlig anomal zu sein pflegen. In der Verschiebung der Rangordnung der Motive liegt das Wesen des verbrecherischen Charakters, geringere Schätzung des Wertes des fremden, sehr oft des eigenen Lebens, Überwertung dessen, was die Befriedigung des augenblicklichen Begehrens nach

einem Genuß, nach Rache, Ruhm herbeiführt. Nur in ein paar Büchern von Samarow (Meding) und in den Dissolving Views Wolframs (Prantner) findet man damals bekannte Wiener Advokaten so gezeichnet, wie es eben in Schlüsselromanen geschieht. Eine Lebensbeschreibung Bergers als Politikers, Schriftstellers und Advokaten besitzen wir, eine solche von Mühlfeld fehlt. Gerichtsreden der ersten österreichischen Verteidiger, die ihre deutschen Kollegen vielleicht überragt haben, muß man aus Sonderausgaben mühsam zusammensuchen. Der Prozeß Richter, dieses geschichtlich bedeutsame Nachspiel zum 59er Krieg, hat uns von Berger, der Ehrenbeleidigungsprozeß des Bankdirektors Schiff gegen den Zeitungsherausgeber Scharf von Herzog doch wenigstens eine Probe aufbewahrt. Für Mühlfeld, Vilas, Markbreiter müssen wir alte Zeitungen durchstöbern; nur die Rede Markbreiters für Henri Perreau-Tourville den Gattenmörder vor dem Kassationshof haben die Herausgeber der amtlichen Sammlung vor der Vergessenheit gerettet. So kann man doch sagen, daß der österreichische ebensowenig wie der deutsche Advokat einen Platz in der Literatur hat. Gewiß nicht in der allgemeinen, und eine besondere, wie die Engländer, Franzosen und Italiener haben wir nicht. Es möchte einem schwer fallen, von Mundel etwas zu lesen, wenn nicht der Prozeß Arnim Proben bieten würde.

XXVI. Erhebung des Berufs in unserer Zeit.

Der eigentliche Typus des Advokaten, der zu all den höhnischen Sprichwörtern und bitteren Epigrammen, Ausflüssen populärer Abneigung, Modell saß,

ist unter dem Einfluß der ins Große veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse und der wachsenden Macht ethischer Ideen fast verschwunden. Nicht durch das mündliche Verfahren; denn nirgends blühte der Procédurier, der mit Kniffen und Finten arbeitete, um dem Gegner den Sieg zu entreißen oder doch ins Unabsehbare zu verzögern, mehr als in Frankreich und England. Während hier die Regeln des Obersten Gerichtshofes einem ins Unsinnige getriebenen Formelwesen ein Ende bereiteten, hat dort, wie es scheint ohne irgendwelche nennenswerte Anordnungen der Staatsgewalt, die Änderung aus sich heraus stattgefunden. In jenen Ländern, wo Advokatur und Anwaltschaft getrennt sind, fiel die Besorgung der Prozeßumtriebe wenigstens nach außen dem Anwalt zu, und über den Solicitor und Avoué ergoß sich deshalb die Flut der Abneigung. Anders bei uns. Die Zeit liegt nicht so weit zurück, wo der Kern der advokatorischen Arbeit vieler Kanzleien in der Erfindung von Zuständigkeitseinwendungen, Fristverlängerungs- und Rekursgründen gegen jeden Bescheid gesucht wurde.

Blättert man heute in seinen alten Streitakten über Sicherstellung für Gerichtskosten, über die Bewilligung der Legung von Neuerungen mit oder ohne Neuerungsseid oder gar in der unabsehbaren Reihe der im Summarverfahren gewechselten Reden, so will einen der Ekel übermannen, daß man die besten Jahre seines Lebens in dieser Sticlust zugebracht und verloren hat.

Derselbe Geist beherrschte auch die Gerichte, wie z. B. die Grundbuchsenate geradezu planmäßig den unbedeutendsten Schreibfehler benützten, um die Ge-

suche zu „weisen“. Könnte heute noch ein Advokat ersten Ranges deshalb bis an den Obersten Gerichtshof gehen, weil die Klage des gegnerischen Vertreters nicht, wie es damals in Böhmen üblich war, von innen, sondern nach Wiener Stil von außen gezeichnet war, und hoffen, auf diese Weise die Verjährungseinwendung gegen den Anspruch zu gewinnen? Noch ärger aber war diese Anwendung von Künsten im Vollstreckungsverfahren. Gab es doch Spezialisten für die Verhaftung von Schuldnern im rechten Augenblick, für die Eroberung des ersten Pfandrechtes im weitesten Umfang, etwa durch die Erwirkung des Beginnes der Pfändung am Abend nach Schluß des Einreichungsprotokolles und deren Abschluß fünf Minuten vor Mitternacht, um sie dadurch der vernichtenden Wirkung des am nächsten Morgen eröffneten Konkurses zu entziehen. Und welche Jagd wurde mit den grundbücherlichen Vormerkungen von Pfand- und anderen dinglichen Rechten betrieben! Beim Mangel einer *actio Paulliana* war allen Umtrieben und allen Kniffen ein weites Feld gewährt. Der Geist der Zeit, der bei allem Widerwärtigen doch der Ethik im Rechts- und Wirtschaftsleben einen so viel breiteren Einfluß verschafft hat, machte dieser Art der Wahrung der Parteienrechte ein Ende. Bei uns fällt das so ziemlich mit der Einführung des neuen Prozesses zusammen; anderswo vollzog sich die Entwicklung mitten in einem seit Jahrhunderten bestehenden mündlichen Verfahren. Raum ein anderes Gesetz aber hat so zielbewußt auf diesen Fortschritt hingearbeitet wie das österreichische, und darin den Geist seines Urhebers, des großen Re-

formators Franz Klein gezeigt. In einem bisher nie und nirgends erreichten Grad ist die Streitverhandlung zu einer lebendigen unmittelbaren Darstellung des ganzen Prozeßstoffes und der ihn bekräftigenden Beweise geworden, zu einem von allen Beteiligten, oft mit Einschluß der Parteien selbst, unter höchster Anspannung der Aufmerksamkeit und aller geistigen Kräfte aufgeführten Kampf ums Recht. Vorschriften, die beim Lesen des Gesetzes ganz unscheinbar sind, wie die erste Tagssatzung und die Befugnis des Vorsitzenden, Zeugen und Sachverständige zu laden, befreien von Ballast und ermöglichen in der Weise des Dramas, die eigentliche Handlung in einem Atem vorzuführen. Dabei hat die gewaltige Anspannung bei dieser Behandlung des Rechtsstoffes die rhetorische Ausführung sogar der leitenden Gesichtspunkte, vielleicht mehr als gut ist, zurückgedrängt. Wenn aber der Prozeß keine Nährstätte reicher Beredsamkeit wurde, so hat er sich als fruchtbarer Boden für die Wahrheit erwiesen. Vor allem müssen die Advokatanwälte dafür dankbar sein.

Ihre Aufgabe ist dadurch reiner und tiefer geworden; nun steht das materielle Recht im Vordergrund, nicht mehr die Formvorschrift. So lange war die Scheide wichtiger als das Messer; das hat sich nun geändert, und damit hat sich die Advokatur, deren Niedergang so allgemein behauptet wird, als Beruf erhoben und geadelt. Wenn sie in der Ausübung dennoch vielfach herabgezogen wird, so geschieht es durch solche, die in der Not des Lebens oder in der Gier des Erwerbes für höhere Töne taub geworden sind.

II. Buch.

Betrachtungen
über die Advokatur in Österreich
mit Blicken auf das Deutsche Reich
und fremde Länder.

Heutiger Zustand der Advokatur in Oesterreich.

Die übergroße Menge der Advokaten, besonders in den Hauptstädten, voran in Wien, ist äußerst bedenklich. Wenn man das Verhältnis der Zahl der Wiener Advokaten zu den bei den Wiener Gerichtshöfen verhandelten Zivilprozessen betrachtet, so bestätigen die statistischen Daten, soweit sie eben vorliegen, den allgemeinen Eindruck, daß in Wien im günstigsten Falle drei, höchstens vier kontradiktorisch durchgeführte Gerichtshofprozesse auf je einen Advokaten kommen. Aus der ersten Zeit der Wirksamkeit der neuen Prozeßordnung liegen belehrende Daten vor. Die Zahl der im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien im Triennium 1898 bis 1900 bei den Gerichtshöfen verhandelten, durch kontradiktorisches Urteil erledigten Klagen betrug 4408, d. h. jährlich 1469 Prozesse, sonach, da in der unendlich überwiegenden Zahl der Fälle auf jeder Seite nicht mehr als ein Advokat tätig war, 2938 Verhandlungen jährlich. Die Zahl der Advokaten betrug im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien, und zwar: 1898: 1141, 1899: 1165, 1900: 1195. Es ergibt sich sonach, daß auf einen Advokaten damals noch lange nicht drei Gerichtshofprozesse entfielen.

Man kann aber aus der Zahl der durch Vergleich erledigten Prozesse doch noch etwa 1000 jährlich dazu

rechnen, bei denen die kontradiktorische Verhandlung so weit gediehen war, um überhaupt ins Gewicht zu fallen; der außerordentlich überwiegende Teil der Vergleiche wird allerdings entweder schon bei der ersten Tagsatzung oder zwischen der ersten Tagsatzung und der Streitverhandlung oder bei Beginn der Streitverhandlung geschlossen. Die Fälle, wo nach durchgeführter Verhandlung, insbesondere nach durchgeführtem Beweis die Sache durch Vergleich erledigt wird, gehören zu den seltenen. Übrigens ist das Verhältnis für ganz Österreich ungefähr das gleiche, wie für den Oberlandesgerichtssprengel Wien, indem in ganz Österreich die Zahl der durch Urteil nach kontradiktorischer Verhandlung erledigten Anwaltsprozesse im Jahre 1898: 7172, im Jahre 1899: 9190 und im Jahre 1900: 8753, die Zahl der Advokaten im Jahre 1898: 4009, im Jahre 1899: 4095, im Jahre 1900: 4297 betrug.

Auch die Zunahme der Gerichtshofklagen in den folgenden Jahren änderte an den Verhältnissen, sofern sie für diese Betrachtung von Bedeutung sind, nur wenig. Nach der Statistik für das Jahr 1905 waren die Klagen gegen 1904 um 11 Prozent, gegen den Durchschnitt der Jahre 1901 bis 1905 um 10 Prozent gestiegen. Dabei hatte der Anteil der kontradiktorisch verhandelten Prozesse etwas abgenommen. Bedenkt man, daß diese im Durchschnitt nicht mehr als 20 Prozent der Rechtsstreite betrafen, so zeigt sich, wie unwesentlich der Zuwachs von 10 Prozent der Gesamtsachen ist und wie er durch das Steigen der Zahl der Advokaten aufgewogen wird. Die Gesamt-

ziffer der im Jahre 1905 im Oberlandesgerichtsprengel Wien kontradiktorisch erledigten Gerichtshofsachen betrug bei 10070 in ganz Österreich: 2120, so daß selbst im stärksten Prozeßjahre die Beteiligung der Advokaten am eigentlichen Streitverfahren kaum merklich gewachsen war.

Im Jahre 1908 wurden im Oberlandesgerichtsbezirk Wien 2150, in ganz Österreich 12 708 Gerichtshofsachen in dieser Weise verhandelt und entschieden. Die Zahl der Advokaten war in Wien auf 1106 mit Beginn 1908 gestiegen. im Sprengel des Wiener Obergerichts auf 1328, also fielen auf einen doch nicht mehr als etwas über drei Gerichtshofprozesse. Im Jahre 1909 fand wieder eine Steigerung statt auf 2578 kontradiktorisch erledigte Klagen im Obergerichtsprengel Wien, der bekanntlich Niederösterreich einschließlich der Hauptstadt, Oberösterreich und Salzburg umfaßt. Da die Zahl der Advokaten in Wien 1126 betrug, beim Landesgericht Wien 2227 kontradiktorische Prozesse waren, entfielen also wieder doch nicht ganz vier Gerichtshofprozesse im Durchschnitt selbst in Wien. Wenn auch das Jahr 1909 ein neuerliches Wachstum aufweist, gegen 1908 um 7,8 %, so ist doch die Ziffer der kontradiktorischen Urteile in Wien absolut gesunken, für die Beschäftigung der Advokatur im Prozeß ganz unentscheidende Schwankungen.

Die Fälle, wo Advokaten an bezirksgerichtlichen Prozessen teilnehmen, sind nicht erhoben, wohl aber ergibt die Statistik, daß die bezirksgerichtlichen Prozesse sich zum großen Teil um sehr geringe Beträge drehen. Man kann nicht annehmen, daß die Inter-

vention der Advokaten bei den Bezirksgerichten eine sehr ausgedehnte ist. Übrigens wurden im Oberlandesgerichtssprengel Wien in dem Triennium 1898 bis 1900 im ganzen 13 664 Klagen bei den Bezirksgerichten durch kontradiktorisches Urteil erledigt, durchschnittlich also etwas über 4500 Sachen.

Im Jahre 1905 wurden im selben Sprengel von 71 455 bezirksgerichtlichen Sachen (mit Ausschluß der Bagatell- und Besizstörungsklagen) in Wien 2501, in Niederösterreich 1198, in Oberösterreich 682, in Salzburg 207, zusammen also 4588 kontradiktorisch erledigt. Also auch hier eine Steigerung, die in der gleichzeitigen Vermehrung der Anwälte ihr Gegengewicht findet. Allerdings nahmen die bezirksgerichtlichen Sachen gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1901/5 im Jahre 1908 um 23 % zu, es wurden davon im Obergerichtssprengel Wien aber bloß 4831 Leistungsklagen kontradiktorisch verhandelt, nicht mehr als 5,3 % der Gesamtzahl.

Wenn man selbst die sicher weitgehende Annahme zugrunde legt, daß bei der Hälfte dieser bezirksgerichtlichen Sachen Advokaten interveniert haben, so käme man auf vier bezirksgerichtliche, durch kontradiktorisches Urteil beendigte Prozesse durchschnittlich für einen Advokaten. Die allgemeine Strömung, die insbesondere in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in England, Frankreich und in Belgien so scharf hervortritt, nämlich die außerordentliche Abnahme der Prozesse, ist freilich im Deutschen Reich wie in Österreich, hier etwa seit 1900, der entgegengesetzten Bewegung gewichen. Die Voraussage aus der Beobachtung der vorhergehenden Jahre hat sich vorläufig nicht bewährt.

Wenn man jene Mandats- und Wechsellagen in Abzug bringt, sagte Winkler, welche schon mit dem Urteilsfurrogat des Zahlungsbefehles ihren Abschluß finden, so ermäßigen sich jene Fälle, welche eine weitere Inanspruchnahme des Gerichtes erfordern, in den Jahren 1895 bis 1897 des alten Verfahrens auf 264 326 Klagen, in den Jahren 1898 bis 1900 nach Einführung des neuen Verfahrens zusammen auf 120 695 Klagen, d. i. 45,6 % des reduzierten Klageninlaufes in den letzten drei Jahren des alten Verfahrens. Dabei zeigen wieder die Ziffern der Jahre 1899 und 1900 ein allerdings vielleicht zufälliges Sinken der Prozesse. Will man aber nur die absolute Zahl des Klageninlaufes bei den Gerichtshöfen zugrunde legen, so zeigt sich eine Verminderung in den Jahren 1898 bis 1900 um 24,8 Prozent gegenüber den Jahren 1895 bis 1897. Welche Perspektive diese nicht etwa nur relative, also im Verhältnis zur Zunahme der Bevölkerung und dem wachsenden Wohlstand derselben festgestellte, sondern absolute Verminderung der Prozesse in Verbindung mit dem ebenso konstanten Steigen der Zahl der Advokaten, im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien z. B. von 1141 auf 1195, eröffnete, läßt sich an diesen Ziffern leicht ermessen. Aber auch die aufsteigende Bewegung der folgenden Jahre, die wohl auf das Wachsen des allgemeinen Wohlstandes zurückzuführen ist, hat keine einschneidende Änderung herbeigeführt.

Die kontradiktorisch verhandelten Sachen sind wohl auch gestiegen, von 52 auf 100 000 Einwohner in Niederösterreich einschließlich Wien im Jahre 1903 auf 68 im Jahre 1909, und in Oberösterreich von 11 auf

16,2, während sie in dem kleinen Salzburg von 23 auf 18,6 stetig fielen. Aber immer noch bleibt ihre Zahl im Verhältnis zu der der Anwälte gering. Sogar die ganz merkwürdige Zunahme der Handelsprozesse um 57,6 % (1908 gegen 1901/5) neben der sehr bedeutenden der Leistungsklagen auch der allgemeinen Gerichtsbarkeit um 32,2 % und der anderen um 25 %, welchem Wachstum bloß die Abnahme des Mandatsverfahrens um 10 % gegenübersteht, hat keine eingreifende Bedeutung für unsere Betrachtung. Daran ändert nichts, daß die aufsteigende Bewegung auch 1909 anhielt und eine Vermehrung der handelsgerichtlichen Leistungsklagen um 5,7 %, der Leistungsklagen der allgemeinen Gerichtsbarkeit um 3,7 % brachte.

Wenn man zur Zahl der kontradiktorisch erledigten Sachen noch die Berufungsverhandlungen rechnet, 1114 in 1908, 1264 1909 beim Oberlandesgericht, die aber immer mehr an Bedeutung verlieren, weil die Berufung sich von Tag zu Tag mehr der Nichtigkeitsbeschwerde nähert, so kommt man zu dem Ergebnis, daß 100 Advokaten in Wien bequem die sämtlichen Prozesse aufarbeiten könnten; denn es entfielen dann im Durchschnitt auf einen Advokaten noch nicht 40 Gerichtshofprozesse; daneben könnten sie selbst, oder wenn wir auch nur 30 Konzipienten dazunehmen, mit Hilfe dieser die bezirksgerichtlichen Sachen und persönlich die Verhandlungen vor dem Reichsgericht und Verwaltungsgerichtshof bewältigen. Rechnet man dazu die Strassachen, für welche die Kraft von 30 bis 40 Advokaten und 20 Konzipienten als Verteidigern in Strassachen mehr als hinreichen würde, so käme man

für alle Prozeßsachen zu einer Gesamtzahl von weniger als 150 nicht übermäßig beschäftigten Advokaten, die daneben noch reichlich Zeit fänden, Kurrentien zu arbeiten und Konsiliarpraxis zu üben. Will man aber auf die zahlreichen Verwaltungen, Verlassenschaftsabhandlungen, Konkurse, die von österreichischen Advokaten regelmäßig in höchst befriedigender Weise geführt werden, Rücksicht nehmen, so wird sich die Ziffer der in Wien erforderlichen Advokaten auf etwa 250 stellen, die bei einem Gesamteinkommen von sechs Millionen Kronen ein durchschnittlich entsprechendes standesmäßiges Einkommen von 24 000 Kronen brutto oder 14 000 bis 16 000 Kronen rein hätten. In London, der größten und reichsten Stadt der Welt nicht nur, sondern auch dem Sitz der Gerichtshöfe für ganz England, sind nach den neuesten Berichten etwa 120 Kings Counsels als Advokaten tätig, daneben etwa 200 bis 300 Barristers, wozu man aber noch bedenken muß, daß auf Seite des Klägers in allen größeren Sachen notwendigerweise zwei Advokaten vertreten müssen, weil der Kings Counsel als Klagevertreter verpflichtet ist, einen Junior zuzuziehen, wodurch auf Seite des Beklagten regelmäßig dasselbe geschieht.

Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß, wie in dem Prozeß Nobel v. Anderson, den Nobel gegen die englische Regierung wegen Verletzung seiner Sprengmittelpatente auf Zahlung einer Entschädigung von einer Million Pfund im Jahre 1894 führte, 6 Advokaten bei der Verhandlung fungieren. Wenn für den Prozeßbetrieb Englands und in letzter Instanz sogar vielfach seiner Kronkolonien 300 Advokaten genügen,

so sind für unseren in Wien eigentlich 50 schon zu viel. Tatsächlich kommt es dort vor, wie z. B. in der Person des verstorbenen berühmten Williams, daß ein Counsel jeden Tag plädiert und 200 bis 300 Prozesse im Jahre führt. Man braucht übrigens nur daran zu denken, daß in Berlin im Jahre 1879, bei Freigebung der Advokatur, im ganzen 93 Anwälte amtierten, die daneben das gesamte Notariat versahen und so mehr als den vollen Kreis der unseren Advokaten zugewiesenen Geschäfte besorgten.

Heute noch hat die Prozeßtätigkeit der deutschen Anwälte, nicht nur in Berlin und den Hansestädten, eine Ausdehnung, von der wir uns nur schwer einen Begriff machen können. Dasselbe gilt in Strassachen. Wer etwa hundertmal im Jahre verteidigt, gehört in Wien sicher zu den meistbeschäftigten Kriminalisten. Der einst so bekannte Fritz Friedmann erzählt in seiner Schrift „Der Kampf gegen die Verteidigung“, daß er in den 15 Jahren seiner Tätigkeit etwa 18 000 Verteidigungen, darunter nicht weniger als 927 vor dem Reichsgericht in Leipzig in der Nichtigkeitsinstanz geführt hat. Wie er das zustande brachte, ist freilich nicht leicht zu verstehen. Ein sehr angesehenes Mitglied der Berliner Kammer hatte für einen Kartellverband im Durchschnitt gegen 3000 Klagesachen im Jahre zu führen. 1000 Streitsachen galten für den deutschen Anwalt noch vor wenigen Jahren fast als Durchschnittsmaß.

Bei uns aber kann die im Verhältnis zu der Ziffer der Advokaten verschwindend geringe Zahl der Prozesse weder materiell noch geistig die Grundlage des Berufes bilden, und das ist schon an sich ein ungesunder Zustand.

Der Prozeß, der das tägliche Brot der Advokaten sein sollte, ist ein förmlicher Lederbissen geworden. Rechnet man doch in New-York, daß bloß der zehnte Teil der allerdings massenhaften Anwälte, die sich mit etwa 11 000 beziffern lassen, überhaupt bei Gericht erscheint.

Die Kosten der Regie einer ganz kleinen Kanzlei, die bloß mit einem Schreiber arbeitet, wurden mit 3560 K, die einer mittleren, sparsam eingerichteten mit 7600 K beziffert, das Bruttoeinkommen für den kleinen Advokaten mit 5600 K berechnet. Alle diese Rechnungen enthalten freilich etwas Willkürliches, aber es ist beachtenswert, daß diese Aufstellung mit der viele Jahre später amtlich ermittelten Ergebnisziffer genau übereinstimmt. Da mag also auch Eingang und Ausgabe stimmen. Man muß zugeben, daß das Einkommen der Wiener Advokaten durchaus nicht aus dem Prozeß fließt, daß im Durchschnitt die Expensen für sämtliche kontradiktorisch durchgeführten Zivilprozesse besten Falls 40% des Kanzleiaufwandes decken, daß also die wirtschaftliche Existenz des Advokaten auf den Prozeß nicht aufgebaut werden kann. Die Verfassung der Wechsel-, Konto- und Mahnklagen, der Exekutions- und Grundbuchgesuche u. dgl. bildet wohl kaum die Daseinsberechtigung für einen so hochgebildeten Beruf. In Strassachen sind in Wien höchstens 10 bis 12 Advokaten in nennenswerter Weise beschäftigt, beim Verwaltungsgerichtshof noch weniger. Sonach dürfte das Haupteinkommen der Advokaten aus den außerstreitigen Sachen fließen. Was vor allem die Konkurse betrifft, so fällt ein handelsgerichtlicher (etwa 50 im Jahr) bei der jetzigen Zahl der Advokaten in Wien auf den einzelnen noch nicht

alle 20 Jahre; das ergibt etwa im Durchschnitt 50 bis 100 fl. jährlich, und mehr wird man auch von den zahlreicheren, aber meistens wenig oder gar nichts tragenden landesgerichtlichen nicht erwarten. Bleibt die Führung von Verlassenschaften, die sehr eingeengte Tätigkeit in Steuerfachen und in allen möglichen administrativen Angelegenheiten, die Gutachtertätigkeit, die Ausgleichs- und bei einzelnen Advokaten die Verwaltungen. Damit 1000 Advokaten leben können, bedürfte es bei der gewiß zutreffenden Annahme einer durchschnittlichen Kanzleiausgabe von mindestens 4000 Kronen auch nur zur Fristung der anständigen Existenz, einer ganz mäßigen Altersversorgung und Zahlung ganz kleiner Ablebenspolizen einer Einnahme von zwölf Millionen Kronen.

Allerdings waren die vom Finanzministerium 1903 herausgegebenen Beiträge zur Statistik der Personaleinkommensteuer, welche zum erstenmal, und zwar für Ende 1898, Daten über die Quellen und die Höhe des Einkommens nach dem Beruf bringen, noch immer überraschend günstig. Das Gesamteinkommen der zusammengefaßten Advokaten und Notare in Wien wird mit sieben Millionen Gulden, unter Berücksichtigung der Abzüge mit 6 458 000 fl. ermittelt, das sich auf 964 Steuerträger verteilt. Davon stammte mehr als die Hälfte aus Zinsen von Kapitalvermögen (2 $\frac{1}{2}$ Millionen) sowie aus Gebäude- und Grundbesitz (770 000 Gulden), 3 260 000 fl. aus der Advokatur und dem Notariat, dessen wohl höhere Durchschnittserträge mit Rücksicht auf die geringe Zahl der Notare an der Aufteilung nicht viel ändern. Welcher Teil auf die

Früchte des Vermögens der Frauen und Kinder fällt, wird nicht gesondert ausgewiesen. Ähnlich waren die Verhältnisse im ganzen Reiche, wo auf 4910 Advokaten und Notare über $21\frac{1}{2}$ Millionen, nach den Abzügen 19 350 000 fl. Einkommen entfielen, wovon 12 300 000 fl. aus dem Beruf, 5 700 000 fl. aus Kapitalzinsen, über $2\frac{1}{2}$ Millionen Gulden aus Gebäude- und Grundbesitz, der Rest von rund einer Million aus Dienstbezügen und anderen Einkommensquellen herrührten. Das mittlere Einkommen betrug also in Wien 6000 fl., in ganz Österreich über 4000 fl. Dabei hatten vier weniger als das Existenzminimum von 600 fl., 621 zwischen 600 und 1200 fl., 736 zwischen 1200 und 1800 fl., 1932 zwischen 1800 und 3600 fl., 971 zwischen 3600 und 6000 fl., 646 über 6000 fl., davon 149 bis 7000 fl., 103 bis 8000 fl., 141 bis 10000 fl., 74 bis 12000 fl., 68 bis 15000 fl., 43 bis 20 000 fl., 39 bis 30 000 fl., 12 bis 40 000 fl., 5 bis 50 000 fl., 7 bis 70 000 fl., 3 bis 100 000 fl., und 2 darüber. Das mittlere Berufseinkommen entsprach also in ganz Österreich dem Gehalt eines in den höheren Bezügen stehenden Bezirksrichters, nämlich 5000 Kronen, in Wien dem Gehalt eines noch in die erste Stufe eingereichten Oberlandesgerichtsrates. In Wirklichkeit dürften die Einkommensverhältnisse noch etwas günstiger gewesen sein.

Im Jahre 1908 erschien die Arbeit des Finanzministeriums „Quellen und Höhe des Einkommens nach Geschäft und Beruf der Zensiten im Jahre 1903“. Da zeigt sich, daß sich in diesen fünf Jahren wenig geändert hat. Das Gesamteinkommen der 5297 im

Beruf tätigen Advokaten und Notare aus dem Beruf wird mit 30 160 000 K, also mit rund 5600 K im Durchschnitt ermittelt, dazu kamen aus Kapitalzinsen 11 350 000 K, aus Grundbesitz etwas über 1 000 000 Kronen, aus Gebäuden 5328 000 K, endlich aus Dienstbezügen 1 070 000 K. Rechnet man die elf im Beruf nicht tätigen Mitglieder auch noch dazu, so stellt sich für das ganze Reich ein Durchschnittseinkommen von 8100 K heraus, wie im Jahre 1898. Aber beachtenswert ist, daß mehr als zwei Drittel aller Advokaten und Notare, nämlich 3782, Bezüge aus Kapitalvermögen hatten, und 1996, also fast $\frac{2}{5}$, aus Gebäuden. Grundbesitz hatten 871, Dienstbezüge 525. Unter dem Mindestmaß der Einkünfte waren aber nicht weniger als 422, die zwischen 1200 und 2400 K Jahreseinkommen bezogen. Erträglicher war die Lage der 651, die doch 2400 bis 3600 K jährlich hatten. 2291 Mitglieder kamen auf 3600 bis 7200 K. Nun erst beginnt die Mittelschicht von 7200 bis 12 000 K in der Zahl von 1186 Personen. Über 12 000 bis 24 000 K finden wir 539. 74 hatten 24—30 000 K, 58 30—40 000 K, 48 kamen auf 40—60 000, 20 von 60 000 bis 80 000 K, 7 von da bis 100 000, 6 von 100—140 000 K, 3 von da bis 200 000 K und endlich 3 über 200 000 K Jahreseinkommen. Wir sehen, daß in den höheren Einkommensstufen von 24 000 bis über 200 000 K fast 20 Millionen von 758 Personen eingenommen wurden gegen etwas über 28 Millionen, die sich auf rund 4540 Standesgenossen aufteilen. In Wien war der Durchschnitt höher, er betrug 14000 K bei 1081 Steuerträgern, die 14 808 000 K einnahmen, in Brünn, der Industrie-

stadt, war er mit 13 000 K nicht viel niedriger, und auch Triest, Prag, Mährisch-Ostrau, Lemberg, Pilsen, Proßnik, Linz, Czernowiz weisen von 10 000 K bis 9000 K Durchschnitt aus. Innsbruck und Salzburg halten sich auf der mittleren Höhe von 8000 K, Kratau sinkt auf 6000 K. Die mäßige Steigerung besonders in Wien mag wohl auch auf ein stärkeres Anziehen der Steuerschrauben zurückzuführen sein. Wie voraussehen war, bleiben doch die Verhältnisse vorläufig wesentlich unverändert, da die günstigere allgemeine Lage dem ungünstigen Wachsen der Zahl der Vertreter entgegenwirkt.

Man hat für Paris auf der Basis ihrer Natur nach freilich vager Berechnungen folgende Ziffern ermitteln wollen: Von den 400 Advokaten, die dort in Praxis stehen, verdienen 3 zwischen 150 000 bis 200 000 Franks, 8 bis 10 jeder 100 000 Franks; aus diesen wird der Ausschuß zusammengesetzt; dann kommt eine Gruppe von 6 bis 8 Advokaten, die 50 000 bis 70 000, eine von etwa 15, die 30 000 bis 50 000, dann eine solche von 30 Advokaten, die 20 000 bis 30 000 Franks verdienen. Dann nimmt man die Zahl der Advokaten, die etwa 20 000 Franks einnehmen, mit 60 an, ebensoviele sollen 10 000 bis 15 000 Franks, etwa 150 sollen 5000 bis 10 000 Franks verdienen, also im ganzen etwa 340, die überhaupt von der Advokatur leben können; der Rest wird auf 2000 bis 3000 Franks Jahreseinkommen geschätzt. Hierzu kommen die 150 Avoué-Stellen im Departement der Seine, die freilich einträglich sein müssen, weil sie gleichzeitig den oft hohen Ankaufspreis dieser anwaltschaftlichen Apotheken zu verzinsen und zu amortisieren haben.

Mit dieser Rechnung stimmt im wesentlichen auch Arvenel in der Revue des Deux Mondes „Les Riches depuis sept cent ans“ vom September 1908 überein. Die Honorare für die gesuchten Gerichtsredner haben sich erhöht, es verdienen aber, wie er meint, kaum zehn Advokaten in Paris regelmäßig 100 000 Franks; der am meisten geschätzte Plaideur des letzten Vierteljahrhunderts habe in einem Jahr 230 000 Franks erreicht. Dann gebe es noch etwa 15 mit 50—100 000 Franks Einnahmen und 30, die von 30—50 000 Franks verdienen, dann noch 60 zwischen 10—30 000 Franks, der Rest der 300 Advokaten, die überhaupt in Betracht kommen, erwirbt nicht mehr als 10 000 Franks. In der Provinz stehe nur eine Minderheit der 4000 Eingeschriebenen in Praxis, 8 bis 10 in einigen großen Städten kommen vielleicht bis auf 60 000 Franks und etwa 100 bis 10 000 Franks an Honoraren. Heute gebe es weniger Advokaten als in älteren Zeiten, weil es weniger Prozesse gebe und weil der Geschmack am Prozeßführen sich verloren habe. Aber es bleibt doch als Resultat, daß Paris und das Departement der Seine an Anwälten beider Kategorien nicht mehr als noch nicht 500 ernähren können, also die Hälfte der in Wien eingetragenen und mit nicht vielen Ausnahmen auf die Praxis angewiesenen Advokaten. Man kann demnach getrost das Verhältnis der auf einen Anwalt entfallenden Agenden zwischen Wien und Paris wie 1 : 4 annehmen. Und dabei versichert die Redaktion des Journal de Droit International Privé, daß es in Paris für nicht mehr als 200 Advokaten ernste und anhaltende Beschäftigung gebe.

Für das Deutsche Reich besteht keine Statistik des Berufseinkommens. Doch wurde es für Dresden, Leipzig und Chemnitz ermittelt. Es ist, wie es scheint, ungünstiger als das der österreichischen Advokaten. In Dresden hatten von 221 Anwälten im Jahr 1904 67 mehr als 10000 Mark, während die untersten Stufen von 1000—3000 Mark mit 28 Personen, die noch immer schwache Ziffer zwischen 4000 und 6000 Mark mit 65 Mitgliedern besetzt war. Von 7000 bis 10000 Mark hatten 61 Anwälte. — Im Jahr 1907 hatte sich aber auch dieses Verhältnis ungünstig verschoben, denn es erreichte ein kleinerer Teil das höchste Einkommen von über 10000 Mark, nämlich 65 von 246.

Ganz ähnlich sind die Ziffern und die Verschiebungen von 1904 auf 1907 in Leipzig und Chemnitz. Für die kleineren sächsischen Städte fehlen die Zahlen. Die Anwaltskammer von Nürnberg gab das Durchschnittseinkommen aus dem Beruf mit 5000 Mark an, und Rizinger in seinem Beitrag in der Deutschen Juristen-Zeitung von 1907 „Zur sozialen Lage der Rechtsanwälte“ kommt für Bayern auf Grund einer Aufstellung der Einnahmen und Kanzleiausgaben zur selben Ziffer von kaum 5000 Mark.

Und in Berlin, wo im Jahre 1900 7656 kontradiktorische Urteile vom Landgericht I allein erlassen wurden, bei dem 600 Rechtsanwälte zugelassen waren, entfielen 25 Gerichtshofprozesse auf den Anwalt, also mehr, als wenn bei uns die Reduktion der Zahl auf 200 durchgeführt würde. Die Sache stellt sich aber tatsächlich für Berlin deshalb noch günstiger, weil dort

in größeren Prozessen häufig zwei Anwälte für eine Partei plädieren.

Nun ist freilich seither die Zahl der Anwälte wie auch der Prozesse gestiegen. Über die Gründe der Zunahme der Streitigkeiten läßt uns die 15. deutsche Justiz-Statistik insofern im Stich, als sie sich mit derselben allgemeinen Bemerkung begnügt, die sie seit Jahren wiederholt. Aber sie verzeichnet für das Jahr 1909 im Bezirk des Berliner Kammergerichtes mit 5 $\frac{1}{2}$ Millionen Einwohnern in runden Ziffern nicht weniger als 180 000 Mahnsachen, 393 000 ordentliche und 46 000 Wechselsachen, bei den Amtsgerichten, 59 000 ordentliche Prozesse und 22 400 Wechselprozesse, daneben noch 500 Urkundenprozesse bei den Landgerichten. Da die Zahl der Anwälte 1500 betrug, kamen auf einen, abgesehen von den Wechselsachen, 120 Gerichtshofprozesse. Wenn Friedländer in seinem so gründlichen Gutachten an den 20. deutschen Anwaltstag über die Frage gesetzgeberischer Maßnahmen gegen eine Überfüllung des Anwaltstandes berechnet, daß 1905 auf einen Anwalt des Kammergerichtsprangels je 323 Prozesse entfielen, so ist dazu zweierlei zu bemerken. Vor allem wäre der Anteil der kontradiktorischen Urteile festzustellen, worüber leider genaue Angaben fehlen, doch sehen wir aus der Justiz-Statistik, daß er ein weit höherer ist, als bei uns; bei den Kammern für Handelsachen 43 %, bei den Zivilkammern sogar 66 %, so daß auf einen Anwalt etwa 60 kontradiktorisch verhandelte Gerichtshofprozesse kommen. Aber dafür, in wie vielen Amtsgerichtssachen Anwälte mitwirken, fehlt jede Grundlage. Daß die

Erweiterung der Zuständigkeit bis auf 600 Mark zu ungunsten der Anwaltsachen wirken wird, kann man wohl mit Bestimmtheit annehmen.

Das Verhältnis der Regie zu den Einnahmen ist bei uns ebenfalls ein höchst ungünstiges. Nach vielen Umfragen kann man als Ergebnis bezeichnen, daß in einer gutgehenden, mittleren Kanzlei, in welcher die Kurrentien (Bezirksgerichts- und Wechsellagen, Exekutionsgesuche, Mahnschreiben, Konkursanmeldungen und Intervention bei Meistgebotsverteilungen) die Hauptmasse der Agenden ausmachen, das Regieprozent 33 beträgt, welches aber bei schlechterem Gang der Kanzlei bis zur Höhe der Gesamteinnahmen und darüber steigt. Man darf annehmen, daß 200 Advokaten in Wien nicht einmal regelmäßig die Regie verdienen. Auch in besonders günstigen Verhältnissen wird das Regieprozent nicht leicht unter 20 fallen. Dazu kommt, daß in Kanzleien, wo die Kurrentien vorherrschen, ebenso aber auch dort, wo in größeren Prozessen die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen eine Rolle spielen, die Barauslagen oft 40 % und mehr der Einnahmen betragen. Da nun bei uns das deutsche System, sich Vorschuß geben zu lassen, nicht besteht, so hat der Advokat während des ganzen Jahres Barauslagen an Regie, Stempeln, Gebühren zu machen, die sehr bedeutend sind und manchem finanziell schwachen Advokaten die Freude an seiner Klientel sehr trüben. Bei alledem muß man sich darüber wundern, daß die Lage der Advokaten nicht noch viel schlechter ist, als sie zu sein scheint. Dies kommt, abgesehen von den Einkünften aus Vermögen, wohl

daher, daß die österreichische Advokatur mannigfaltigere Agenden hat, als z. B. die deutsche, wo doch auch beide Berufszweige vereinigt sind. Vor allem liegen sehr viele Verwaltungen von großen Vermögen in den Händen der Advokaten: die fast einen öffentlich-rechtlichen Charakter tragenden der adeligen Vermögen vorerst mit ihren großen Beamtenkörpern, vielfachen Industrie-Unternehmungen, ihren Apanagierungen, Pensionen usw., dann die Mitwirkung an der Verwaltung von Aktiengesellschaften, von Stiftungen und Zweckvermögen aller Art. Und es ist sicher, daß die österreichischen Advokaten, die ja auch in der autonomen Verwaltung der Länder und Gemeinden als Landeshauptmänner und Landesauschüsse, als Bürgermeister und Stadträte eine hervorragende Rolle spielen, auf diesem Gebiete Außerordentliches leisten. Aber auch eine große Zahl von Häuseradministrationen ist in den Händen der Advokaten. Im Gegensatz zu Preußen und Deutschland überhaupt sind die Konkursverwaltungen fast ausschließlich Advokaten zugewiesen, der größere Teil der Verlassenschaften wenigstens in den Städten wird von ihnen geführt, in Steuersachen werden sie vielfach zu Rate gezogen, sie sind Kuratoren und Vormünder. Wenn man ein Bild haben will, wie sich das Einkommen eines Advokaten zusammensetzt, der den Ruf eines Prozeßadvokaten hat, so mag folgendes Beispiel dienen: ein Viertel des Einkommens resultierte aus administrativen Angelegenheiten einschließlich der Vertretungen vor dem Verwaltungsgerichtshof, ein Viertel aus Zivilprozessen, nicht ganz ein Viertel aus größeren Transaktionen (Arrange-

ments von Schulden, Auseinandersetzungen zwischen Familienmitgliedern), die beiden letzten Achtel verteilen sich unter Gutachten, Strafsachen einschließlich Berichtigungen, Kurrentien einerseits, Verfassung von Testamenten und Verträgen andererseits. In derselben Kanzlei ergab aber das vorhergegangene Jahr ein ganz anderes Bild in Bezug auf den Anteil der Geschäftszweige am Einkommen; es floß ein Drittel des Einkommens aus Zivilprozessen, ein Viertel aus der Konsiliarpraxis, ein Achtel aus der Verfassung von Testamenten und Verträgen, ein Sechstel aus Strafsachen; das letzte Achtel verteilte sich auf Kurrentien und administrative Sachen einschließlich der Verhandlungen vor dem Verwaltungsgerichtshof. Diese wechselnde Verteilung der Agenden deutet auf die Unsicherheit der Grundlagen selbst der guten Kanzleien. Eine der Ursachen der Überfüllung der Wiener Advokatur, der Zudrang aus entfernten Provinzen, ist aber auch für noch weitere Folgen wichtig. Der allzustarke Zufluß in die deutsche Hauptstadt aus dem Osten erklärt sich zum großen Teil durch die notorische Tatsache, daß bei den beiden galizischen Obergerichten die Kandidaten, welche nicht der polnischen oder ruthenischen Nation angehören, schwer bestehen, daß sie deshalb nach Wien kommen, um hier ihre Advokatenprüfung zu machen und daß sie dann auch hier regelmäßig den Rest ihrer Praxis abmachen und Kanzleien eröffnen. Wenn nun auch unter diesen Kollegen höchst ehrenwerte sind, so trägt doch der geschilderte Vorgang einerseits zu der so starken Überfüllung der Wiener Anwaltschaft bei, andererseits wirkt er zur Verände-

rung der gesellschaftlichen Stellung der Advokaten mit. Seit der Zeit, wo in Wien eine kleine Zahl ernannter Advokaten, als „Regierende“ scherzhaft selbst bei Gericht bezeichnet, zu den oberen Kreisen der bürgerlichen Gesellschaft gehörten, aus denen die ersten Bürgermeister von Wien, Abgeordnete zum Frankfurter Parlament, Direktoren der Gesellschaft der Musikfreunde und der Sparkasse, nach dem Beginn des konstitutionellen Lebens Minister und Abgeordnete hervorgingen, ist mit der Vermehrung der Zahl der Advokaten begreiflicherweise die soziale Stellung des Durchschnittes der Advokaten stetig gesunken. Diese Entwicklung ist eine unaufhaltsame; sie darf nicht beklagt werden. Die Fehler der aristokratischen Gestaltung der Anwaltschaft mit wenigen von der Regierung ernannten Advokaten sind in Wien schon fast aus der Erinnerung verschwunden, während sie in Berlin noch sehr im Gedächtnis der mittelaltigen Anwälte leben. Dort besorgten etwa 100 Anwälte das streitige und außerstreitige Verfahren samt dem Notariat. Dabei waren bis zur Freigebung die ärmeren Klassen vollständig den Rechtskonsulenten überlassen. Angemeldet waren solche Bureaus im Jahre 1877 in der Zahl von 65, 1878 von 74, 1879 von 74, wie Jacobsohn in seinem Beitrag zur Festschrift zum deutschen Anwaltstag des Jahres 1896 mitteilt. Viel mehr aber übten ihr Gewerbe ohne behördliche Konzeption. So waren Kleinbürger, Handwerker, Arbeiter ohne den Schutz und Beistand eines Advokaten und in den Händen der Winkelschreiber. Um ähnliches für Wien festzustellen, müssen wir schon auf ältere Quellen zurückgehen. Zugschwerdts Bemerkungen über die

Winkelschreiberei im „Jurist“ vom Jahre 1845 und Schiestls Vorschlag einiger Heilmittel gegen die Winkelschreiberei im selben Jahrgang bringen uns die in unserer Jugend durch mündliche Überlieferung vermittelte Kunde der damaligen Zustände zur klaren Erkenntnis. Wenn auch damals bloß 80 Advokaten in ganz Wien amtierten, so gab es doch unter ihnen einige verfehlte Existenzen, und das ließe sich bei gar keiner Einschränkung der Zahl vermeiden, weil es eben Leute gibt, die keinen Löffel haben, wenn es Brei regnet; und gerade diese beschäftigungslosen Advokaten förderten, es waren z. B. nach einer Mitteilung am Delegiertentag der österreichischen Advokatenkammer vom Jahre 1894 von 80 im Jahre 1868 in Prag amtierenden Advokaten fünf, durch Verkauf ihrer Signatur eine ganz außerordentlich ausgedehnte Winkelschreiberei, eine Ausschreitung, die allerdings heute bei ganz entgegengesetzten Verhältnissen wiederkehrt, indem einzelne Advokaten die von den Handelsgehilfen verfaßten Kurrentien zeichnen und die gerichtlichen Kosten den Klienten überlassen. Also auch bei uns hatte diese glanzvolle, reiche, von wenigen ausgeübte Advokatur den Nachteil der Abschließung von den „kleinen Leuten“, die Verweisung dieser an Winkelschreiber, die teils mit, teils ohne Hilfe verkommener Advokaten ihre Klienten durch Unverstand und Habsucht ausbeuteten. Es ist ein großer Fortschritt, daß heute der Arzt und nicht mehr der Bader, der hochgebildete Rechtsanwalt und nicht mehr der Winkelschreiber den kleinen und kleinsten Leuten zur Verfügung steht. Hierin liegt der Segen der freien Ad-

volatur. Nun aber muß man eine Regelung der freien Advokatur in dem Sinne anstreben, daß sie von den Mängeln einer enormen Überfüllung des Standes befreit werde. Anderswo, in sozial ausgeglichenen Ländern, ist das viel leichter. In den Hansestädten, wo die Anwaltschaft noch immer großartig ist, hat man Zuzügler gesellschaftlich boykottiert und sich im Kreis der Einheimischen erhalten. In Österreich mit seinen so ganz verschiedenartigen Völkerschaften, dem ungeheuren Abstand der Bevölkerungsschichten, aus denen sich auch die Advokaten rekrutieren, wäre ein solcher Versuch lächerlich. Der Neuankömmling aus der Ferne denkt gar nicht daran, in eine gesellschaftliche Verbindung mit den Kollegen zu treten, die anderen Kreisen angehören. Nun sind aber die Folgen der Überfüllung nicht bloß finanzielle Übelstände, sondern es tritt auch durch die wirtschaftlich schlechtere Lage, durch die unabsehbare Menge und durch deren Zusammensetzung eine solche Herabdrückung des Ansehens des Standes ein, daß bei einer weiteren Entwicklung in dieser Richtung für diejenigen Advokaten, die gewöhnt waren, sich schon kraft ihres Berufes geachtet zu sehen, ein „Rette sich wer kann“ zum Lösungswort zu werden droht. Wer nur immer finanziell unabhängig ist, hat zum mindesten Augenblicke, wo er an Verzicht auf das Amt denkt. Einer der stolzesten Berufe, zu dessen Ausübung volle Freudigkeit gehört, ein Beruf der Arbeit und der Ehre, sinkt auf diese Weise immer mehr, und es zeigt sich die Mißachtung in Maßregeln der Regierung ebenso wie in der Meinung des Volkes. Nur die Tatsache, daß es eine obere Schichte der Advokaten

gibt, die an der Spitze der Selbstverwaltungskörper stehen, die im Parlament sitzen und führen, oder die mit der hohen Beamtenschaft in verwandtschaftlichen Beziehungen sind, hält das Ansehen dieses Standes in den Augen der Menge auf einem erträglichen Niveau.

Die Unhaltbarkeit der Zustände machte sich erst recht fühlbar, nachdem die völlige Aufarbeitung der zahlreichen großen Prozesse und Insolvenzen, die aus der Gründerzeit herstammten, beendet war. Bis dahin, bis in den Anfang der Achtigerjahre, gab es noch immer Wiener Kanzleien, die mit sechs bis zehn Konzipienten und mehreren Duzend Kanzlisten arbeiteten, andere, die bei geringerem Personal bedeutende Agenden hatten. Seit jener Zeit tauchten alle möglichen Reformvorschläge auf, denen aber von vielen die Hoffnung auf die Wirkungen des sehnlich erwarteten neuen Prozesses entgegengehalten wurde. Doch auch diese Illusionen wurden Lügen gestraft und die Voraussicht derjenigen bestätigt, die eine Abnahme der Prozesse und die Konzentrierung derselben in wenigen Händen vorausgesagt hatten, so daß neben dem unleugbaren moralischen doch der pekuniäre Erfolg des neuen unmittelbaren Verfahrens für die Advokatur ausblieb. Nebenbei bemerkt, darf aber daraus nicht etwa auf Verbilligung als eine weitere günstige Wirkung der Prozeßreform geschlossen werden; denn das stark gesteigerte Budget des Justizministeriums zeigt, daß die Bevölkerung nichts erspart hat, sondern jetzt stärker belastet ist, und daß nur teilweise eine noch dazu kaum gerechtfertigte Überwälzung der Kosten von den die

Justiz in Anspruch Nehmenden auf die Nichtprozessierenden stattgefunden hat.

Die Erforschung der trotz Schwankungen doch unverkennbaren Richtung zur relativen Abnahme der Prozesse wäre eine wichtige Aufgabe, die über mehr als eine Frage Licht verbreiten könnte. Vor allem müßte man hier das persönliche Moment der Streitlust gesondert betrachten. So wenig sich diese Behauptung ziffernmäßig erfassen läßt, so sicher ist es, daß dieses Moment der Prozeßführung sehr abgenommen hat. Hierin liegt ein Erfolg, zu dem viele Umstände beigetragen haben, vor allem die Entwicklung des verständigen Denkens, der kühlen Rechnung auch bei den Landwirten. Die Zunahme der Prozesse beweist dort, wo sie stattfindet, nichts gegen die Abnahme der Prozeßsucht. Sie beruht vor allem auf der größeren Zahl der Geschäfte, die sich bei sehr günstiger wie bei besonders ungünstiger Gestaltung des Wirtschaftslebens in Konflikten äußert. Sie mag auf manchen Gebieten besondere Ursachen haben. Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich hat vielleicht in den ersten zehn Jahren seines Bestandes bei der großen Freiheit, die es dem Richter gibt, zur Vervielfältigung der Streitigkeiten besonders beigetragen. Jetzt scheint sich schon seit 1909 eine Abnahme zu zeigen. Bei uns ist das Wachsen gerade der Handelsfachen auf die fortschreitende Industrialisierung zurückzuführen. Jedenfalls ist der steigenden Bedeutung des Versicherungsgedankens nicht zu vergessen, der insbesondere auf dem Gebiete des Schadenrechtes, worauf schon Steinbach aufmerksam gemacht hat,

geradezu bestimmt ist, den Rechtsstreit zu verdrängen, wie es im Seerecht durch die freilich oft zu weitgehenden Freizeichnungen der Reeder schon geschehen ist. Im selben Sinn wird aus dem Kampf pro aris et focis für immer weitere Kreise eine reine Ziffernfrage, bei der das Vorteilhaftere, also häufig der Verzicht auf den Prozeß, gewählt wird. Eine besondere Untersuchung würden die Zahlen im Deutschen Reich fordern, wo die Prozesse in erster Instanz von 1881 bis 1904 um rund 100 %, die Berufungen um rund 150 % gestiegen sind. Und die letzte Justizstatistik zeigt uns trotz der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, daß im Jahre 1908 um 14,4 % mehr Sachen anhängig waren als im Durchschnitt 1901/05, und eine weitere, allerdings schwächere Steigerung im Jahre 1909 um 2,1 %. Nichtsdestoweniger war man am 20. deutschen Anwaltstag wohl darüber einig, daß die 11 000 deutschen Rechtsanwälte keine genügende Beschäftigung finden. Mag man nun an dem Ausdruck „Überfüllung“ auch deuteln und rätseln, darüber, daß die Zahl der Anwälte übermäßig gewachsen sei, besteht doch auch in Deutschland kein Zweifel. Wie hoch freilich die richtige Zahl wäre, läßt sich weder für den einzelnen Gerichtsbezirk noch für die Obergerichtsprengel ermitteln.

Die gegen diese Zustände ersonnenen Heilungsprojekte lassen sich schwer auf bestimmte Autoren zurückführen; fast alle wurden schon in den Jahren 1862 und 1868 anlässlich der Debatten über die Freigebung der Advokatur vorgebracht, wie die Provinzialisierung, der Numerus clausus, die Teilung in Advokaten und

Anwälte, dann auch in Bezirksgerichts-, Gerichtshof- und Obergerichtsanwälte, der Tarif. Hier sollen nur die Hauptrichtungen der noch heute aufrechterhaltenen Vorschläge besprochen und in solche, die eine andere Gestaltung der Advokatur bezwecken, und solche, welche die heutige Form unserer Advokaturanwaltschaft mit allgemeiner Vertretungsbefugnis unangestastet lassen, sonach in organische und mechanische eingeteilt werden.

III. Buch.
Reformvorschläge.



I. Organische Vorschläge.

a) Teilung der Anwaltschaft nach französischem und englischem Vorbild in eine höhere und niedere.

Das Bild der englischen Advokatur ist geradezu glanzvoll. Der Advokat vertritt nicht, er hat weder Expensen zu fordern noch für Versäumnisse zu haften; denn er steht in keinem Mandatsverhältnis zur Partei, er hilft ihr bloß, indem er für sie plädiert oder ihr Gutachten erteilt. Frei von allem Wust und Schmutz des Geschäftes, lebt er bloß in der Welt der Rechtswissenschaft. Sozial hat er eine beneidenswerte Stellung; denn in dem noch immer aristokratischen England, wo die Bar neben der Armee und Flotte und der Geistlichkeit den Beruf für die jüngeren Söhne des Adels bildet, ist der Barrister als solcher Gentleman. Dabei fehlt das Moment der Karriere, welches dem französischen Barreau fremd ist, dem englischen nicht; es durchdringt vielmehr dessen ganze Organisation. Zuerst handelt es sich darum, die Seide des Kings Counsel zu erhalten. Zur Ehre der englischen Verwaltung muß es gesagt sein, daß trotz kleiner Zurücksetzungen im ganzen doch für die Ernennung ausschließlich das Ansehen entscheidet, das sich der Advokat im Gerichtssaal erworben hat, was ein neuerer Beurteiler in das Wort faßte, daß die Bevölkerung die

Richter bestimme. Als Kings Counsel hat nun der Barrister die Wahl, eine der 110 Richterstellen anzustreben oder seinen Beruf als Advokat, der für die nur etwa 120 in der Praxis stehenden Counsels ebenso gewinnbringend als ehrenvoll ist, fortzusetzen. Den Besten winken die am meisten geehrten Stellen im englischen Weltreich; sie werden Lordkanzler, Lordoberrichter, Meister der Rollen, Richter am Hohen Gerichtshof zu London, Generalkronanwalt und dessen Stellvertreter. Der Vorsitz im Hause der Lords, die Stelle eines Kabinettsmitgliedes als Attorney General also sind Barristers vorbehalten. Und während dieser ganzen Laufbahn kommt der englische Advokat — wenige, die verhaftete Angeklagte verteidigen, ausgenommen — nicht in die Lage, einen Klienten zu empfangen; von Besuchen, außer denen der Solicitors, verschont, hat er seine eigentliche Berufsstätte in dem Kabinetts des Gelehrten und den Zimmern der Gerichte. In einem der größten Prozesse, die selbst in London jemals ausgefochten wurden, wo außerordentlich schwierige Fragen der chemischen Technologie entscheidend waren, erteilte der führende Queens Counsel den Sachverständigen, wovon der eine Mitglied des englischen Parlaments und der erste Chemiker Englands, der andere ein Wiener Gelehrter und Hochschulprofessor war, eine einzige Audienz. Die Herren durften, natürlich mit dem Solicitor der Partei, um 5 Uhr in das Arbeitszimmer des großen Advokaten kommen. Mit der Uhr in der Hand standen alle drei auf der Gasse, um die Minute einzuhalten. Empfangen, ohne Aufforderung zum Sitzen, wurden ihnen unter Zu-

ziehung eines Sekretärs drei Fragen vorgelegt, nach deren Beantwortung sie sich entlassen sahen. Und da war einer von ihnen niemand Geringerer als Sir William Roscoe. Dem sich wundernden Wiener aber wurde gesagt, Mr. K. könne doch morgen Attorney General oder Lordkanzler werden. Der englische große, d. h. sehr stark beschäftigte Advokat steht an der Schwelle der höchsten Ehren in einem Reich, das dem Recht unter allen Verwaltungszweigen die erste Stelle anweist. Er gewinnt sie regelmäßig in der zweiten Hälfte der Fünfziger. Diese ganze Organisation wäre undenkbar, wenn der Barrister Wechsel- und Kontoklagen zu machen, bei Feilbietungen und Pfändungen zu intervenieren, Erbteilungsausweise zu verfassen und Expensnoten zu schreiben hätte. Beim französischen Advokaten fällt die Karriere im Berufe allerdings weg; denn im Gegensatz zu England ist dort das Richteramt so eingerichtet, wie bei uns, zahlreiche, sehr mäßig bezahlte Stellen in einem geschlossenen Beamtenkörper. Aber in der Hauptsache ist seine Stellung dieselbe, wie die des englischen; er ist Beistand, indem er plädiert und Gutachten abgibt. Er ist Redner, Jurist, oft Politiker oder Schriftsteller, niemals Geschäftsmann; die Auffassung vom Berufe ist die höchste, edelste, die man haben kann. Sollte da noch jemand zögern, solchen Vorbildern nachzustreben, die der Advokatur die Ebenbürtigkeit mit den ersten Berufen eröffnen? Lebensbeschreibungen der großen Advokaten, Ausgaben ihrer Reden sind ein Bestandteil der französischen, englischen, italienischen Literatur. Die Erskine und Scarlett, die Berryer und Chair d'Estange, die Favre und Lachaud

leben in ihren Reden, in Statuen und Bildern fort; dem weniger großen Rousse öffnete die Akademie von Frankreich ihre Pforten; kurz, es entrollt sich ein be-
rauschendes Schauspiel vor unseren Augen, das der Pracht der Justizpaläste in London, Paris und Brüssel entspricht. Wie aber kommt es, daß in der ungeheuren Welt des anglo-amerikanischen Rechtes außer London keine Teilung des Standes besteht, daß diese glanzvolle Erscheinung der englischen Bar auf diese eine Stadt beschränkt ist, daß sie weder in Liverpool und Manchester, noch in Bombay und Kalkutta, daß sie ebensowenig in den Vereinigten Staaten existiert, wo der Counsellor at law gleichzeitig Advokat und Attorney ist? Wie kommt es, daß in London selbst, seit mehr als einem halben Jahrhundert Fusionsgedanken von den hervorragendsten Juristen vertreten werden? Und in Frankreich gibt es doch auch überall außerhalb Paris, Marseille, Bordeaux und Lyon plädierende Avoués, Avoué-avocats, so wie die französische Schweiz die Trennung nicht kennt. Vor allem hat die Scheidung des Berufes den Nachteil, den niedrigeren Teil herabzudrücken. In England ist die Zahl der Solicitors unbeschränkt; an Vorbildung wird wenig gefordert; freiwillig unterziehen sich aber manche der Prüfung, und die steigende Anzahl dieser Solicitors, die Universitätsstudien machen, erscheint englischen Juristen als Anbahnung der Verschmelzung der Berufszweige. So kommt es, daß neben vielen soliden Geschäftsmännern eine Anzahl höchst zweifelhafter, an Winkelschreiber grenzender Personen in diesem Stande tätig sind, und daß zwar einzelnen das letzte Siegel britischer Acht-

barkeit durch Verleihung des Ritterstandes aufgeprägt werden konnte, daß aber bei einer einzigen Sitzung im August des Jahres 1902 der Chancery-Richter fünf Solicitors, die sämtlich wegen Betruges oder Veruntreuung verurteilt waren, aus der Liste strich, darunter den Vorsitzenden des Disziplinarkomitees der Körperschaft selbst. Und welches Zeugnis für den Stand bildet es, daß in der Zeit von 1899 bis 1903 nicht weniger als 205 Solicitors Bankrott machten, allerdings von 16 000. Diesem Übelstand könnte man aber durch eine andere Einrichtung begegnen, wie denn in Frankreich die geschlossene Zahl der Avoué-Stellen dazu geführt hat, daß die ererbten oder gekauften Bureaus im ganzen sehr anständig geführt werden. Es entspricht wohl einer starken Abnahme der Zahl und der Dauer der Prozesse, daß an Stelle von 400 Procureurs am Parlament und 300 beim Chatelet beim Ausbruch der Revolution 1789, im Jahre 1908 bloß 150 Avoués bei der ersten Instanz, 51 bei der zweiten und 60 beim Staatsrat und Kassationshof, also zusammen 261 in Paris zugelassen waren. Und nun erst die Huissiers! 25 000 zählte man in Frankreich zur Zeit Ludwigs XIV., 4900 im Jahre 1908. In den letzten 25 Jahren sind die Avoués um 12, die Huissiers um 17 % gesunken, also hier hat eine Besserung und Gesundung sich von selbst vollzogen.

Die Mißstände der Zweiteilung liegen aber tiefer; sie äußern sich in der Vermehrung der Kosten und in der schlechteren Führung der Rechtsfachen. Daß die Vielheit von Vertretern, in England regelmäßig neben dem Solicitor ein Kings Counsel und ein Junior, die

Kosten verteuert, ist zu klar, um noch ausgeführt zu werden.

Wir aber in Oesterreich sind durchaus nicht reich genug, um uns diese Mehrauslagen zu gestatten. Man frage sich, wie viele Advokaten bei uns vom Plädieren und Konsultieren leben könnten.

Charles Russels Einkommen betrug in den sieben Jahren, bevor er Lord Chief Justice wurde, von 1887 bis 1893 zwischen 13 783 und 22 517 Pfund Sterling, zusammen 116 270 Pfund Sterling, durchschnittlich also über 16 000 Pfund Sterling oder gegen 400 000 Kronen. Sollte in ganz Wien an alle tausend Advokaten an Prozeßkosten mehr fließen als etwa das Zehnfache dieses Betrages? Wenn man bedenkt, daß das berufliche Gesamteinkommen 1898 rund 6 $\frac{1}{2}$ Millionen Kronen, 1903 nicht sehr viel höher war, so wird man zu einer weit niedrigeren Ziffer gelangen. Noch größer als Russels sollen Williams Prozeßhonorare gewesen sein, der hauptsächlich in Handels- und Seesachen vertrat. Von den geradezu fabelhaften Einnahmen des einen oder anderen New-Yorker Trustanwaltes kann man in diesem Zusammenhang nicht sprechen, weil sich hier Advokatur und Geschäft vermischen. Aber selbst ein erfolgreicher Junior in London, der also regelmäßig neben einem Kings Counsel plädiert oder das Verhör der Zeugen und Sachverständigen leitet, kann es zu einem Einkommen von 4000 bis 5000 Pfund Sterling aus seiner forensischen Tätigkeit bringen.

Weit bescheidener ist im allgemeinen der französische Advokat. Während nach Avenel der Preis der

Plädoyers im 17. Jahrhundert zwischen 5 und 15 Franks betrug, ist heute, abgesehen von dem Honorar für den Stagiaire, das wenigstens 50 Franks beträgt, das gewöhnliche Honorar für den Advokaten nicht höher als 300 bis 400 Franks, und ein Satz von 2000 Franks wird nur an hervorragende Männer gezahlt. Die von Gerland als richtig hingegenommene Behauptung des Thomas Snow in der Law Quarterly Review von 1900, daß das Durchschnittseinkommen der Führer jetzt nicht 3000 Pfund Sterling überschreite, wovon noch die Gehalte der Angestellten zu zahlen seien, ist im vollsten Widerspruch zu den Tatsachen, die aus den Angaben so mancher Londoner Advokaten bekannt sind.

Man denke an solche Ziffern, wenn man bei uns eine doppelte Vertretung in Gerichtshoffachen, neben dem plädierenden Advokaten den instruierenden Anwalt verlangt. Oder will man den Anwalt ganz vom Prozeß ausschließen? Was bleibt dann aber noch für ihn, was ihn vom Agenten unterscheidet, da die Kautelarjurisprudenz gewiß nicht der weniger hohen Klasse der Vertreter überantwortet werden darf, ganz abgesehen davon, daß der größere Teil davon von den Sekretariaten der Institute und den Notaren besorgt wird.

In England selbst wird jetzt verlangt, daß es den Barristers gestattet sein soll, in außerstreitigen Sachen die Parteien allein ohne Solicitor zu empfangen, um eben überflüssige Kosten zu vermeiden, und manches deutet auch sonst darauf, daß der Kampf des Barreau um das Dasein immer schwerer wird, wie ja denn auch aus älteren Zeiten uns aus dem Leben eines Führers

erzählt wird, daß er so lange um den Beginn einer Praxis gerungen habe, wie die Griechen um den Besitz von Troja. Und schon in der Bezeichnung Briefless barrister lag und liegt eine Fülle von Elend begabter und gut erzogener Männer. Wichtiger aber als die Vervielfachung der Kosten ist die Verschlechterung des rechtlichen Beistandes. Der Solicitor und der Avoué nehmen die Informationen auf, sie verfassen die Klagen; der höhere und wertvollere Rat wird der Partei erst bei der Verhandlung. Der Glanz der Reden, in England das Geschick im Verhör der Zeugen, kann den Mangel nicht ersetzen, der durch diese Zerreißung der juristischen Arbeit entsteht. Unsere Zeit streift immer mehr den Glanz von den Dingen ab; es strömen die Tatsachen zu massenhaft ein, um die einst so beliebte Behandlung von großen Gesichtspunkten aus leicht zu machen. So wie die akademischen Reden immer mehr verschwinden und nüchternen, mit Ziffern — oft auch falschen — gespickten Auseinandersetzungen Platz machen, so wird im Recht die Nützlichkeit immer mehr hervortreten.

Dazu bringt die Entwicklung der angewandten Naturwissenschaften es mit sich, daß das Verständnis technischer Einzelheiten stets wichtiger wird. Die Zeit ist unwiederbringlich dahin, wo große Advokaten zur Verhandlung gehen konnten, ohne den Akt gesehen zu haben, wie es nach Macaulays Briefen geschah, der das Studium der Akten im Circuit dem Umstande zuschreibt, daß ein gichtischer Führer an den täglichen Soupers nicht teilnehmen konnte und sich deshalb die Abende mit Aktenlesen vertrieb, wodurch seine Gegner

und endlich alle Kollegen eben auch dazu gebracht wurden. Selbst Williams Praxis mit einigen hundert Verhandlungen auf dem Gebiete des Handelsrechtes mag kaum auf jenem eingehenden Studium der Details beruht haben, das die Sache fordert. Die Vorbereitung des Prozesses in informativen Besprechungen, gewiß die Verfassung der Klage und der Beantwortung, dann aber auch die Verhandlungen über einen sachlich gerechtfertigten Ausgleich lassen sich nur zum schweren Nachteil des Klienten von dem gerichtlichen Vortrag trennen. In österreichischer und deutscher Überlieferung müßte ein solcher reiner Plädieradvokat eine untergeordnete Rolle spielen; er wäre von dem Anwalt, der die Leitung der ganzen Sache in der Hand hat, geradezu abhängig und hätte bloß dessen Mundstück zu bilden, während im englisch-französischen Prozeß der plädierende Advokat hoch über Solicitor und Avoué steht und von diesem zwar Informationen, aber keine Weisungen erhält. Dραstisch hat das ein englischer Jurist einmal so ausgedrückt, daß, wenn sich die Anwälte Plaideure halten, das nichts anderes sei, als wie wenn ein Fleischer seinen Hund auf den Gegner losließe. Und doch würde bei uns die Trennung der Berufe, die ja in früheren Zeiten in Deutschland und Österreich bestanden hat und erst im 18. Jahrhundert durch Verschmelzung der Prokuratur mit der Advokatur verschwunden ist, gerade diesen Zustand herbeiführen. Je mehr übrigens die Advokatur vorbeugend wirkt, gleich der modernen Medizin, das Schwergewicht auf die Verhütung von Streitigkeiten legt, ihren Mittelpunkt in der Raterteilung, der

Verfassung von Verträgen, Briefen, Testamenten sucht und findet, je mehr infolgedessen auch die Prozesse abnehmen, desto unmöglicher wird die Erhaltung eines glanzvollen Standes der Gerichtsredner. Mit tiefem Bedauern würde man so schöne und stolze Schöpfungen, wie die englische Bar und die französische Advokatur in ihren Heimatländern verschwinden sehen; sie bei uns einführen aber, wie noch in letzter Zeit wiederum in Deutschland und Oesterreich vorgeschlagen wurde, wäre der törichteste Versuch einer Übertragung von Einrichtungen, die auf ihrem heimischen Boden selbst bereits überall zu werden beginnen. Dennoch sollte diese Betrachtung auch für uns nicht ohne Nutzen sein. Es ist wohl klar, daß wirklich große Leistungen in der eigentlichen Advokatie, als angewandter Rechtswissenschaft, nicht leicht erreichbar sind, wenn der Advokat mit allen möglichen untergeordneten Dingen belastet ist. Zwar gibt es manuelle und mehr mechanische Beschäftigungen, die dem höchsten Aufschwung des Geistes nicht schaden. Bloße Buch- und Papiermenschen allein empfinden diesen Abscheu vor dem Alltäglichen, und wenn ein so geistvoller und hervorragender Mann, wie Heinrich Treitschke, einmal meinte, die Notwendigkeit, bei einem Umzug seine Bücher zu packen, habe ihn stets die herabziehende Wirkung physischer Arbeit empfinden lassen, so haben viele der höchsten Tätigkeiten des Geistes mechanische Arbeit geradezu zur Voraussetzung. Der Baumeister, der Bildhauer, der Maler, der Ingenieur und der Forschungsreisende, selbst der Paläograph und Diplomatiker, der Chemiker, der Geolog und Physiker hat

sein Lebtage neben den großen Aufgaben seiner Wissenschaft oder Kunst mit dem Objekt und dessen Tüde zu tun, die Vischer so schrecklich ergötzlich schildert, und er braucht die Geschicklichkeit der Hand, wie übrigens auch der Chirurg und Augenarzt, zum Erfolg. Diesen bloßen Fertigkeiten lassen sich viele der untergeordneten Tätigkeiten des Advokaten, wie Führen eines Kassabuches, Kontoklagenverfassen u. dgl. an die Seite stellen. Aber wesentlich ist, daß der Advokat im höheren Sinne von diesem Handwerk nicht erdrückt werde. Da war denn in der alten Wiener Advokatur, vor 1868, der Zustand so, daß die beschäftigten Advokaten geradezu auf das Konsultieren und die Überwachung der allerdings schriftlichen Prozesse sich beschränken konnten. Vor allem bestand die schon der Bezeichnung nach ihre Verwandtschaft mit dem Solizitortum bekundende Sollizitatur. Gutbezahlte Sollizitatoren verrichteten die Tagfahrten, intervenierten bei den Exekutionen und besorgten alles, was sich auf Stempel und Gebühren bezog, ebenso allein oder neben ihnen ein eigener Beamter die Buchhaltung und Kasse. Die Konzipienten, und das war ein Hauptfehler des alten Systems, waren allzu zahlreich; sie nahmen die Prozeßführung und das laufende Geschäft auf sich, so daß sich der Advokat bloß dem Konsultieren und besonders wichtigen Streitsachen widmen konnte. Es ist sehr zu bedauern, daß der wirtschaftliche Niedergang der Advokatur es mit sich gebracht hat, daß die Sollizitatoren immer mehr verschwinden, daß heutzutage Advokaten sogar bei Pfändungen erscheinen, daß sie Kommissionen bei unteren Beamten und Kanzlisten persönlich

verrichten. Würde die Lage der Advokaten es gestatten, so müßte viel mehr auf eine fachliche Ausbildung der Sollizitatoren hingearbeitet und dadurch die Entlastung des Advokaten von den mehr mechanischen Theilen seiner Tätigkeit erstrebt werden. Eines aber ist sicher. Die Sucht, selbst ganz niedrige Tätigkeiten der Advokatur zu erobern, wird von den Kammerausschüssen unterstützt, statt, wie es richtig wäre, energisch bekämpft zu werden. Bei uns gibt es sogenannte Ausgleichler, die in Konkursen und Zahlungseinstellungen besonders die kleineren Forderungen mit Quoten abfinden. Im allgemeinen ist eine solche Tätigkeit des Advokaten vollkommen unwürdig, weil sie ihn zwingt, Leuten von oft recht zweifelhafter Bildung, die noch dazu durch ihren Verlust mit Recht erbittert sind, Besuche zu machen und Anliegen vorzutragen, weil überdies, wie ja jeder Eingeweihte weiß, so daß irgendwelche Proteste dagegen bloß als Phrasen erscheinen, solche stets mit ungleichartigen Quoten geschlossene Ausgleicher ohne Unwahrheiten gar nicht zu erzielen sind. Statt nun dessen froh zu sein, daß diese Agentie wenigstens nicht zu den Vorrechten advokatorischer Tätigkeit gehört, hat z. B. der Ausschuß der Wiener Kammer dieselbe geradezu für die Advokaten in Anspruch genommen und gegen die Verleihung der Konzession an solche Bureaus sich entschieden und mit Erfolg ausgesprochen. Wenn man auch die Teilung des Standes nicht empfehlen kann, so ergibt sich doch bei gesunden Zuständen von selbst eine gewisse Teilung nach der Eigenart der Advokaten und dann wieder innerhalb der einzelnen Kanzleien. In dem Kreis der

Anwälte werden immer solche sein, die vorzüglich für Gutachten und größere Prozesse aufgesucht werden. Da aber bei uns das Publikum im allgemeinen nicht reich genug ist, um mehrere Advokaten zu nehmen, so können laufende Sachen auch von solchen Advokaten kaum abgelehnt werden, und es ist dann eben Aufgabe der Einrichtung der einzelnen Kanzlei, daß diese mehr untergeordneten Agenden, allerdings unter Aufsicht des Chefs, von entsprechendem Personal besorgt werden. Also was wir nur als unerreichbares, unseren Verhältnissen widerstrebendes Ideal bezeichnen können, die Trennung der Advokatur von der Anwaltschaft im engeren Sinne, muß doch auch bei einheitlicher Organisation des Standes in gewissen Grenzen durchgeführt werden, wenn den höher strebenden Elementen die Möglichkeit freier Entwicklung geboten werden soll. So ist es eine glückliche Nebenwirkung der Lokalisierung im Deutschen Reich, daß sich die Anwälte am Reichsgericht ausschließlich, die bei den Obergerichten zugelassenen vorwiegend der höheren Aufgabe des Plädierens und Gutachtens widmen können.

Gewisse ganz untergeordnete, ja schmutzige Dinge müssen aber von der Advokatur ebenso ferngehalten werden, wie die Besorgungen der Hand- und Fußpflege von der Praxis der Ärzte. Man soll auch nicht übersehen, daß die Verbindung der Geschäftskunde des Avoué mit der juristischen Bildung und Rednergabe des Advokaten in Oesterreich einen Kreis von Männern geschaffen hat, dem kaum ein anderes Land etwas zur Seite setzen kann. Wenn auch in der französischen

Kammer verhältnismäßig noch mehr Advokaten, über 100, sitzen, so sind doch nirgends die höchsten Stellen der Selbstverwaltung so sehr in den Händen der Advokaten wie bei uns. Die Landeshauptmänner, Landesausschüsse, die Bürgermeister fast aller großen Städte sind österreichische Advokaten, deren Rang an den der höchsten Staatsämter heranreicht, während ihre Tätigkeit für die Verwaltung in Land und Gemeinde geradezu entscheidend ist. Nur eine Folge davon ist, daß immer Advokaten auch als Vertreter des Standes in das Herrenhaus berufen werden, woran man in Preußen gewiß nie denken wird, aber auch in England insofern nicht, als der Advokat erst Richter geworden sein muß, um in das Haus der Lords zu kommen. Bezeichnend ist auch, daß von jenen Advokaten, die in den Rat der Krone berufen wurden, zwei die Verwaltung des Reiches übernahmen, Bach und Giskra, während nur zwei Justizminister, Hein und Pražák, aus der Advokatur genommen wurden, wogegen J. N. Berger als Sprechminister ebenfalls mit der allgemeinen Politik des Kabinetts, nicht mit dem Justizressort zu tun hatte. Das Ministerium Bienertl zählte allerdings nicht weniger als vier Mitglieder, die ihre Kanzleien unmittelbar mit dem Ministerstempel vertauschten, darunter auch den Minister der Justiz, der heut noch an dieser Stelle ist.

Reicht also das im Grunde der Anwaltschaft im Gegensatz zur Advokatur im engeren Sinne zugehörige Gebiet der Verwaltung sehr hoch hinauf, so daß es eine ebenbürtige Verbindung mit der Tätigkeit des Gutachtens und des Vertretens in der Gerichtsver-

handlung einzugehen wohl geeignet ist, so rechtfertigt sich desto mehr die Advokaturanwaltschaft als einheitlicher Beruf, je mehr unsere Zeit das Praktisch-Nützliche, das Wirtschaftlich-Fördernde überhaupt in den Vordergrund stellt. Aus allen Gründen der Zweckmäßigkeit ist demnach der Versuch der Einführung einer besonderen Advokatie als bloßer Blunder zurückzuweisen.

b) Der Vorschlag, die Advokatur als freies Gewerbe zu behandeln, die Korporationsverfassung, insbesondere den Disziplinarrat aufzuheben und jedem innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze volle Bewegungsfreiheit zu gestatten.

Die Förderer dieses Gedankens dürften ihre Zeit mißverstehen, weil sie nicht erkennen, daß sich die Atomisierungsbewegung jetzt gerade in einem Talabschnitt befindet, während die Richtung auf Umwandlung des Erwerbes in den Beruf selbst dort die Oberhand gewinnt, wo seit dem Ausgang des Mittelalters davon nicht die Rede war. Die Zerstörung der Advokatur als solcher, die in der Geschichte zu schlechten Ergebnissen geführt und immer nur kurze Zeit bestanden hat, nimmt der Rechtspflege ihren wertvollsten Beistand. Wenn den Advokaten freigegeben wird, Klame nach Art der Malzertrakterzeuger oder der Fabrikanten falscher Steine zu machen, Heiraten und Gelddarlehen zu vermitteln, Streitsachen ganz oder zum Teil an sich zu bringen, so wird vielleicht der eine oder der andere seinen Erwerb verbessern, es wird aber mit dem Verschwinden des Standes als solchen sich doch wieder ein engerer Kreis von besseren Män-

nern zusammenschließen, die in der Vertretung des Rechtes vor Gericht und der rechtlichen Beratung der Parteien die ihrer Erziehung und Bildung gemäße Aufgabe erblicken und mit den Geschäftsleuten, denen es möglich scheint, heute zu plädieren und morgen zu agentieren, nichts zu tun haben wollen. Bloß einer Abart dieser Anschauung entspringt der Vorschlag der Zusammenfassung von Advokaten in Vereinigungen, denen es gestattet sein soll, durch schrankenlose Reklame Sachen anzulocken und zweifelhafte Raufen auf genossenschaftliches Risiko zu führen. Es ist beachtenswert, daß in den alten Kulturstaaten solche Vorschläge auf Seite des Standes selbst nie aufgetaucht sind, obschon alle radikalen Strömungen in der Gesellschaft dort, besonders in Frankreich und England, ihren Ursprung haben. Die Versuche, die Advokatur als solche zu zerstören, sind von Selbstherrschern, wie Friedrich II. und Napoleon I. ausgegangen und erfolglos geblieben. Die Aufhebung des Advokatenbarreau in der französischen Revolution entsprang aus anderen Gesichtspunkten; es scheint, daß die Worte des Dekrets vom 2./11. September 1790: „Die Männer des Gesetzes, früher Advokaten genannt, welche in Zukunft weder eine Korporation noch einen Orden bilden, werden keinerlei besondere Tracht bei ihren Funktionen haben“, darauf hindeuten, daß man in dem Barreau einfach eine Zunft aufzuheben vermeinte. Die Folge war die Entstehung des neuen Standes der Avoués, die sehr bald die daneben zugelassenen Défenseurs officieux verdrängten und schon wenige Wochen nach dem 18. Brumaire wieder der Advokatur neben sich Platz machten.

Näheres darüber findet man in dem 1901 erschienenen Buche des Staatsanwaltes Seligman: *La Justice en France pendant la Révolution (1789 bis 1792)*.

Wie schlecht sich die jeder Organisation entbehrenden, keinem Disziplinargericht unterstellten *Défenseurs officieux* bewährt haben, sieht man in allen Quellen. Bei uns würde die Zerstörung der Korporation noch ärgere Folgen haben, weil die Elemente, die sich dann zu der Anwaltschaft drängen würden, völlig disparat und vielfach ganz unterwertig sein müßten.

c) Der Vorschlag, die Anwaltschaft zu einem Staatsamt zu gestalten.

Wenn die Erfahrungen der Geschichte belehren würden, so brauchte man nur darauf hinzuweisen, daß Friedrichs des Großen Versuch kläglich gescheitert ist, dessen Assistenzräte sich bloß vom Frühling 1781 bis Ende 1783 behaupten konnten. Ohne einen von der Regierung unabhängigen Stand von Juristen wird sich weder jene Eindringlichkeit des Rechtsstreites erzielen lassen, die nötig ist, um aus der Tiefe schöpfende Urteile hervorzurufen, noch werden Beamte die Kritik der Rechtsprechung und Rechtspflege wirksam ausüben. Carraras Gedanke, die Verteidigung beamteten Anwälten zu übergeben, leidet am selben Grundfehler. Dies wird noch schroffer in politisch bewegten Zeiten abgelehnt werden, wo der unabhängige Advokat der furchtlose Sprecher für die Verfolgten sein kann. Denkt man an die Vertretung in Verwaltungssachen, so wird man sofort zugeben, daß bloß ein Stand, der nicht dem staatlichen Dienstverhältnis angehört, die Gewähr für eine energische Verfechtung der Interessen

und Rechte des Publikums bietet. Ein Zweig der Rechtskundigen soll und muß im Volke stehen und dem so mächtigen Beamtentum gegenüber treten können, folgerichtig werden die Fürsprecher nicht im Sold, sondern im Erwerb ihre finanzielle Unabhängigkeit finden.

II. Mechanische Vorschläge.

a) Ein mechanisches Mittel zur Hebung der Lebensbedingungen der Advokatur soll die Einführung eines Tarifes sein.

Für Kurrentien, also für gleichmäßige, untergeordnete Leistungen der Kanzleien, für die Schimmelarbeiten, mag der Bequemlichkeit für Gericht und Advokaten, der Übersichtlichkeit für das Publikum halber ein Tarif bestehen. Die Ansätze der englischen Solicitors für solche Arbeiten entsprechen fast genau, mit einem kleinen Aufschlag, den bei uns üblichen Sätzen, und dasselbe gilt von den Noten der Avoués. Anders aber verhält es sich mit der Tarifierung der eigentlichen geistigen Arbeit. Die Prozeßführung oder ein Gutachten in einer schwierigen Sache lassen sich so wenig tarifieren, wie ein Kunstwerk, eine Erfindung, eine chirurgische Operation. Und nun erst die Erteilung von Rat, diese so sehr persönliche und wie Bacon treffend sagt, höchste Leistung im Verhältnis der Menschen zueinander, sträubt sich noch mehr gegen eine Abschätzung nach Heller und Pfennig. So wahr es auch ist, daß selbst hierfür ein Geldäquivalent genommen werden muß, da es einen Stand, der das Respondere als Ehrenamt ausübt, in der heutigen

Gesellschaft nicht gibt, und obschon sich nachgerade eine gewisse Wertgleichung durch Gewohnheit und Analogie auch hier ausgebildet hat, so ist doch die amtliche Tarifierung der Konsultation nach Zeitdauer und mit einer ganz plumpen Schematisierung der Sache, um die es sich handelt, der Gipfel des Banausischen. Die Leute sollen nicht im vorhinein sagen dürfen, der Rat in einer Ehesache kostet 5 Kronen, in Bezug auf ein Gesellschaftsverhältnis 15 Kronen usw., wie viele heute etwa noch glauben, die Ohrfeige kostet 5 fl. Dem Advokaten muß es überlassen bleiben, mit dem im Verufe erworbenen Takt die schwierige Gleichung zwischen seiner geistigen Arbeit und der Entlohnung zu finden, vorbehaltlich der Entscheidung in einem rechtlichen Verfahren, wenn es darüber zu einem Streit mit dem Klienten käme, was in Wirklichkeit zu den größten Seltenheiten gehört. Dabei ist noch dem Tarife zugemutet, daß er eine nur im einzelnen Falle überhaupt annähernd erreichbare Gleichung allgemein aufstelle, nämlich den Gebührenwert nicht schätzbarer Gegenstände in Strafsachen, Eheprozessen, wo es sich um Leben, Freiheit, Ehre handelt. Der größte Fehler ist die Tarifierung gegenüber der eigenen Partei. Es läßt sich rechtfertigen, daß dem Gegner eine bestimmte, am besten perzentuell bemessene Summe als Kostenersatz an den Sieger aufgetragen werde, niemals aber, daß diese Summe auch für die Partei im Verhältnis zu ihrem Advokaten gelte. Denn erstens sind es oft ganz persönliche Eigenschaften des Klienten, die dessen Vertretung mühevoll und schwierig machen, Langsamkeit in der Behandlung der Sache, übertriebene

Gründlichkeit, Ängstlichkeit, manchmal allzu scharfsinniges Mückensehen, ein anderesmal schwachsinziger Mangel an Auffassung. Aber auch der vollkommenste Klient mit ruhigem, klarem Kopf, mit dem Wissen und der Unterscheidungsgabe für das Wesentliche nimmt naturgemäß seinen Advokaten über das für die Durchführung der Sache unbedingt nötige Maß in Anspruch. Auch kann dem Gegner nicht zugemutet werden, unsachliche Streitlust des anderen oder die Wahl eines hervorragenden Advokaten durch diesen zu bezahlen. Wenn es einem beliebt, wegen eines praktisch ganz geringfügigen Gegenstandes einen schwierigen, mühevollen Prozeß zu führen, so soll allerdings der Beklagte nicht genötigt werden, die ganzen Kosten dieses vielleicht mit weitwendigen Beweisen verbundenen Streites zu ersetzen; der Kämpfer um das Recht aber hat dafür sicher im vollsten Maße aufzukommen. Es heißt den Teufel mit Beelzebub austreiben, wenn man neben die Tarifierung der geistigen Leistungen der Advokaten die im vorhinein zu schließende freie Vereinbarung über das Honorar setzen will. Eine solche Vereinbarung soll vielmehr auf die seltensten Fälle beschränkt bleiben, denn sie ist am Beginn der Sache immer ein Glücksvertrag, dem wohl keine Gesetzgebung hold zu sein Anlaß hat. Nur in Strassachen wird sie oft am Platze sein, weil es sich da bloß um den Schlußerfolg und dazu noch regelmäßig um einen leicht festzusetzenden, nämlich Ja oder Nein, handelt, und weil die Verteidiger wirklich vielfach mit Leuten zu tun haben, von denen eine billige Beurteilung ihrer Bemühungen nach Abschluß der Sache nicht zu er-

warten ist. Das Richtige ist, die Frage der Honorierung dem vernünftigen Urteil der Parteien zu überlassen. Der langjährige Brauch hat auch hier, wie überall, gewisse Gleichungen zwischen logisch unvergleichbaren Größen geschaffen und der Willkür Grenzen gesetzt. Innerhalb dieser in kein Schema zu bringenden, aber dem Takt erkennbaren Grenzen muß die Persönlichkeit des Advokaten eine Rolle spielen dürfen. Das mit dem albernen Satz ablehnen wollen, daß alle Advokaten gleich sind, hat nicht mehr Sinn, als wenn man sagen wollte, alle Ärzte sind gleich. Wenn sich einmal Streitigkeiten ergeben, dann sollen die Gerichte entscheiden, natürlich nicht in camera, in Form der „Adjustierung“ der Note, vielleicht gar durch den Rechtspraktikanten, sondern als Gerichtshof, der ja wichtigere Fragen des Eigentums und der Ehre zu entscheiden hat. Allenfalls sollte in zweifelhaften Fällen ein Gutachten der Advokatenkammer über die Angemessenheit des Honorars eingeholt werden, weil sich dort der Sitz des Brauchs finden läßt, dessen Kodifikation geradezu eine Vergewaltigung wäre. Bezeichnend ist, daß im *Mirroir des Justices* aus dem Anfang des XIV. Jahrhunderts sehr vernünftig über das Honorar gesagt wird, es seien vier Dinge zu berücksichtigen: der Wert der Sache, die Müheleistung des Advokaten, die Bedeutung desselben in Bezug auf Kenntnisse, Beredsamkeit oder Talent, endlich der Gerichtsgebrauch, während unsere modernsten Versuche eines Tarifes den dritten und vierten Punkt ganz außer Acht lassen, der sich eben freilich in keine Taxe bringen läßt. Streng verpönt muß die *campi partitio*, die

quota litis bleiben, die den Advokaten zum unmittelbar interessierten Teil am Prozeß und, was noch ärger ist, am Ergebnis der Zwangsvollstreckung macht. Vereinbarungen über Pauschalhonorare, die eigentlich eine solche Streitgegenstandsquote bezwecken, müssen verworfen werden. Wenn der Disziplinarrat der niederösterreichischen Kammer einmal ausgesprochen hat, daß die Bedingung einer Quote des Streitobjektes noch nicht teilweise Anschließung der Streitsache sei, so kann dem nicht zugestimmt werden, falls die Quote von dem hereingebrachten Betrag zu berechnen ist. Denn durch diese Vereinbarung wird der Anwalt am Ausgang des Prozesses ebenso unmittelbar beteiligt, wie der Klient; sie werden Kompagnons, der Advokat verliert dem Gesellschafter gegenüber die Stellung über dem Klienten, sein Rat wird verdächtig, seine Unbefangenheit verschwindet, sein Zuraten, einen Ausgleich zu schließen, mag auf ein augenblickliches Geldbedürfnis zurückgehen, seine Hartnäckigkeit gegen einen solchen als Habsucht erscheinen, kurz, an Stelle des geistigen Arbeiters tritt der Geschäftsmann, an Stelle des vertrauenswürdigen Rechtsvertreters der mit Recht oder Unrecht beargwöhnte Partner.

Zu einem wahren Schandgewerbe hat sich, seitdem zuerst im Jahre 1848 im Staate New-York im Field Code die freie Vereinbarung des Honorars als absolut bindend anerkannt wurde, und nach Aufhebung aller englischen Regeln über Champerty und Maintenance die Anwaltschaft in diesem größten Staate der Neuen Welt entwickelt. Ein Bericht des Komitees der Anwaltsvereinigung vom Jänner 1908 schildert die ver-

derbliche Wirkung der Perzentualhonorare. Diese wurden bei den Unfällen auf Eisenbahnen mit der „Spitalsjagd“ eingeführt (Ambulance Chasing), dann kam das Durchstöbern von Zeitungen, um Ehrenbeleidigungssachen zu entdecken. Verwendet wurden dabei zweifelhafte Agenten, und das Honorar stieg von 15 bis 20 % in den ersten 20 oder 30 Jahren nach der Achtundvierziger Gesetzgebung, bis zu 40 % als üblichem Satz, der aber oft bis zu 60 % überschritten wird. Aber die Agenten machten sich selbständig, erwarben die Raufen und versteigerten sie an den meistbietenden Anwalt. Den dortigen Zuständen mag es entsprechen, daß die Advokatenvereinigung als dritten Mißstand die gewerbsmäßige Verleitung zum Meineid der Beklagten durch Anwälte bezeichnet. Der Bericht empfiehlt, jede Vereinbarung dem richterlichen Urteil zu unterwerfen, und will zu dem Zwecke der wirksamen Übung dieses Mäßigungsrechtes dem Richter bei jedem Unfallsprozeß Fragen an die Partei nach ihrem Abkommen über die Expensen gestatten. Daneben soll das Disziplinarrecht strenge geübt werden, sonst, meinen die Mitglieder des Komitees, die heute noch die Ehrenhaftigkeit des Standes vertreten, werden sehr bald diejenigen, welche solche Praktiken treiben, die Mehrheit erlangen und die Advokatur werde der ganzen Bevölkerung in die Nase stinken. Wenn auch bei uns solche entsetzlichen Ausartungen nicht zu befürchten sind, so sind doch die Mißbräuche arg und häufig genug, um in diesem abschreckenden Spiegel verwandte Züge zu erblicken. Deshalb muß auch bei uns die Verteidigung der unbeschränkten Vertragsfreiheit der Er-

kenntnis weichen, daß nur bei wahrhaft freier Entschliezung der Partei, die in richtiger Beurteilung der Sachlage und ohne Zwang der Umstände handelt, das Versprechen über die Billigkeit den Sieg davonzutragen darf.

Es ist eine Selbsttäuschung der österreichischen Kamern, wenn sie durch ihre Ausschüsse anläßlich der bevorstehenden Reform der Advokatenordnung eine gesetzliche Bestimmung vorschlagen, daß einerseits die Anschließung der Streitsache verboten, andererseits die Ausbedingung eines Quotenanteiles gestattet werden soll. Beides ist im Wesen dasselbe. Was könnte verwerflicher sein, als daß ein Teil der Beute ausbedungen wird, die mit einem oder mehreren Briefen oder Besuchen bei solchen gemacht werden soll, die durch oder ohne eigenes Verschulden Grund haben, einen Prozeß zu vermeiden. Muß sich der Advokat, der eine solche Vertretung übernimmt, auf die entsprechende Entlohnung für seine vollzogene Mühewaltung beschränken, so wird es in der Regel der Fälle weder zu übermäßigen Forderungen an den Gegner, noch zur Androhung oder zur Anwendung bedenklicher Mittel kommen. Damit werden auch diese Streitigkeiten an der häßlichen Eigenart verlieren, die sie heute den skrupellosen Vertretern als Quelle des Erwerbes auf Teilung zuweist. Aus denselben Gründen darf auch das freie Übereinkommen zwischen Partei und Advokat über das Honorar kein *noli me tangere* für den Richter sein; er hat es allerdings regelmäßig aufrechtzuerhalten und darf nicht ohne starke Gründe an seine Stelle etwa eine Bestimmung der angemessenen Kosten treten lassen,

aber er ist dazu verpflichtet, wenn nach allgemeinen Rechtsbegriffen die Unbilligkeit der Höhe zur Anfechtung des Vertrages zu führen geeignet ist. Das Versprechen eines übermäßigen Pauschales wird regelmäßig unter Ausnützung von Irrtum oder Furcht gegeben, nicht selten wird darunter die Teilung des zu ersiegenden Betrages verschleiert, die stets unerlaubt sein soll. Mit der Befürwortung der Zulassung des Quotenabkommens begibt sich der österreichische Advokatenstand auf eine abschüssige Bahn.

In dem Tarif, mit oder ohne die scheinbare Korrektur durch das im vorhinein getroffene Übereinkommen, liegt keine Hilfe für die materielle, wohl aber eine Herabwürdigung für die ideale Seite des Berufes.

b) Der Numerus clausus.

In der Geschichte der österreichischen Advokatur folgt auf eine Zeit voller Freiheit, während welcher sich Zustände entwickelt haben, für deren Mängel in dem Stiftsbrief der Witwe Ertl, geb. Freiin d'Omolley, urwüchsige Worte gebraucht werden, in denen sich freilich auch das Nachwirken ererbter Vorurteile verspüren läßt, eine durch Einstellen der Prüfungen herbeigeführte Beschränkung auf eine kleine Zahl, die erst gegen die Epoche der Freiegebung hin erhöht wurde. So hatte Wien 80, dann Ende 1868 120 Advokaten. Ende 1910 praktizierten in Wien 1157 Advokaten im Lebensalter von 30 bis 70 Jahren. Würde man die Ziffer auf eine den Verhältnissen nur einigermaßen angemessene herabsetzen wollen, so müßte man trachten, selbst mit Berücksichtigung des wahrscheinlichen Wachstums der Stadt in der Zwischenzeit, sie auf höchstens

400 zu bringen. Der Abfall beträgt heute im Jahresdurchschnitt ungefähr 30; man brauchte also, um das Ziel zu erreichen, 25 Jahre. Am Ende dieses zweiten Dezenniums bestünde die Wiener Kammer aus 400 Mitgliedern im Alter von 50 bis etlichen 70 Jahren, und eine ganz ähnliche Schichtung würden die Kammern aller größeren Städte aufweisen.

So wie Friedrich Wilhelm I. es im Jahre 1713 machte, als er von 1200 Advokaten in Preußen 720 strich, indem er zu einer nicht kleinen Zahl von Namen höchsteigenhändig einen Galgen hinmalte, läßt sich eben die Sache nicht durchführen. Es wäre alle Jugendkraft und aller Jugendmut verflogen, Leute in grauen Haaren wären die Juniors, und neben ihnen hätte man alte, vom Harren und Hungern gebrochene Konzipienten. Eine solche Gestaltung, deren Entwicklung zu dem entworfenen Bilde sich allmählich vollziehen würde, ist so unerträglich, daß schon nach spätestens 10 Jahren wieder die geschlossene Zahl gesprengt wäre und die Maßregel sonach keinen anderen Nutzen gehabt hätte, als einer Anzahl Männer, die doch eine Art erworbenes Recht hatten, nach sieben langen Jahren Advokat zu werden, das Leben zu verbittern. Man würde aber vielleicht die Sache anders anpacken, die Zunft nicht vollkommen sperren, sondern einer kleinen Zahl von Konzipienten den Zutritt öffnen. Hierdurch würde einerseits die Erreichung der angestrebten Verminderung verzögert, andererseits eine Auswahl nötig werden, deren Ungerechtigkeit auf der Hand liegt. Diese Auswahl könnte unmöglich nach dem Amtsalter erfolgen und dadurch je nach dem Tage der

Eintragung eine zwischen 7 und 20 Jahren schwankende Erfahrungszeit bestimmen; sie müßte vielmehr nach Würdigkeit getroffen werden. Von wem aber? Man will die Ernennung nicht, und das mit Recht. Denn wenn auch die Freiheit und Unabhängigkeit des englischen Barreau durch die Ernennung zum Kings Counsel durch die Krone niemals beeinträchtigt wurde, so liegen doch bei unseren nationalen, konfessionellen, sozialen Gegensätzen die Dinge ganz anders. Die Wahl durch die Kammern wäre noch viel bedenklicher, weil die genannten Momente da noch stärker wirken könnten, so daß wir zu der Anschauung gelangen, daß, ganz abgesehen von den prinzipiellen Bedenken gegen den Numerus clausus, dessen Einführung praktisch unmöglich ist.

Wenn man darauf hingewiesen hat, daß in Prag, dessen Bevölkerung zu mehr als vier Fünfteln tschechisch ist, doch die gute Hälfte der Advokaten Deutsche sind, so mag man sich ein Bild davon machen, welche politische Affäre die Zulassung eines jeden einzelnen werden müßte. Die Bittgänge, die so oft geschildert wurden, würden sich vervielfältigen und an Stelle der früheren Forderung des politisch tadellosen Verhaltens, das hieß in den Fünfzigerjahren, des Knechtsinns, träte die noch gefährlichere der Parteiangehörigkeit und Parteitreue. Bald würden also die alten Feinde, Protektion und Charakterfälschung, unter neuer Maske die Herrschaft wieder antreten.

Es wird kaum möglich sein, insbesondere mit Bezug auf die Verhältnisse im Deutschen Reich nach den Verhandlungen des 20. Anwaltstages, die im September

1911 stattfanden, ein neues Argument in dieser Frage vorzubringen. Die Anhänger der geschlossenen Zahl und die der unbeschränkten Zulassung mögen sich trotz des Abstimmungsergebnisses von 611 für das Offenhalten, von 243 für die Schließung, in der deutschen Anwaltschaft, die ja über 11 000 Mitglieder zählt, so ziemlich die Wage halten. Sicherlich würden die Bedenken gegen die Sperrung im Deutschen Reich geringer sein, weil der außerordentlichen Steigerung der Anzahl der Rechtsanwälte doch auch eine sehr starke Vermehrung der Rechtsstreite gegenübersteht. Wurde doch berechnet, daß die Schließung nicht länger als 8 bis 10 Jahre zu dauern hätte, also durch einen Zeitraum, der unsere Konzipientenzeit wenig übersteigt. Sicher ist es auch, daß die Lokalisierung der deutschen Rechtsanwaltschaft die Einführung des numerus clausus erleichtern würde. Es bleibt aber immer das schwere Bedenken bestehen, daß man auf diesem Weg zur Ernennung gelangen müßte. Da ist es wohl von großer Bedeutung, daß die deutschen Anwälte die Ernennung nicht nur durch die Justizverwaltung, sondern auch durch die Vorstände der Anwaltskammern ablehnen. Das Listensystem, das mit großem Scharfsinn von Fuchs in Leipzig ausgearbeitet wurde, kommt darüber nicht hinaus, daß die Erziehung der Anwaltschaft der unglücklichste Gedanke bleibt. Der Vorschlag Weißlers, die Sperrung vorerst nur für gewisse Städte vorzunehmen, ebensowie sein Antrag, die amtsgerichtliche Tätigkeit vollständig den bei diesen Gerichten zugelassenen Anwälten zu wahren, hat nicht vielen Anklang bei den Kollegen gefunden. Wie wenig die vielfach

vorgeschlagene Verlängerung der Vorbereitungszeit helfen würde, beweisen unsere österreichischen Zustände. Der ärgste Fehler der österreichischen Advokatur ist gerade die Länge der Konzipientenzeit. Scheinbar notwendiges Mittel zur vollständigen Ausbildung, ist sie ein mißglückter halber Versuch, den Zudrang zu verlangsamen. Die Übelstände dieses siebenjährigen Kandidatentums bedrohen die österreichische Advokatur in ihrer Wurzel, denn aus den Konzipienten bildet sich nachgerade ein Stand von Kanzleibeamten heraus, wohl die schlechteste Schule für die hohen Aufgaben der Advokatur. Nichts aber muß man schärfer zurückweisen, als den Ruf nach größerer Strenge der Prüfungen. Es gibt schwerlich ein Land, das so viele Prüfungen hat wie Österreich. Muß doch derjenige, der Advokat werden will, eine Zwischenstaatsprüfung aus dem römischen, dem deutschen und dem Kirchenrecht, nach Vollendung der vier Jahre Studiums eine zweite aus sämtlichen Fächern des österreichischen Zivil- und Strafrechtes und eine dritte aus Finanzwissenschaft, Nationalökonomie, Statistik, Verwaltungsrecht und Verfassungsrecht machen. Nicht genug damit, wiederholt sich dieser Stoff bei den drei Rigorosen, da das Doktorat seit Jahrhunderten ein Erfordernis der österreichischen Advokatur bildet. Dann erst kommt die schriftliche und mündliche Advokatenprüfung. Die Richter müssen das Doktorat nicht erwerben, wohl aber ist mit der Reform des Zivilprozesses die Richteramtsprüfung ebenso schwierig geworden, wie die Advokatenprüfung, was früher nicht der Fall war. Übrigens schlägt der im Dezember 1911 eingebrachte

Gesekzentwurf der Regierung die einheitliche Justizprüfung für Richter, Advokaten und Notare vor. Dabei prüft man wenigstens in Deutschösterreich sehr streng. Und ist etwa das Ergebnis dadurch ein soviel besseres? Weniger Prüfungen, eine geringere Belastung des Gedächtnisses würde ein selbständigeres und arbeitsfroheres Geschlecht schaffen. Der Gedanke, von der Prüfungsnummer die Zulassung abhängig zu machen, ist schon deshalb zu verwerfen, weil nicht derjenige der tüchtigste Mann im Beruf sein wird, der der beste am Prüfungstisch war. Weiß man nun aus jahrzehntelanger Erfahrung, welche Rolle die Persönlichkeit des Prüfenden ebensowie das körperliche und insbesondere nervöse Befinden des Geprüften spielt und wie auf dem ungeheuren Gebiet der in Betracht kommenden Gegenstände alles von der zufälligen Auswahl der Fragen abhängt, so wird man umsomehr den Plan eines Mandarinentums auf deutschem Boden zurückweisen müssen. Raßler, dessen Gutachten neben dem Friedländers, wie seinerzeit das von Pemsel, voll von belehrenden Mitteilungen ist, erwähnt auch, daß nach einer Äußerung des Staatssekretärs Niederding im Jahre 1908 in ganz Deutschland etwa 200 Millionen Mark in Prozessen befangen waren. Dies würde nun freilich bei 11 000 Anwälten ein äußerst geringer Betrag sein. Da aber nicht zu entnehmen ist, wieviel davon auf solche Amtsgerichtssachen entfällt, bei denen kein Anwalt mitwirkt, so läßt sich kein genauer Schluß ziehen. Reinesfalls könnte die Höchstgrenze jenes durchschnittlichen Geldbetrages, an dem der einzelne Anwalt als prozeß-

führender Vertreter beteiligt ist, 40 000 Mark im Jahr betragen, wahrscheinlich aber wird sie kaum 30 000 Mark erreichen. Mag man auch der wirksamen Vertretung der Freiheit durch Landsberg als Berichterstatter einen gewissen Einfluß auf die Entscheidung des Anwaltstages zubilligen, allzu groß konnte er nicht sein in einer Versammlung, deren einzelne Mitglieder über diese Frage wohl von vornherein im reinen waren. Bedeutungsvoll scheint, daß Landsberg die Freizügigkeit nicht nur, die durch den numerus clausus allerdings gefährdet wäre, sondern auch die Simultanzulassung befürwortet. In dieser erblicken wir einen entschiedenen Vorzug des österreichischen Systems. Weißlers Annahme, daß bei einer Beschränkung der Zahl ungerechte und mutwillige Sachen abgelehnt würden, während sie jetzt ihre Vertreter finden, wäre das stärkste Argument gegen die unbeschränkte Zulassung. Aber ein auf wenige Personen beschränktes Barreau ist heute nicht mehr denkbar, und wenn bei stark herabgesetzter Zahl eine Kammer in den Großstädten immer noch einige hundert Mitglieder zählt, so wird sich stets, wenn man nicht aus ihnen mit festem Gehalt angestellte Beamte machen will, der eine oder der andere finden, der zur Übernahme auch verwerflicher Sachen bereit ist. Die aus der Überflutung der Rechtsanwaltschaft entstandenen unverkennbaren Übel sind die Fehler der Vorzüge der freien Verfassung. Aber sie bestehen, nur im verminderten Maße, auch bei der geschlossenen Zahl. Wenn man nicht schon aus Lothar Buchers „Der Parlamentarismus, wie er ist“ und aus so vielen Erfahrungen wissen würde, daß

die Wirkungen gesetzgeberischer Maßregeln oft ganz andere sind, als erwartet wurde, so könnte man sich über die Tatsache wundern, die von Ballin mitgeteilt wird, daß die Prozeßsachen von den ländlichen Amtsgerichten, wohin man doch durch die Novelle von 1909 einen viel größeren Anteil weisen wollte, nach den Amtsgerichten der Großstädte, vor allem Berlins wandern. Man sieht daraus, wie gefährlich es ist, die Verteilung der Geschäfte der Gerichte und der Rechtsanwaltschaft nach Ziffern bestimmen zu wollen. Vielleicht hätte man bei uns mit Neujahr 1869, in Preußen zehn Jahre später nicht unvermittelt zur unbeschränkten Zahl übergehen sollen, obschon dies wohl in der allgemeinen Entwicklung auf allen Gebieten gelegen war, der man kaum Widerstand zu leisten vermochte. In Österreich hat sich seit der Einführung des neuen Zivilprozesses die Advokatur wenig vermehrt. Die Steigerung betrug nämlich vom Jahre 1897 bis zum Jahre 1910 1236 Advokaten = 30,8 %, an sich keine erschreckende Zahl, die sich aber ganz wesentlich vermindert, wenn man die Ausnahmestellung der galizischen Oberlandesgerichtsprengel im österreichischen Rechtsleben berücksichtigt. Dort ist die Zahl der Prozesse unverhältnismäßig höher als im übrigen Staatsgebiet und dabei wiederum der Anteil der kontentios durchgeführten Sachen weit stärker, so wie ja auch die Zahl der Strafsachen, merkwürdigerweise besonders der Ehrenbeleidigungen, den Durchschnitt außerordentlich übersteigt. Scheidet man also Galizien und die Bukowina aus, so ergibt sich ein Steigen der Zahl der Advokaten von 3264 im Jahre 1897 auf 3801 im Jahre 1910,

also um noch nicht 20 % in 14 Jahren. Noch deutlicher wird es, wenn man das Verhältnis zur Bevölkerungszahl betrachtet. In ganzen Provinzen ist diese relative Zahl zurückgegangen, so in Österreich, Salzburg, Kärnten, Vorarlberg. Sie ist so gut wie ständig geblieben in Schlesien, Steiermark und im Küstenland, stark gestiegen nur in Wien und Prag, während sie im übrigen Niederösterreich außerordentlich stark gesunken ist, im übrigen Böhmen sich nicht wesentlich erhöht hat. In Wien kam im Jahre 1890 auf 1997, im Jahre 1910 auf 1651, in Prag im Jahre 1890 auf 1857, im Jahre 1910 auf 1526 Einwohner je ein Advokat. Die Bevölkerung ist in diesen einundzwanzig Jahren, wenn man von den galizischen Sprengeln absieht, um rund 16 % gewachsen. In 14 Jahren ist also die Zahl der Advokaten um nicht ganz 20 %, die der Bevölkerung in 21 Jahren um 16 % gewachsen. Dieses Bild wird allerdings einigermaßen dadurch getrübt, daß die Zahl der Kandidaten sich in einer ganz anderen Weise erhöht hat und zwar um nicht weniger als 79 %. Aber auch hier finden wir die Eigentümlichkeit der galizischen Sprengel. Scheiden wir diese aus, so verlieren die Ziffern doch auch ihren bedrohlichen Charakter. Während nämlich die Gesamtzahl in diesen 14 Jahren sich von 1614 auf 2901 erhöht hat, beträgt das Wachstum in den übrigen österreichischen Ländern 586 Kandidaten, das ist nur etwas über 50 %. Immerhin ist das nach einer Zeit des Sinkens der absoluten Ziffer im ganzen Staatsgebiet in den Jahren 1890 bis 1902 ein besonders in den fünf letzten Jahren so starkes Wachsen, daß denn doch für eine nahe Zukunft

auch eine stärkere Überfüllung der Advokatur in Aussicht steht. Freilich darf man nicht übersehen, daß das Verhältnis zwischen der Zahl der Advokaten und der Bevölkerungsziffer nicht allein maßgebend ist, weil das geschäftliche Leben einen großen Aufschwung genommen hat, was insbesondere für das aus dieser Betrachtung ausgeschaltete Königreich Galizien gilt mit seiner mächtigen Industrialisierung, neben der eine ungewöhnliche Steigerung der Bodenpreise infolge der Ankäufe durch die aus Kanada und den Vereinigten Staaten zurückkehrenden Auswanderer einhergeht. Könnte man aus dem Erträgnis der Personaleinkommensteuer ein verlässliches Bild des wirklichen Einkommens gewinnen, so müßte man auf eine wesentliche Besserung der Lage der Advokatur schließen. Nach der amtlichen Statistik ist nämlich der Eingang aus dieser wichtigsten direkten Steuer, die mit Ausnahme der untersten Erwerbsschichten alle umfaßt, von 1899 auf 1907 um nicht weniger als 49 % gestiegen. Die, wenn auch nur unbedeutende Zunahme des Durchschnittseinkommens der Advokaten bestätigt die Haupterscheinung. In ähnlicher Weise wie in Österreich wird wohl auch im Deutschen Reich eine Verlangsamung im Anwachsen eintreten. So ist wohl ein Notstand nicht zu fürchten, der zu äußersten Maßnahmen drängen würde. Den Schritt nach rückwärts machen, würde eine unermessliche Schädigung in sich bergen, vor dem man offenbar in Österreich wie im Deutschen Reich immer wieder zurückschreckt, obschon die erste Anregung in diesem Sinn bei uns schon 1879 am Brüner Advokatentag, im Deutschen

Reich 1894 durch die Regierung gegeben wurde. Vor allem hieße das der Anwaltschaft die Jugend nehmen.

Ihrer Natur nach ist die Beschränkung der Zahl in einem durch mehr als ein Menschenalter offen gewesenen Barreau deshalb immer nur eine halbe Maßregel, weil es doch überseht bleiben muß; denn die Zurückführung auf die richtige Ziffer würde wiederum mehr als ein Menschenalter in Anspruch nehmen. Und dieselben Übelstände, die bei 1000 bestehen, werden, wenn auch verringert, sich bei 400 zeigen. Einer bloßen Abschwächung gewisser Übelstände aber die Freiheit der Bewegung, die Entwicklung der Jugend opfern, hieße einen kleinen Vorteil mit großen Verlusten erkaufen. Selbst als es in Wien bloß 80, in Berlin, und dort dauerte das bis 1879, nur 93 Advokaten gab, waren welche darunter, die ihre Signatur an Winkelschreiber verkaufen mußten, um das Leben zu fristen. Denn in einem freien Beruf kann kein Monopol jeden einzelnen vor der Not bewahren. Darf man aber Ausnahmefälle, darf man drei oder vier verfehlte Existenzen unter 80 als *quantité négligeable* behandeln, so gilt das nicht, wenn von 400 wieder etwa 100 die Not empfinden werden. Setzt man übrigens die Ziffern zu tief, so hat man das Elend der Winkelschreiberei alter Kandidaten, Sollicitatoren und anderer förmlich heraufbeschworen. Davon sind wir fest überzeugt, daß, wenn jemals die geschlossene Zahl Gesetz werden und damit die francisceische Maßregel wiederholt werden sollte, dies sich nur in der Form der Ernennung durch die Regierung, allenfalls nach Einvernehmung des

Kammerausschusses, vollziehen würde. Die Erziehung ist zu absurd. Denn ihre Zeit müßte sich unter den bestehenden Verhältnissen bis auf 30 Jahre ausdehnen und damit alle Hoffnung auf das Erreichen der Advokatur vor dem Greisenalter abgeschnitten werden. Da wäre noch das Strebertum um die Protektion der Regierung vorzuziehen; denn es eröffnet wenigstens der Phantasie des Kandidaten Möglichkeiten, die ihn vor dem Stumpfsinn der Verzweiflung retten, aber das *aspettare non venire, servire non gradire sono cose da morire*, wie das italienische Sprichwort sagt. Man überdenke diese ganze Frage nur aus der Seele der Betroffenen, und man wird zu der Ablehnung der Sperrung des Standes gelangen müssen.

III. Gibt es Mittel zur Verbesserung der Lage?

Die Demokratisierung ist die Lösung des Jahrhunderts; ihr muß auch die Advokatur folgen. Je tiefer die Wurzeln der Kultur in einem Lande sind, desto widerstandsvoller vollzieht sich jede Entwicklung. Denn jeder Fortschritt bringt nur ein verhältnismäßig geringes Überwiegen von Vorteilen über Nachteile. Nur die parteimäßige, herdenartige Behandlung der Dinge drückt sich darin aus, daß die einen den Fortschritt, um den es sich handelt, als Segen und Gewinn preisen, die anderen ihn als Verderben und Unglück verwünschen, daß aber kaum einer die Gleichung von Gewinn und Verlust zieht, die in jeder Entwicklung steckt. So wie die Schaffung einer abgeschliffenen, be-

quemen Verkehrssprache den ganzen Reichtum der Sprachformen zerstört und damit Schönheit und Fülle einem wichtigeren Zweck opfert, so wird bei der Demokratisierung der Advokatur viel von der Freiheit der alten Beistandschaft, von ihrer Würde und Vornehmheit geopfert, um weiten Volkskreisen Hilfe und Rat zu verschaffen, die diese nur bei einer zahlreichen, sozial und ökonomisch anspruchsloseren Advokatur finden. Je älter, je mächtiger die aristokratische Organisation ist, desto kräftiger wehrt sie sich gegen die Umgestaltung, und desto größer ist die Aussicht, doch manches von dem wirklich guten Alten in die neue Ordnung zu retten. Die Demokratisierung ist überhaupt dort am wenigsten verlustbringend, wo eine gewisse Gleichmäßigkeit der Bevölkerungsschichten besteht. In Österreich mit seinen so gewaltigen Unterschieden in kultureller, nationaler, konfessioneller Hinsicht ist sie am gefährlichsten. Früher war die Advokatur selbst in den großen Städten ethnographisch nicht so mannigfaltig; heute bildet sie eine Musterkarte aller Volksstämme. Da herrscht der Eindruck vor, daß der Osten ein überwiegendes Kontingent zu der Advokatur der westlichen Länder stellt. Die Zahlen der Eintragungen in Wien, dem Hauptsammelbecken der Monarchie, führen diese Meinung auf das richtige Maß zurück. Es wurden nach den Ziffern in der Vorlage der niederösterreichischen Advokatenkammer vom 29. März 1906, welche die in den ersten Auflagen dieses Buches mitgeteilten Daten weiterführt, in die Liste eingetragen von 1897 bis 1905 an Advokaten nach dem Heimatsrecht:

Das Wiener Barreau ergänzte sich demnach in diesen acht Jahren, von 1898 bis 1905, zunächst aus Wien und Niederösterreich, dann aus Mähren. An dritter Stelle folgte in allerneuester Zeit nicht mehr Böhmen, sondern Galizien. Bei den Konzipienten hat sich das aber schon so verschoben, daß der Zuzug aus Galizien weit überwog. Sofort nach Wien kam dieses Kronland, wozu noch die Kandidaten aus Russisch-Polen und aus Odessa gerechnet werden müssen, so daß, wenn noch die Bukowina dazu genommen wird, 101 von 536, deren Geburtsort bekannt ist, oder fast 20 Prozent dem Osten entstammen. In den nächsten Jahren scheint wieder Böhmens Anteil stärker geworden zu sein. Es hängt das wohl mit der ziemlich beträchtlichen Aufwärtsbewegung der Ziffer der Kandidaten in Wien zusammen. Es entspricht aber dennoch der Zufluß von dort bisher den Bevölkerungsziffern so ziemlich, wenn man einmal die Wiener Kammer als das Sammelbecken aller österreichischen Provinzen ansehen muß. Nichtsdestoweniger deutet der allgemeine Eindruck eines Überflutens der Wiener Anwaltschaft mit galizischen Kollegen darauf hin, daß ein Teil derselben als nicht ganz amalgamierbar empfunden wird. Bedenkt man die Besonderheiten Galiziens in bezug auf Verwaltung und Justizpflege, so wird man diese Schwierigkeit der Assimilierung begreifen, obschon die Wiener Anwaltschaft ganz vorzügliche Kollegen aus den östlichen Provinzen besitzt, die Ehrenämter des Standes mit Auszeichnung verwalten. Da drängt sich also als erster Reformgedanke die Provinzialisierung der Advokatur in dem Sinne auf, daß zur Eintragung in

die Liste einer Kammer gefordert wird, daß der Kandidat durch eine gewisse Reihe von Jahren in deren Sprengel ansässig und heimatberechtigt war. Es ist sicher, daß sich eine solche Maßregel am ehesten Galizien gegenüber durchführen ließe, weil diese Provinz mit ihren sieben Millionen Einwohnern tatsächlich eine Sonderstellung einnimmt und in noch höherem Maße beansprucht. Man muß aber dennoch darauf verzichten, diese Frage in einem so engen Rahmen selbständig lösen zu wollen. Nur Veränderungen der staatsrechtlichen Stellung des Königreichs Galizien könnten auch die Beschränkung der Freizügigkeit rechtfertigen. Inbezug auf alle Länder aber die Provinzialisierung durchführen wollen, ist geradezu unmöglich. Man müßte dazu erst wieder Gebiete wie „Innerösterreich“, „Erzherzogtümer“, „Länder der böhmischen Krone“ schaffen, kurz ein Werk der Föderalisierung errichten, das selbst die überzeugtesten Föderalisten nicht bei der Advokatur beginnen wollen. Die soziale Geschlossenheit gleichartiger Kreise hat es z. B. in den Hansestädten bis heute zuwege gebracht, fremde, und das heißt dort schon Advokaten aus einer anderen Stadt, von der Niederlassung abzuhalten. Solche aristokratische Mittel stehen uns nicht zu Gebote, wo sich die Advokaten gar nicht mehr als Mitglieder derselben Gesellschaftschicht betrachten, wenn sie aufrichtig sind. Es bleiben also als Mittel der Verbesserung, da man die schon im Jahre 1867 ventilirte Idee des Erfordernisses der Ansässigkeit im Kronland durch längere Zeit wohl fallen lassen muß: Abhaltung des Zudranges zu den juristischen Studien und zur Advokatur

insbesondere, durch Belehrung des Publikums; Erweiterung des Tätigkeitsgebietes der Anwaltschaft; Prüfung der Vertrauenswürdigkeit; gute Disziplin im Stande; daneben eine Reihe von Maßregeln, die ungerechte Bedrückungen der Advokatur aufheben.

1. Verminderung des Zudranges zur Advokatur.

Fast überall ist der Zudrang zu den gelehrten Berufen zu stark. Als einen Programmpunkt haben die französischen Reformer, besonders Demolins, die Verminderung des geistigen Proletariats aufgestellt und auf das Beispiel der Angelsachsen hingewiesen, wo dieser Mißstand nicht existieren soll. Speziell in Österreich hat vieles dazu beigetragen, daß Eltern ihre Söhne auf die Universität schicken, statt sie dem Gewerbe zuzuführen. Die sehr niedrige Lebenshaltung der Studenten, ihre Verwendung als Lehrer, die zahlreichen Stipendien, die besser für den Anfang der Berufszeit gestiftet würden, ermöglichen vielen Söhnen ganz armer Leute, die bei uns im Gegensatz zu Deutschland studieren, sehr früh, sogar schon an der Mittelschule, einen, wenn auch kümmerlichen Lebensunterhalt zu verdienen, was ihnen durch die mensa academica und ähnliches noch erleichtert wird. Der väterliche Wechsel des deutschen Studenten existiert in Österreich nur für eine verschwindende Minderzahl. Der Kaufmannsstand übt weniger Anziehung aus, als in Ländern, die Kolonien besitzen, er ist ohne Kapital ziemlich aussichtslos; die Landwirtschaft ist gerade den meisten Aspiranten des ärztlichen und anwaltschaftlichen Be-

rufes verschlossen, da sie kein Stück Erde zu erben haben. So kommt es, daß aus der armen Klasse so viele die juristische Fakultät beziehen. Der Versuch wäre zu machen, die schlechten Ausichten der Advokatur für solche, die von Haus gar keine Beziehungen mitbringen, schon am Gymnasium bekanntzugeben, damit die Berufswahl sich danach richte. Vor allem müßte man auf die geringe Zahl der Prozesse aufmerksam machen, auf die Höhe der Regie, auf die Konkurrenz überhaupt und die Nachteile insbesondere, die den Unbekannten gerade in der Anwaltschaft treffen. Allzuviel wird damit nicht erreicht werden, weil es Berufszweige mit guten Möglichkeiten für viele kaum gibt. Eine am Ende der juristischen Studien nach dem Bedarf einzuleitende Verteilung in die Laufbahnen des Richters, des Verwaltungsbeamten in Staat, Land, Gemeinde und des Advokaten durch Mitteilung statistischer Daten ist dadurch erschwert, daß der Verwaltungsdienst jüdischen Bewerbern bei Landes- und Gemeindeämtern vollständig, im Staatsdienst fast vollständig verschlossen ist, was derzeit auch nach einer kurzen Zeit der gleichartigen Behandlung vom richterlichen Dienst gilt. Diejenigen, die darin eine Änderung erwarten, werden sich schwer täuschen. Die Überfüllung droht gerade auch dadurch immer am meisten der Advokatur. Trotz alledem wäre sehr zu empfehlen, daß man geordnete Zusammenstellungen über die einzelnen Berufszweige, deren wirtschaftliche Verhältnisse und Ausichten mit großer Sorgfalt verfassen ließe und die Gymnasiallehrer verpflichtete, Eltern und Schüler damit bekannt-

zumachen. Der entscheidende Zeitpunkt ist bei uns nach allem Vorgesagten die Maturitätsprüfung. Dem Überschuß an Ärzten und Juristen steht seit Jahren ein empfindlicher Mangel an Geistlichen und Mittelschullehrern gegenüber, wobei freilich aus bekannten Gründen wiederum die Ausgleichung durch Vertauschung der Fakultäten nur teilweise möglich sein würde. Könnte man den Handel sowohl materiell als sozial heben, den jungen Menschen Kolonien eröffnen, den Seehandel wenigstens einigermaßen erobern, so würden sich freilich auch die Verhältniszißern der liberalen Berufe ändern; es würden übrigens, wie in England und nunmehr auch in Deutschland, auch Juristen, Geistliche, Ärzte über See ihre Existenz finden. Daß heute schon die allergrößten Industriefirmen Doktoren der Rechte als Chefföhne und dann Gesellschafter, manchmal auch als Direktoren und Prokuristen aufnehmen, spielt natürlich ziffernmäßig keine Rolle, wenn es auch eines der vielen Momente des gesellschaftlichen Aufsteigens der Industriellen bilden mag. Wenn man überhaupt ohne große Umgestaltungen des wirtschaftlichen Lebens eine günstigere Verteilung erhoffen darf, so beruht das darauf, daß sich möglicherweise die Einsicht solcher Eltern etwas erleuchten lassen wird, die heute im akademischen Grad einen Adelsbrief für ihre tatsächlich dem geistigen Proletariat überlieferten Kinder erblicken. So schön diese Überschätzung des Doktorates sein mag, so sehr verliert sie immer mehr an Begründung. Man darf allerdings erwarten, daß die Ausdehnung des mittelalterlichen Lehrertitels auf dieser Entwicklung ganz fremde Berufe, wie den des

Ingenieurs, das Doktorat auch gesellschaftlich entwerthen, und damit einer richtigen Schätzung Platz machen wird. Es hat aber jede Aktion durch Belehrung etwas Schwächliches. Die Umstände, welche zu den Ergebnissen, die richtiggestellt werden sollen, geführt haben, sind stärker als dagegen gerichtete Predigten. Und doch ist es nicht ganz ohne Nutzen, den unbewußt handelnden den, wenn auch etwas trüben Spiegel der Statistik vorzuhalten, in dem sie sich und ihre Umgebung doch wenigstens in Schattenrissen erkennen. Deshalb sollte man nicht darauf verzichten, durch Mittheilungen der maßgebenden Zahlen an den Volks-, Mittel- und Hochschulen bei Eltern und bei Schülern möglichst viel Klarheit zu schaffen und das unvernünftige Drängen in die Gymnasien und an die juristische und medizinische Fakultät abzuschwächen. Es gibt freilich noch ein Mittel zu diesem Ziel, die Strenge in der Behandlung der studierenden Jugend bei den Prüfungen. In barbarischer Weise wurde das vor einigen 40 Jahren in Wien gehandhabt, wo nur vier in den unteren Klassen unvernünftig überfüllte Gymnasien bestanden, an denen man planmäßig so viele Schüler warf, als notwendig schien, um in den oberen Klassen überhaupt nur unterrichten zu können. Diese abscheuliche Methode hat Hunderte hoffnungsvoller Menschenkinder vernichtet; denn es ist etwas anderes, ob ein Knabe von Haus der Landwirtschaft oder dem Handel bestimmt ist, oder ob er nach mehrjährigem Büffeln unter den damaligen gesundheitsfeindlichen Zuständen der Schulen geworfen wird. So hat man es freilich erreicht, daß von 200 Schülern der ersten Klasse des Jahrganges

1860 des akademischen Gymnasiums, acht Jahre später 23 die Matura machten, darunter 15 mit Auszeichnung, von denen wohl mehr als ein Drittel noch an der Universität starben. Ähnliches hat man auch für die Staatsprüfungen und für die Advokatenprüfungen vorgeschlagen und in Galizien, wie man ganz allgemein versichert, in bezug auf die jüdischen Kandidaten auch ausgeführt. Wer das chinesische Prüfungswesen verdammt, wird das unsrige, das dem deutschen an Strenge so sehr überlegen ist, nicht noch verschärfen und damit eine Prämie auf das nerven- und hirnzerüttende Büffeln setzen wollen. Prüfungen müssen milde sein, wenn sie nicht bei der ungeheuren Ausdehnung des Stoffes vollends zum Lotteriespiel werden sollen. Das Wesentliche allerdings, die Erfassung der Hauptsachen, muß mit unbeugsamer Strenge gefordert werden; was darüber ist, ist von Übel. Aber nie darf die Prüfung zum Werkzeug anderer Bestrebungen gemacht, nie darf sie zur Ausrottung einer Überzahl oder gar zum Ausschluß bestimmter Gruppen von Prüflingen verwendet werden. Eine ganz eigentümliche Schwierigkeit bildet allerdings bei uns die Beherrschung der Prüfungssprache. Die deutschen Kommissionen bemerken eine Abnahme der vollen Kenntniss der deutschen Sprache bei den theoretischen und praktischen Prüfungen. Aber auch dies darf keinen Grund zur Reprobation bilden, solange die Antworten aus den Fächern verständlich und befriedigend sind. Es ist aber andererseits klar, daß man wirklich Unfähige nicht durchlassen soll, daß falsches Mitleid dazu nicht verleiten darf. Nur müssen alle Erwägungen, die eine Herabminderung des Zu-

dranges zu den juristischen Fächern betreffen, ferne bleiben. Belehrung über die Not in der Advokatie, Hebung des sozialen Ansehens des Kunsthandwerkers, des Kaufmanns, Zurückführung der Würde des akademischen Grades auf den heutigen Wert, sind immerhin Mittel zur gesünderen Verteilung der Berufe, selbst bei sonst gleichbleibenden allgemeinen wirtschaftlichen Zuständen. Aber diese Belehrung müßte systematisch erfolgen, von Staats wegen eingeleitet und schon in den Volksschulen, dann beim Eintritt in die Mittelschule, wiederum nach der Reifeprüfung, endlich beim Verlassen der Hochschule mitgeteilt werden.

Manche meinen, daß durch die Abschaffung des Vorzuges der Abiturienten im Heeresdienst sich der Zubrang zu den gelehrten Schulen vermindern würde, und auch in Frankreich tauchte dieser Gedanke zur Rettung des Pariser Barreau auf, das sich dem Neuling als weites lachendes Tal öffne, um sich bald in eine fürchterliche Enge zu schließen. Aber die Zahl der Schulen, deren Absolvierung die Begünstigung des Freiwilligenjahres gewährt, ist heute schon so groß und die Spezialkurse mit diesem Ziel sind so leicht zugänglich, daß der Einfluß des Wehrgesetzes auf die Steigerung des Gymnasialstudiums wohl bezweifelt werden muß.

Das grundsätzliche Fernhalten der Mittellosen etwa durch die Forderung einer Kaution muß ganz entschieden verworfen werden, man würde dadurch den Stand ausgezeichneter Mitglieder berauben und ihm einen Charakter ausprägen, der der freien Advokatur nicht zukommt. Ebenso ist aber auch der Vorschlag

bedenklich, die Mittel zur Errichtung der Kanzlei durch genossenschaftliche Darlehen zu gewähren. Schon der bloße Bestand einer solchen Geldquelle müßte bei unseren Verhältnissen den Zudrang Unberufener steigern. Junge Advokaten, die dort, wo sie prattiziert haben, ihre Advokatur ausüben wollen, finden wohl immer ein Gesellschaftsverhältnis, und wenn sie dabei genug sparen, so können sie sich ohne Wucher- oder genossenschaftliches Darlehen selbständig machen. Die Eröffnung der Kanzlei auf Borg auch gegen mäßige Zinsen ist eine Verschärfung der Notlage. Wird sie gar zur Regel, so ist der Stand materiell verloren.

2. Erweiterung des Tätigkeitsgebietes der Advokatur.

Der erste Gesichtspunkt muß hier sein, daß nur solche Erweiterungen des Wirkungskreises angestrebt werden dürfen, die im Interesse der Rechtspflege selbst liegen. Anders vorgehen, hieße die Zahl der Kranken vermehren, um den Ärzten Beschäftigung zu geben. Nun eröffnet sich vor allem ein weites Feld der anwaltlichen Funktionen auf dem Gebiete des Zivilrechts, dessen intensive Bebauung einen großen wirtschaftlichen Fortschritt bedeuten muß. Bei Besprechung der Gründe des Rückganges der Prozesse, der sich dort konstatieren läßt, meinte ein belgischer Jurist, er sei dadurch zu erklären, daß jetzt mehr Sorgfalt auf die Verfassung von Testamenten und Verträgen verwendet werde. Ein Prozeß sei ja oft nichts anderes, als die Folge eines unklaren Testaments, eines schielenden Vertrages. Und darin ist ihm sicher beizustimmen, daß

die Prophylaxis auch im Recht mehr in den Vordergrund treten soll. Aber ganz ohne Halt ist die Anschauung, als ob dies heute schon in ausreichendem Maße geschehen würde. Unter hundert Menschen haben in Österreich neunundneunzig keine Vorstellung von dem gesetzlichen Erbrecht des Ehegatten. Ganz allgemein glauben die Männer, auch der gebildeten, unterrichteten Kreise, daß ihre Witwen ihre Erbinnen seien. Wenn die Errichtung eines letzten Willens unterlassen wird, so hört man dies oft damit begründet, daß ja ohnehin die Frau und die Kinder alles bekommen, womit dem Wunsch des Familienvaters Genüge geschehe. Aber daß in Wirklichkeit der überlebende Ehegatte ab intestato mit dem Fruchtgenuß eines Kopftheiles abgefertigt wird, bildet dann eine traurige Überraschung. Mit ungläubigem Lächeln wehren die Frauen die Mitteilung ab, daß man einen geschlossenen Mietvertrag in den ersten 24 Stunden nicht ohne weiteres lösen könne. Ganz allgemein ist die Überzeugung, daß man gegen Verfall des Angeldes von jedem Vertrag zurücktreten darf. Bei jeder Ehescheidung erstaunt und erschrickt die Mutter von neuem darüber, daß ihr auch an den Mädchen nach dem siebenten Jahr nicht das alleinige Recht zustehen soll. Zu den verhängnisvollsten Irrtümern gehört die Meinung von der Unverbindlichkeit der Punktationen. Selbst einem Professor der Rechte war es einmal erst aufzuklären, daß auch ein mündlich verabredeter, dann nicht in Vollzug gesetzter Hauskauf, sogar wenn beide Teile davon abgehen, die Verpflichtung zur Zahlung der Rechtsgeschäftsgebühr nach sich zieht. Bei solcher Unkenntnis

ist es nicht zu verwundern, daß bei Geschäftsabschlüssen und Verträgen die größten Fehler begangen werden, daß Testamente, in denen Laien mit Veräußerungsverboten, Substitutionen, Resolutivbedingungen arbeiten, in voller Unkenntnis der schwierigen Formen der Substitution, der Transmission, der Aktreszenz und Repräsentation, ganz gegen die Absicht des Erblassers ausgelegt werden müssen, unter Umständen auch völlig wirkungslos werden. Hätte der kinderlose Millionär, der seinen Freund und früheren Geschäftsherrn zum Erben einsetzte, gewußt, daß dessen Kinder nicht an die Stelle des Vaters treten, so würde er sie ausdrücklich nachberufen haben, ihn hätte es namenlos überrascht, ein ganzes badisches Dorf von Verwandten, die vom selben Ururgroßvater stammten, als Ottische Erben zu sehen. Hätte Brahms eine Vorstellung von den Erfordernissen einer letzten Willenserklärung gehabt, so wäre der Prozeß und sein schwerlich den Absichten Brahms' entsprechender Ausgang erspart geblieben. Den Fangeisen, die in der Gebührennovelle vom Jahre 1901 in der Einführung einer Erwährungsgebühr gelegt werden, kann ein Laie als Verfasser des letzten Willens nicht ausweichen. Je treuherziger er die Geschichte seines Vermögens und der bei Lebzeiten seinen Kindern und Nächsten gemachten Zuwendungen erzählt, desto größer ist die Gefahr, daß er die Strafe dieser ganz ausnahmsweisen Gesetzesbestimmung erleidet. Und Tausende solcher Schriftstücke, die über Vermögen und Erbfolge entscheiden, Vertragsverhältnisse regeln und Verpflichtungen begründen, werden noch immer auch von Geschäftsleuten und reichen Privaten ohne

Zuziehung des Rechtsanwalts ins Blaue hinein gemacht. Derselbe Mann, der bei Anschaffung eines Möbelstückes oder Kunstgegenstandes Sachverständige fragt, findet es für überflüssig, den Rat eines Advokaten einzuholen, wo es sich um sein ganzes Vermögen handelt. Und dabei kommt es in Geschäften nicht selten vor, daß der eine Teil Schritt für Schritt sich von seinem Vertreter unterrichten läßt, während der andere ohne Kenntnis davon alle Folgen seiner Unwissenheit trägt. Es ist klar, daß, je kräftiger hier die vorbeugende Tätigkeit des Anwalts sein kann, desto mehr klare und den Willen der Parteien erfüllende Verträge und Testamente zustande kommen werden. Aber auch gewisse einseitige Schriftstücke werden heute ausgefertigt, ohne daß sich die Leute der Tragweite ihres Tuns bewusst werden, so Beitritt zu einer Genossenschaft, Unterzeichnung eines Prospektes, Aktienzeichnung. Einzelne verständige Kaufleute größeren Stils haben es eingerichtet, daß sie ihre ganze wichtigere Korrespondenz nach der rechtlichen Seite von einem Anwalt prüfen lassen. Die Verallgemeinerung dieser Vorsicht, die Zuziehung des Advokaten zu allen Vertragsbriefen, Testamenten, Kodizillen, Verpflichtungserklärungen, würde das ganze Rechtsleben auf gesündere Grundlagen stellen und dem advokatorischen Beruf ein wirklich erspriechliches, der Gesundheitslehre vergleichbares Tätigkeitsgebiet eröffnen. In der Nummer des im Staate New-York erscheinenden Albany Law Journal vom März 1903 findet sich die bewegliche Klage eines Counsellor at law, daß dort Testamente von Rüstern und Beamten der Leichenbestatter verfaßt, Vergleiche

in Unfallsachen von Ärzten abgeschlossen werden, und daß dadurch die größten Verwicklungen und Schädigungen entstehen. Was schlechter ist, die Veraung durch ganz Untaugliche oder Einziehung gar keines Rates, wie so häufig bei uns, mag zweifelhaft sein. Auf einem Gebiete, das bei uns durch einige unzulängliche administrative Vorschriften geregelt ist, hat die Ausschließung des rechtlichen Gehörs und der berufsmäßigen Vertretung große Übel erzeugt und den Schein noch größerer hervorgerufen. Im Irrenrecht, wenn es sich überhaupt so nennen darf, muß sich an das amtliche Verfahren im Falle des Zweifels und der Anfechtung ein streitiges anschließen, in dem den Advokaten eine höchst wichtige Rolle vorbehalten ist.

Im Augenblicke, wo diese Auflage erscheint, ist endlich wenigstens im Entwurfe eines Gesetzes über die Entmündigung, das die Regierung im Jahre 1907 eingebracht und 1911 wieder vorgelegt hat, die hier erhobene Forderung in der Weise erfüllt, daß nach einem sorgsam geregelten amtlichen Verfahren bei Widerspruch eine Verhandlung vor dem Schöffengericht stattzufinden hat, bei welcher sich die Partei durch einen Advokaten vertreten lassen kann.

Heute wehren die Gerichte selbst die nach dem Verfahren außer Streitsachen vom Jahre 1854 mögliche eingeschränkte Mitwirkung der Anwälte vielfach ab und verweigern stets dem durch Bescheid irrsinnig Erklärten jeden rechtlichen Beistand zur Vertretung seiner ihm außerstreitig ganz bureaukratisch aberkannten Persönlichkeit. Der des Irnsinns Verdächtige wird geradezu als Objekt der Exploration, als Sache behandelt und

ihm die materielle und formelle Verteidigung genommen, weil man ihm die Persönlichkeit schon in dem Augenblick abspricht, wo man sich mit ihm zu beschäftigen beginnt.

Die Tatsache, daß in dem Regierungsentwurf endlich den mit der Entmündigung Bedrohten ein Vertrauensmann zugestanden wird, hat auf die richterliche Praxis gewirkt, die seit kurzer Zeit dem unter provisorische Irrsinn- oder Verschwendungskuratel Gestellten die Wahrung seiner Freiheitsrechte durch einen Anwalt seines Vertrauens oder durch seinen gesetzlichen Vertreter gestattet. Hoffentlich bleibt es dabei, wie immer sich das Schicksal des Entwurfes gestalten möge. So wenig wie ein braver Mann einen Kurator nötig zu haben scheint, um strafbare Handlungen zu vermeiden, so häufig besteht dieses Bedürfnis in Wirklichkeit. Wie kompliziert ist bei dem heutigen Stande der Technik die Teilung der Verantwortlichkeit für fahrlässige Tötungen und Verletzungen in den industriellen Betrieben! Wieviel Unheil bliebe erspart, wenn sich alle dabei irgend in Betracht kommenden Personen über die Gefahr ihrer strafrechtlichen Inanspruchnahme klar wären! Wie oft haben ganz ordentliche Leute, ohne eine Ahnung davon zu haben, durch im besten Glauben geschriebene Briefe strafbare Handlungen begangen, sei es der Ehrenbeleidigung, sei es sogar, besonders bei der früheren Auslegung des Gesetzes, der Erpressung. Wie wenige wissen auch nur, daß der gute Glaube in solchen Sachen nicht immer entschuldigt. Da wäre die Befragung des Advokaten ein so einfaches als sicheres Mittel, um sich Aufregungen,

Verdruß, Geldopfer, oft auch Schlimmeres zu ersparen. Dasselbe gilt in noch höherem Maße von dem weiten Feld der Verwaltungssachen. Zum ersten Male nach dem Inslebensreten der neuen Personalsteuergesetze hat das Publikum in Wien die Hilfe der Advokaten in größerem Maßstabe für die Steuererklärungen in Anspruch genommen. Das Ergebnis war, daß korrekt und ehrlich einbekannt wurde. In unzähligen Fällen aber unterläßt es der durch die Verwaltungsmaßregel Betroffene, Rechtsbeistand zuzuziehen. Freilich wird das durch die ganz offen ausgesprochene und nachdrücklich betätigte Abneigung der Verwaltungsbeamten gegen das Einschreiten der Advokaten gefördert. Man will nicht einsehen, daß eine mit dem Rechtsgedanken durchtränkte Verwaltung das Wesen des Rechtsstaates ausmacht, daß allein hier ein Fortschritt gegen die Willkür absolutistischer Zeiten liegt, da ja das Privatrecht auch in solchen stets geachtet wurde, also außer Frage bleibt. In welchen Bahnen sich auch immer die Reform des administrativen Verfahrens bewegen wird, ob es in bezug auf gewisse Belänge eine Annäherung an den Zivilprozeß vollziehen, oder ob es wenigstens die Schutzmaßregeln des außerstreitigen Verfahrens aufnehmen wird, die Zuziehung der Parteien zu Erhebungen und Beweisaufnahmen, die Zulassung von Rechtsausführungen und als Mittel zum Zweck die Gestattung der Akteneinsicht und -Abschrift sind unabweisbare Forderungen. In einem solchen Verfahren wird der Advokat am Platze sein, so oft es sich um irgend erhebliche Interessen handelt. Seine Mitwirkung wird nicht nur der Partei, sondern in noch höherem Maße

dem Staate zugute kommen, der durch eine immer mehr dem Ermessen entrückte Verwaltung einen sicheren Boden für die Erfüllung seiner Zwecke gewinnt. Ob es sich ganz allgemein empfehlen wird, z. B. für die Verfassung von Beschwerden an die höhere Instanz, Advokatenzwang einzuführen, oder ob dies auf bestimmte Zweige beschränkt werden soll, mag hier nicht erörtert werden. So viel steht aber fest, daß unter den in Oesterreich als Verwaltungssachen behandelten vielen Rechtsfachen angehören, so die Musterschutzprozesse, die übrigens bald den Gerichten zufallen werden, die im Ministerium des Innern geführten Abstammungsprozesse bei Adelsansprüchen, deren Ueberlassung an Winkelgenealogen zu so beschämenden Erscheinungen geführt hat, die Wasserrechtsangelegenheiten und manches andere. Wie oft schließen die Parteien ohne Vorstellung von dem, was sie damit tun, Protokollarvergleiche, wie oft versäumen sie einfach durch Nichterscheinen, durch Unterlassen der Beschwerde, ihre Rechte zu wahren. Zu spät wird das dann erkannt, und durch den gewöhnlich fruchtlosen Versuch, deshalb einen Mangel des Verfahrens noch bei der Kassationsinstanz geltend zu machen, nur recht zum Bewußtsein gebracht.

Müßten sich zu dieser Erweiterung der anwaltschaftlichen Agenden vor allem die Einsichten des Publikums vertiefen, so braucht es ein Gesetz, um endlich auch im Strafverfahren den Hauptsatz des Rechtes, daß beiden Theilen Gehör zu geben sei, zum Durchbruch zu bringen. Der heutige österreichische Strafprozeß ist in noch viel höherem Maße, als der allerdings spätere deutsche, ein

Blendling von inquisitorischer Untersuchung und kontradiktorischer Hauptverhandlung. Nicht das verunglückte französische Gesetz vom 8. Dezember 1897 darf davon abschrecken, den richtigen Weg zu betreten und in die Untersuchung die Grundsätze der Parteienöffentlichkeit einzuführen. Die in der französischen Novelle zugelassene Anwesenheit des Advokaten im Kabinett des Untersuchungsrichters als stummen Kontrollors ist ebenso ein Unding, wie seine Fernhaltung von den Zeugenverhören. Was gefordert werden muß, ist die Intervention des Verteidigers vor allem bei dem Augenschein, dem Sachverständigenbefund, dem Verhör der Zeugen, überall mit dem Fragerecht, das ihm heute auch dort, wo er anwesend sein darf, nicht zugestanden wird, dann die Mitteilung der Akten und das Eingreifen beim Verhör des Angeklagten. Nur dadurch würde man ein Strafverfahren erhalten, das den Forderungen der Gerechtigkeit entspräche. Advokaten, die ihre Stellung mißbrauchen, sei es auch nur durch unvorsichtiges Plauschen, könnte man ja für immer von den Rechten der Verteidigung ausschließen. Man findet aber in England, wo das Verfahren öffentlich ist, die Bürgschaft des Erfolges überhaupt nicht im Geheimnis, und doch sind wenigstens die Zahlen der englischen Kriminalität am günstigsten. Eine derartige Umgestaltung des Vorverfahrens würde dem Zwecke der Strafrechtspflege dienen; denn nicht mehr, wie heute, würde unzähligemal eine Untersuchung in die Irre gehen, weil das erlösende Wort der Aufklärung nicht gesprochen wird. Die Angst vor der Überlegenheit des Beschuldigten, wenn er nicht, wie bisher, der

Folter der Absperrung und der Untersuchung über ihn ohne ihn unterworfen wird, wäre ein Armutzeugnis für den Inquirenten. Die Aufklärung wirkt nicht einseitig im Sinne desjenigen, der sie gibt. Selbst die lügenhafte Verantwortung, die der Angeklagte nicht, wie bisher im Dunkeln, sondern in wirklicher Kenntnis des gegen ihn vorliegenden Belastungsmaterials versuchen mag, führt den gescheiterten Richter besser auf die Spur der Wahrheit, als das heutige System. Die Tätigkeit des Advokaten aber würde die Voraussetzungen der Quellenkritik in bezug auf die Aussagen erst schaffen, da dem Richter regelmäßig Eigenschaften und persönliche Beziehungen der Zeugen fremd sind, er sie auch zu erforschen kaum die Werkzeuge hat, so daß er heute sich angesichts des unausweichlichen Zwanges, denn doch die Aussagen zu überprüfen, um sich über gegenüberstehende Bekundungen zu entscheiden, nur zu oft den Satz bildet, den Belastungszeugen sei zu glauben, den Entlastungszeugen sei nicht zu glauben, was noch dadurch unterstützt wird, daß nach der Natur der Sache die Zeugen für die Schuld zuerst vernommen werden. Zu welchen Mitteln man auch heute noch greift, um durch Beseitigung von Widersprüchen seine Zweifel zu beruhigen, ist ja bekannt. Wird die durch die bereits abgehörten Belastungszeugen bekräftigte Anklage durch andere Zeugen, die vor der Verhandlung nicht geführt werden konnten, weil niemand für den Angeschuldigten sachgemäß eingetreten ist, ganz oder teilweise erschüttert, so werden die bekannten Anträge auf Verfolgung der Zeugen als Waffen aus der Rüstkammer des noch immer lebendigen,

nur äußerlich mit Kleister verputzten Inquisitionsprozesses vorgebracht. Wie stark der stumpfe Widerstand gegen ein ehrliches Verfahren ist, zeigt sich am klarsten darin, daß seit des großen Feuerbach Ausruf: „Was ist das für ein Rechtszustand, was ist das für ein Staat, der mit den Mitteln der Feigheit und Lücke den Beschuldigten zu überwinden trachtet, dessen Mittel nicht genügend sind, um ihn im offenen, ehrlichen Verfahren zu überwinden“ fast ein Jahrhundert verstrichen ist, ohne daß sich der beklagte Zustand im Wesen gebessert hätte. Dieses heimtückische Verfahren trifft heute zur Hälfte (47 bis 48 Prozent) solche, gegen die schließlich gar keine Anklage erhoben wird, und von den Angeklagten (52 bis 53 Prozent) werden wieder 15 bis 16 Prozent freigesprochen. Bei mehr als der Hälfte der dem Untersuchungsverfahren Unterworfenen bleibt es also bei der poena extraordinaria einer schmachvollen, weil geheimen, die Rechte des Beschuldigten als Bürger und Mensch völlig aufhebenden Untersuchung. Dabei muß man die paradox scheinende Behauptung aufstellen, daß die jämmerliche Ohnmacht des Staates gegen das Verbrechen, seine Unfähigkeit, von je zehn Verbrechen auch nur eines zu strafen, durch die Einführung eines parteienöffentlichen Vorverfahrens sich bessern würde. Die Unschuldigen müßten dann weniger leiden, Schuldige aber würden öfter der Bestrafung zugeführt werden, schon weil mehr Kräfte für ihre Überweisung zur Verfügung stünden. Ohne Hilfe des Advokaten, als des einzig berufenen Organes der Verteidigung, läßt sich die angestrebte Reform nicht durchführen. Sie würde der Anwalt-

schaft keine reichen Einnahmsquellen eröffnen, denn die meisten Beschuldigten gehören den armen Klassen an, aber sie würde dem Anwalt erst ermöglichen, im Gebiet des Strafprozesses seine Aufgabe zu erfüllen. Heute wird er in der Untersuchung bald ganz ausgeschlossen, bald gnadenweise zugelassen; seine Rolle beginnt erst bei dem Schlußfeuerwerk der Hauptverhandlung und verleitet ihn förmlich zur Phrase und Rhetorik. Zum sachlichen Verteidiger des Angeklagten kann er nur durch Beistand vom ersten Tag der Untersuchung an werden. Dann wird er in Strafsachen nicht mehr als Schlußredner, sondern als wahrer Patron erscheinen, der den Armen und Bedrückten seine Dienste leisten kann, die schon die alten französischen Verordnungen des XIII. Jahrhunderts dem Orden des heiligen Ivo ganz nach Art der Ritterorden auferlegen. Freilich rühmt sich schon Hiob seines Fürsprecheramtes für Arme und Waisen unter dem Stadttor. Aus der Tatsache, daß besonders begabte, scharfsinnige Verteidiger selbst bei dem heutigen System auch in der Beweisfrage Bedeutendes leisten, folgt gewiß kein Argument gegen die notwendige Verbesserung. Übrigens gibt es so lange keine sachlichen Strafprozesse, als die bequeme Präsumption von der Wahrhaftigkeit der Zeugen, ihrer vollen Fähigkeit zur Wahrnehmung und Erinnerung — natürlich immer unter Hintanzetzung der Entlastungszeugen — hartnäckig festgehalten und das kritische Verhör der Zeugen als überflüssige Belästigung empfunden wird, so lange mit einem Wort die Richtigkeit des Satzes nicht verstanden wird, daß die meisten Ausfagen nicht deshalb

wertvoll sind, weil die Zeugen nicht lügen, sondern weil Zeugen gegenüber dem Verhör und Kreuzverhör geschulter Advokaten nur schwer bei der Lüge bleiben können. Wenn trotz der Meisterrede Chair d'Estanges, die ihn zu einem der ersten Verteidiger Frankreichs erhob, der Leutnant La Roncière verurteilt wurde, so lag dies darin, daß das Lügengewebe der hysterischen Hauptzeugin nur in der Untersuchung hätte zerrissen werden können, in der jeder Beistand des Beschuldigten ausgeschlossen war. Eine äußerst bedrohliche Untersuchung fiel deshalb bald zusammen, weil der auf Grund einer besonderen Rechtslage zugelassene Vertreter Schritt für Schritt durch Urkunden die Unstichhaltigkeit der Aussagen der Zeugen, aber auch der Sachverständigen nachweisen konnte. Es sollte sich von selbst verstehen, daß bei Einführung der neuen Militärstrafprozeßordnung alle Advokaten ebenso zugelassen werden, wie bei den Zivilstrafgerichten. Der im Entwurf gemachte Vorschlag der Ernennung einzelner durch Aufnahme in die von den Ministern der Landesverteidigung und des Krieges zu bildende Liste hätte wohl nur den Zweck einer Zensur in bezug auf die politische Gesinnung. Man kann sich denken, die Angehörigen welcher Parteien die obersten Stellen ausschließen möchten. Man würde sich aber wohl überzeugen, daß auch die sorgsamste Auswahl die Berufenen nicht abhält, entschieden für die Interessen ihrer Klienten einzutreten, wie es ja sogar in Petersburg sich ereignete, als der berühmte und reiche Alexandrow die Wera Cassulitsch mit solchem Eifer verteidigte, als ob er ein junger, heißblütiger Nihilist gewesen wäre.

Eine schwierige Frage ist die, ob es anzustreben sei, der Advokatur einen Teil jener Gebiete zurückzuerobern, die ihr eigentlich zugehören, aber aus verschiedenen Gründen bureaukratisiert wurden. Hier steht in erster Linie die Staatsanwaltschaft und die Finanzprokurator. Außerhalb Englands, wo übrigens auch von 1879 bis 1884 für die Klagen gegen die Presse ein allerdings aus dem Stande der Barristers genomener public prosecutor bestellt war, dessen Geschäfte seither dem Solicitor for the treasury übertragen wurden, ist die Staatsanwaltschaft wohl überall als Amt organisiert, und es wäre gewiß ganz verfehlt, an dieser geschichtlichen Entwicklung rütteln zu wollen. Anders verhält es sich mit der Finanzprokurator, deren Geschäfte in England, Frankreich und Deutschland der Advokatur zufallen. Aber auch die Eroberung dieses Wirkungsgebietes für die Advokatur dürfte aussichtslos sein. Dagegen würde sich vielleicht die angeregte Verschmelzung beider Ämter empfehlen, um einerseits der Verquickung von Anklage- und Richteramt, die der heutige Wechsel der Personen von einem zum anderen mit sich bringt, ein Ende zu machen, andererseits den Anwälten des Staates einen größeren Amtskörper mit mehr Aussicht auf Vorwärtstommen und der Möglichkeit gleichmäßiger Ausbildung in Zivil- und Strafsachen für jeden einzelnen zu eröffnen. Weit mehr als z. B. in Berlin gestalten auch die Privatinstitute, Banken, Industriellenverbände, Bahnen immer mehr ihre Rechtsbureaus aus, deren Vorteile ja unverkennbar sind. Aber eine Übertreibung in dieser Richtung zeigt sich, wenn auch eigentliche advokatorische Aufgaben

den angestellten Beamten zugewiesen werden, denen bei vollster Sachkenntnis und Pflichttreue doch regelmäßig die Unabhängigkeit und Ungeniertheit des zu Rate gezogenen Advolaten fehlt. Jedenfalls liegt in der Tatsache, daß in Wien und den anderen großen Städten Österreichs die so umfangreichen Agenden der Vertretung des Staates und der Fonde zur Gänze, die der Banken, Bahnen, Industriellenverbände, mit Ausnahme der Prozesse und Verwaltungsgerichtshofbeschwerden, der freien Advokatur entzogen sind, ein weiterer Grund dafür, daß die Lage des Standes viel schlechter ist, als in den deutschen Hauptstädten: dort bildet die Verfassung von Statuten, von Protokollen über Gründungen u. dgl. eine reiche Einnahmsquelle einiger sehr einträglicher Kanzleien. Lassen sich dieselben Arbeiten mit viel geringeren Kosten in den Rechtsbureaus der Gesellschaften verfassen, so ist dagegen keine Einwendung möglich. Daß aber eine stärkere Beteiligung der an mannigfaltigeren Geschäften geschulden, besonders die in Vereinbarungen oft versteckten Reime des Streites schärfer durchschauenden Advolaten zu wünschen ist, scheint bei genauerer Kenntnis dieser Verhältnisse unzweifelhaft. Die Zuwendung der Agenden des Notariats an die Advokatur ist nicht zu befürworten. Sie verträgt sich am wenigsten mit der Advokatur im engeren Sinn. Der Plaidieur soll Flügel haben, der Notar einen sicheren Schritt. Deshalb würde niemand daran denken, dem Barrister die Geschäfte des Notariats zu übertragen. Der österreichische Advokat hat in seiner Kautelarpraxis viele Berührungspunkte mit den wichtigsten Aufgaben des

Notariats; aber die berufsmäßige Parteienvertretung verträgt sich weder mit dem Gerichtskommissariat, das bei uns einen so wichtigen Teil der Tätigkeit des Notars ausfüllt, noch mit der Abhängigkeit vom Wohlwollen der Justizverwaltung, bei der Ernennung, der Gerichte, bei der Zuteilung der Geschäfte. Der höchst ehrenvolle Beruf des Notars steht eben in der Mitte zwischen Amt und Freiheit, während die Advokatur ganz auf die letztere Seite gehört. Allerdings müßte aber das Notariat so gestaltet werden, daß es von seinen Funktionen bestehen kann und nicht in der Vertretung von Parteien im Prozeß auf dem Lande eine Ergänzung seines Einkommens zu suchen genötigt wäre. Durch die Abschaffung des Notariats als selbständigen Berufes würde man freilich die Mißverständnisse zwischen den beiden Ständen aus der Welt schaffen, aber schwerlich die Zahl der persönlichen Konflikte vermindern. Die Beseitigung des Notariats oder auch nur dessen Schwächung durch die so oft verlangte Einräumung der Beglaubigungsbefugnis an die Advokaten würde einen bedauerlichen Rückschritt bedeuten.

Die Klagen der nordamerikanischen Juristen, daß ihnen die Ärzte die Verhandlungen mit den Eisenbahnen, die Mesner und Beamten der Leichenbestattungsunternehmungen die Verfassung der Testamente wegnehmen, haben bei uns keine Grundlage. Die schlechten Testamente, die ungeschickten Verträge machen die Laien meistens ohne die Hilfe eines Winklers. Aber in den Verwaltungssachen ist es der Winkelreiber in den verschiedensten Stellungen, der die Rechte der Parteien preisgibt, statt sie sachgemäß zu

wahren. Diesen Winkelkonsulenten den Boden abgewinnen, bedeutet die Rechtsicherheit fördern. Nur mit zunehmendem Verständnis des Wertes wirklich rechtsverständigen Rates kann auch das Tätigkeitsgebiet der Advokatur sich erweitern. Da das Wachstum der Einsicht nur langsam von statten geht, so mag man diesen Vorschlägen wohl vorwerfen, daß sie auf eine allzu ferne Zukunft verträsten. Viel wäre aber schon für die Gegenwart gewonnen, wenn sich einmal die leitenden Kreise der Industrie und des Handels, die ja doch sonst von der Notwendigkeit der Arbeitsteilung überzeugt sind, mit der Einsicht von der Bedeutung des Rechtes für alle wirtschaftlichen Abmachungen durchdringen und danach handeln würden.

3. Vorprüfung in bezug auf Vertrauenswürdigkeit.

Unsere Advokatenordnung versagt nur dem die Eintragung, der durch Disziplinarerkenntnis gestrichen wurde oder durch Strafurteil die Befähigung zur Advokatur verloren hat. Ein Recht, die Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers zu prüfen, gibt das Disziplinarstatut bloß in dem Fall, daß ein Gestrichener nach drei Jahren um die Wiedereintragung einschreitet. Von da aus hat die Praxis weiterbauend auch sonst diese Vorfrage als zulässig erkannt. Nun will der Entwurf einer neuen Advokatenordnung vom Jahre 1911 in Annäherung an die deutsche Rechtsanwaltsordnung auch den ausschließen, der eine Beschäftigung betreibt, die mit der Würde oder der Unabhängigkeit der Advokatur nicht vereinbar ist, dann den, der sich durch

seine Handlungen des Vertrauens unwürdig gemacht hat, endlich denjenigen, der sich in Konkurs oder in derart zerrütteten Vermögensverhältnissen befindet, daß von ihm eine verlässliche Geschäftsgebarung nicht zu erwarten ist. Als die Advokatenordnung im Jahre 1868 im österreichischen Abgeordnetenhaus beraten wurde, da war der Gedanke mächtig, daß kein Ermessen, keine Willkür den Zugang zur Anwaltschaft solle einschränken dürfen. Unter Zustimmung J. N. Bergers, der damals noch Mitglied des Ausschusses des Hauses war, wurde das Erfordernis des Wohlverhaltens gestrichen und in dem bei der Sitzung des Hauses vom 7. Mai vorgelegten Bericht mit aller Schärfe vertreten, daß sich die Kammer über Würdigkeit und Ehrbarkeit nicht auszusprechen habe, denn das würde das Ernennungsrecht auf die Kammer übertragen. Man erkennt deutlich in diesen Besorgnissen die Nachwirkungen der absolutistischen Zeit mit ihrer politischen Überwachung durch Gendarmerie und Raderer und mag heute darüber lächeln, aber noch viel später hat Windthorst im Deutschen Reichstag dieselbe Ansicht vertreten. Daß im Fall der Verweigerung der Eintragung der Disziplinarrat zu entscheiden haben soll, ist eine Schutzwehr gegen Willkür, die auch im deutschen Recht besteht. Ein Disziplinarrat und in letzter Instanz der Disziplinarsenat beim obersten Gerichtshof, der nach dem Gesekentwurf aus Hofräten und Advokaten gebildet sein soll, würde sich ganz unwürdig seines Amtes zeigen, wenn er auf diese Weise den Zugang eindämmen oder gewissen Gruppen ihn erschweren wollte. Man mag deshalb von der Vor-

prüfung reinigenden Einfluß erhoffen, obschon sie nur wenige, äußerste Fälle treffen kann. Daß auch Bewerber in zerrütteten Vermögensverhältnissen abgewiesen werden sollen, ist hart, aber dort, wo die Geschäfte der eigentlichen Anwaltschaft in Frage kommen, zu der auch die Verwaltung fremder Gelder gehört, doch gerechtfertigt. Ein Grund zur Streichung soll übrigens nach dem Entwurf die schlechte Lage des Advokaten nicht bilden. Wenn überhaupt eine Wirkung dieser Maßregel zu erwarten ist, so kann sie nur in der Abhaltung von unerwünschtem Zuzug aus anderen Provinzen bestehen, aber immer wird sie nur in seltenen Ausnahmefällen eintreten.

4. Ein gutes Disziplinarrecht.

Die Tendenz, durch Streichungen aus der Liste möglichst Raum zu schaffen, ist noch barbarischer, als der Vorschlag, durch übertrieben strenge Prüfungen den Advokaten in herbis zu ersticken. Von diesem äußersten Mittel darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn ein Verbleiben des Disziplinierten im Stande diesen oder das Publikum gefährden würde. Ungeschiedt ist es allerdings, solche, die sich erkennbarerweise nur am Rande des Verbrechens erhalten, schonen zu wollen; der Schluß ist doch Verurteilung und Streichung, und die Zwischenzeit hat nur dazu gedient, Unheil zu stiften und die Advokatur schwer zu schädigen. In diesem Punkte fehlen die Disziplinarräte nicht selten aus allerdings wohl begreiflicher, aber nichts fruchtender Nachsicht. Die Verweigerung der Eintragung eines Übersiedelnden oder der Wiedereintragung eines Ge-

strichenen ist in ihrer Wirkung der schwersten Disziplinarstrafe gleichzuachten. Es sollte sich aber das nach unserer Advokatenordnung in letzter Instanz entscheidende Kammerplenium vor Augen halten, daß hier Gnade für den einzelnen nur zu oft Unrecht am Stande ist. Ob überhaupt die zufällig zusammengesetzte Plenarversammlung mit den auch bei den Höchstgebildeten entstehenden Massengefühlen das geeignete Forum ist, solche Fragen des Disziplinarrechts zu lösen, mag bezweifelt werden. Die zweithöchste Strafe, die zeitweilige Einstellung, ist überhaupt sehr bedenklich. Entweder der mit dieser entehrenden Strafe Belegte ist im Besitze einer gutgehenden Kanzlei, in der er dann während seiner Strafzeit als Spiritus rector im Vorzimmer winkelt, oder er ist arm, kommt in den Monaten seiner Suspendierung noch mehr herunter und eröffnet seine Kanzlei in einem noch minder vertrauenswürdigen Zustand. An Stelle des zeitweiligen Legens der Feder könnte der Ausspruch treten, daß der Verurteilte durch eine bestimmte Reihe von Jahren unwürdig sei, die Stellung eines Masseverwalters, Kurators, Sequesters, Vertrauensmannes von Prioritätengläubigern, sowie Ehrenstellen irgendwelcher Art im Stande zu bekleiden, während mit der Verurteilung zu Geldstrafen solche Folgen weder mittel- noch unmittelbar verbunden sein sollten. Wichtiger aber, als die Ordnung der Strafen, wäre die Schaffung eines materiellen Disziplinarspruchrechtes in bezug auf Reklamen, schmutzige Parteienwerbung, Übergehung des gegnerischen Advokaten durch direkte Verhandlung mit der Partei, im „psychologischen Moment“ ge-

schlossene, offenbar ausbeuterische Vereinbarungen auf übermäßige Honorare und vieles andere. Um freilich ein solches Spruchrecht zu begründen, ist eine Sammlung und Veröffentlichung der Erkenntnisse unerlässlich. Die hat nun das Mißliche, daß es in Disziplinarsachen unmöglich ist, lediglich einen Rechtsatz für die Darstellung herauszuschälen, daß es vielmehr nötig ist, den ganzen Vorgang mit allen seinen Einzelheiten darzulegen und dadurch die Person des Bestraften preiszugeben. Eine teilweise Abhilfe läge in der Norm, daß die Publikation nicht früher, als etwa zehn Jahre nach der Verhandlung erfolgen dürfe. Bloß die Erkenntnisse des Disziplinarjenats des Obersten Gerichtshofes veröffentlichen, wie es im Deutschen Reiche mit den Erkenntnissen des Ehrengerichtshofes geschieht, würde ein zu mageres Material bieten, besonders bei der Verschiedenheit der Anschauungen in manchen Provinzen, die zum Vergleiche kaum herangezogen werden könnten. Jedenfalls würde ein folgerichtiges Disziplinarrecht in bezug auf gewisse, förmlich gewerbsmäßig betriebene Ausschreitungen der Reklame und des Klientenfanges, wobei das „Abspannen oder Abpraktizieren“ von Prozessen, wie schon zu Zeiten des Reichskammergerichtes, besonders verpönt sein müßte, dem Ansehen des Standes nützen und manchen unsauberen Elementen das Handwerk legen. Bisher haben sich die Disziplinarräte auf diesem ganzen Gebiete ohnmächtig erwiesen. Die Wichtigkeit der Unterwerfung unter die Grundsätze des Advokatenberufes wird freilich erkannt, aber die Schwierigkeit, das Beweismaterial selbst für eigentlich offenkundige Tatsachen zu gewinnen, die Scheu davor,

durch die Gerichte Zeugen über Reklame und Klientenwerbung vernehmen zu lassen, die Unsicherheit des Ergebnisses der Aussagen halten schon von der Verfolgung, viel mehr von der Verurteilung ab. Und doch hätten solche Urteile einen großen erzieherischen Wert. Wie überhaupt die weitaus wichtigste Aufgabe der Strafe darin liegt, daß sie die Tat im allgemeinen Bewußtsein brandmarkt und dadurch das Rückgrat der vom Verbrechen abhaltenden Vorstellungen zu bilden geeignet wird, so soll das Disziplinarrecht den Schwankenden und Schwachen eine Anleitung geben, es soll sie darauf hinweisen, wo die Grenze des Erlaubten überschritten wird. Schon auf den Konzipienten sollen diese Eindrücke wirken, und ein einheitliches Disziplinarspruchrecht wird durch seine Sätze heilsameren Erfolg erzielen, als durch die einzelnen Strafen. Mit der Stellung in der Advokatur müssen auch die Anforderungen an ein standesgemäßes Betragen steigen, weil das Ärgernis ein viel größeres ist, das der bekannte Advokat gibt.

5. Aufhebung gewisser Bedrückungen der Advokatur.

In einer Reihe von Bestimmungen der Zivilprozeßordnung, von Antworten auf die bei der Einführung des Gesetzes vom Justizministerium vorgelegten allgemeinen Fragen und späteren Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes zeigt sich eine der Advokatur unfreundliche Gesinnung, derengleichen kaum anderswo gefunden wird. Offenbar in bewußter Reaktion gegen die zu große Laxheit früherer Zeiten wollte man um

jeden Preis, unter Umständen sogar durch grausame Härte gegen Rechtsuchende und gegen Advokaten den Rückfall in die früheren Zustände verhindern. Ganz überflüssigerweise hat man in dieser Absicht das Recht der Parteien und die Existenz der Advokaten in vielen Fällen geopfert; denn der neue Prozeß steht nicht auf so schwachen Füßen, daß man sein Umfallen auf die Seite des alten Summarverfahrens befürchten dürfte. So wurde der in Bezug auf die Verhandlung in erster Instanz wohl unübertroffene österreichische Zivilprozeß durch Makel verunstaltet, deren Beseitigung allerdings ohne legislatorische Anstrengung durch eine weise Praxis der Gerichte möglich wäre. Nichts fürchtet der neue, im übrigen ganz vortreffliche und vielfach originelle Prozeß so sehr, als Erstreckung und Wiedereinsetzung. Erstreckungen aus Gründen in der Person des Advokaten werden regelmäßig nicht bewilligt, auch wenn durch die Verweigerung die Rechtsdurchsetzung für die Partei gefährdet wird, und dabei gehen die meisten Gerichte, die sonst ihre Souveränität so stark betonen, von der unhaltbaren Anschauung aus, daß ihnen gerade in diesen Fällen die freie Entscheidung darüber nicht zusteht, was die von der Zivilprozeßordnung geforderten sehr erheblichen Hindernisse sind. So wurde die Verlegung der Streitverhandlung abgelehnt, obschon der in der wichtigen und schwierigen Sache wohlinformierte Advokat infolge einer tags vorher notwendig gewordenen Operation nicht erscheinen konnte. Man drohte der Partei mit der Kontumazierung, falls nicht der zur Meldung des Unglückes erschienene Substitut einspränge. So gering achtete

man den Wert der Leistung des Advokaten, daß man weder auf das Vertrauen, das der Klient dem gewählten Vertreter entgegenbringt, noch darauf Rücksicht nahm, was Studium und Kenntniss der Sache beim Advokaten bedeuten. Auf solche Weise wird in Überspannung an sich vernünftiger Maßregeln die Partei um ihr Recht gebracht — im besonderen Fall wurde sie zu einem ungünstigen Ausgleich geradezu genötigt —, der Advokat aber in den Staub getreten. Vor so gesinnten Richtern ist der Advokat nicht einmal mehr Avoué plaidant, sondern bloß ein untergeordneter Diener der blinden Göttin.

Zu einer europäischen Berühmtheit drohte die österreichische Wiedereinsetzungspraxis zu werden, deren ärgste Übertreibungen freilich als Kinderkrankheit verschwunden sind.

Daß man einen Bauer, der auf dem Wege zur Tagelohnung einen Ertrinkenden rettete, dadurch die angelegte Stunde versäumte und infolgedessen kontumaziert wurde, mit seinem Wiedereinsetzungsbegehren abwies, muß einen Platz in der Galerie der Verirrungen der Justiz behalten! Ein neues Thema für ein Lied vom braven Mann! Daß man einem Landmann sein Recht definitiv nahm, weil er hätte voraussehen können, daß er auf dem Wege zum Gericht ertrinken werde, daß man die Erben einer Frau, der die Ladung am Totenbette zugestellt worden war, nicht zur Restitution zuließ, das klingt in einer Zeit, die doch nicht mehr logischen Kategorien huldigt, sondern überall im Rechte die Zweckmäßigkeit voranstellt, geradezu absurd und paßt schlecht zu dem Wohlfahrts-

Charakter des neuen Prozesses. Daß man einem Advokaten die Wiedereinsetzung abschlug, dessen Schreiber einen undeutlichen Dreier im Bescheid für einen Achter gelesen und darnach den Vermerk gemacht hatte, daß man einen anderen Advokaten abwies, der mit zwei Ersttagsakzungsstücken rechtzeitig zu Gericht kam und fünf Minuten zu spät entdeckte, daß die eine der beiden Tagsakzungen im Nebenzimmer abgehalten werde, das sind nur Beiträge zu diesem Kapitel. Die Angst vor solcher Praxis war so groß, daß ältere Advokaten es vorzogen, auf die Advokatur zu verzichten. Aus dem Extrem, jede Wiedereinsetzung gegen Kostenersatz zu bewilligen, ist man in das andere gefallen. In einem Verfahren, das keinen Einspruch gegen Versäumnisurteile kennt, sollte die Restitution stets bewilligt werden, wenn nicht grobes Verschulden der Partei vorliegt. Auch im Rahmen des geltenden Gesetzes läßt sich das verteidigen, da die Vorhersehbarkeit doch nach subjektivem Maßstab zu beurteilen ist. Die Wiedereinsetzung aber verweigern, obschon die Partei am Versäumnis kein Verschulden trägt, ja selbst dort ein zivilprozessuales Verschulden anrechnen, wo eine Menschenpflicht, die bald auch unter Strafgebot gestellt werden dürfte, erfüllt wurde, auf solche Weise den Leuten ihr gutes Recht nehmen und sie unwiederbringlich schädigen, das konnten die österreichischen Richter nur, weil sie das Gefühl hatten, durch schärfste Handhabung der neuen Formen das Alte ganz totmachen zu müssen. So kam man dazu, in allen diesen Fällen das Recht und die Billigkeit dem Moloch des richterlichen Prozeßbetriebes und der Schnelligkeit zu opfern. Diese Pra-

ris nimmt dem Advokaten wegen eines Übersehens, das er, sein Konzipient oder sein Kanzlist begangen hat, die Frucht langjähriger Arbeit, während der Richter, dem etwas ähnliches passiert, sich kaum zu entschuldigen braucht. So lange diese horrende Praxis herrscht, ist der Advokatenberuf in Österreich ein riskanterer, wie der eines Börsenbesuchers; er spielt bei jedem Prozeß, ohne es zu wollen, mit seinem Vermögen und seiner Existenz. Eine irrtümliche Eintragung in das Tagssatzungsbuch, eine Verspätung des Advokaten um wenige Minuten, aber auch seines Konzipienten, kann den Advokaten einfach zugrunde richten. Eine Änderung könnte hier schon die Spruchpraxis bringen, wozu freilich ein völliger Umschwung in der Anschauung der Richter vom unbedingten Wert der Schnelligkeit und dem geringen Wert der Advokatur sich vollziehen müßte. In unserem, durch die Jahrhunderte durch Billigkeit und Rechtsinn ausgezeichneten Richterstand mehrten sich jetzt doch schon die Stimmen, die sich gegen diese Auswüchse des Verfahrens ablehnen. Solange sie nicht radikal beseitigt werden, ist die Advokatur in Österreich jedem Zufall preisgegeben.

Die Einkehr, die heute nach zehn Jahren des neuen Verfahrens sich zeigt, ist nicht so allgemein vollzogen, daß die hier erhobenen Klagen als der Vergangenheit angehörig verstummen dürften. Mit dem Hinweis auf die Möglichkeit der Versicherung gegen Haftpflicht ist die Beschwerde nicht beseitigt. Denn abgesehen davon, daß nur drei Viertel des Schadens versichert werden dürfen, muß noch der Nachweis erbracht werden,

daß ohne das Verschulden ein Erfolg erzielt worden wäre, was in Prozeßfällen immer zweifelhaft ist. Am meisten leidet die ganz unschuldige Partei, wenn sie nun den Prozeß gegen ihren Advokaten führen und dabei ihr Recht und die Gewißheit ihres Sieges als Voraussetzungen ihres Begehrens nachweisen soll. In derselben Auffassung der Stellung der Advokaten gab der Oberste Gerichtshof auch sein Gutachten ab, daß die Parteien kein Recht auf Schlußvorträge haben. Und tatsächlich wurden wiederholt, besonders am Anfang der Wirksamkeit des neuen Gesetzes, Advokaten, die versuchten, bei der Verhandlung Rechtsfragen zu plädieren, mit der erstaunten Frage unterbrochen: „Sie wollen doch nicht plädieren?“, oder mit dem Ausruf „Jura novit curia“ zur Ruhe verwiesen. Es ist überflüssig, solche Meinungen zu kritisieren. Wird dem Advokaten verwehrt, neben dem Verbot der Rechtsausführungen in den Schriften, wenigstens mündlich über die rechtlichen Fragen im Prozeß zu sprechen, so ist er nicht mehr *avocat*, aber auch nicht *avoué plaidant*, sondern nicht viel Besseres, als ein *Sollizitator*, wie sie noch heute in unseren Kanzleien beschäftigt sind.

Daneben spielt die merkwürdige Unterschätzung der Kritik der Beweise eine nur aus der Geschichte des Inquisitionsprozesses erklärliche Rolle. Die Richter meinen oft, die Advokaten mögen sämtliche Argumente eben in den Eröffnungsreden vorbringen, die allerdings einen entschiedenen Vorzug unseres Prozesses bilden. Aber auf sicherem Boden steht man erst nach Durchführung der Beweise. Erst diese geben den Stoff

für die juristische Durcharbeitung. Wenn ein Senat sogar die Erörterung der Beweisergebnisse verwehrt, so beruht ein solcher Verstoß gegen das Gesetz in tieferem Grunde ebensosehr auf Selbstüberhebung wie auf der Verständnislosigkeit für den Wert der Überprüfung der Beweise. Geradezu ein Mißbrauch ist es, wenn Richter in einer Pause, die der Beratung über einen Zwischenantrag gewidmet scheint, das Urteil verfassen und nur zum Schein weiter verhandeln. Zwar darf man bei uns nicht fordern, daß sie, wie in Italien, Frankreich, England, wo die Redekunst seit Jahrhunderten einen Teil des öffentlichen Lebens bildet, den Schlußvorträgen durch Tage, ja durch Wochen lauschen; aber selbst bei uns muß man entweder die Advokatur ganz aufheben oder die Advokaten plädieren lassen. Der Richter, der sich dem entziehen möchte, zeigt ein merkwürdiges Anfehlbarkeitsbewußtsein. So richtig es ist, daß sich auch in dieser Beziehung die Meinungen geklärt und berichtigt haben, so selten es wenigstens in Wien vorkommt, daß die Plaidoyers unterbrochen oder ganz verwehrt werden, und so entschieden einmal die Aufsichtsbehörde einen solchen Vorgang mißbilligte, so sollten auch die Advokaten zu der Beachtung ihrer Vorträge dadurch mitwirken, daß sie mit der österreichischen, wohlbegründeten Abneigung gegen allzulange, entweder zu gelehrte oder zu phrasenhafte Ausführungen rechnen und sich das Opfer auferlegen, gründlich durchdachte und deshalb möglichst zusammengedrängte Schlußvorträge zu halten. Alle besprochenen Erscheinungen führen auf dieselbe Grundursache zurück, auf die Unterschätzung der Advokatur

gerade in ihrer eigentlichsten Funktion. Würde der Oberste Gerichtshof, der die Schwierigkeiten der Sprachenfrage durch seine Geschäftsordnung ja längst überwunden hat, von seinem Rechte der Anordnung mündlicher Verhandlungen öfter Gebrauch machen, so hätte er in wirksamer, vorbildlicher Weise seine Achtung vor den Rechtsausführungen der Advokatur bewiesen. Geht man von der Anschauung aus, daß die Advokaten den Richtern über das Recht und dessen Anwendung nichts zu sagen haben, so hat man eigentlich das Verdammungsurteil über die Advokatur ausgesprochen. Will man aber nur in der höchsten Instanz die schriftlichen Rechtsausführungen als genügend, die mündliche Rede als überflüssig erklären, so gerät man in Widerspruch mit dem System selbst. So wie das Schwarzenbergpalais auf der Wieden ein architektonischer Krüppel ist, weil ihm die Krönung der Rotunde fehlt, so entbehrt das Gebäude des Zivilprozesses der Vollendung, solange der Oberste Gerichtshof auf die mündlichen Verhandlungen ein schriftliches Verfahren setzt.

Daß er bei der heutigen Fülle der Revisionen nicht anders kann und daß weder eine Vermehrung der Richterzahl, die ins Ungemessene steigen müßte, noch die Festsetzung einer Revisionssumme die richtigen Mittel zur Abhilfe wären, hat sein erster Präsident, Dr. Freiherr v. Ruber, in seinen Beiträgen zur Frage der Reform des Obersten Gerichtshofes im Jahre 1909 überzeugend dargetan. Die Mittel zur Abhilfe sind aber noch nicht gefunden, weil auch hier wie fast überall in Österreich das politisch-nationale Moment eine große Rolle spielt. Einheitlichkeit der obersten Instanz,

deren Geschäftssprache die deutsche ist, und damit eine stets wachsende Überbürdung derselben oder Überantwortung der Revisionsentscheidung in den bezirksgerichtlichen Sachen, also regelmäßig bis zu 1000 Kronen an die neun Oberlandesgerichte und damit sprachliche und rechtliche Zersplitterung, beides bedeutet eine Gefahr für das Rechtsleben.

Nun hat die Regierung vorerst im Herrenhaus eine Vorlage eingebracht, die nach den Abänderungen in der Kommission doch zu der alten Einrichtung zurückkehrt, die Revision gegen gleichlautende Erkenntnisse auszuschließen. Alle Urteile der Bezirksgerichte und die der Handelsenate in Wechselfachen bis zu 1000 Kronen sollen durch Bestätigungen der zweiten Instanz der weiteren Anfechtung entzogen werden. Leider ist das tatsächlich nicht sowohl eine Ausschließung der kleinen Sachen als vielmehr der kleinen Leute vom Obersten Gerichtshof. Ob, wie es in dem Gutachten heißt, nach der gehofften Entlastung in Zukunft mehr mündliche Verhandlungen stattfinden werden und ob das in einem bedeutenden Umfang zu erwarten ist, mag bezweifelt werden.

Daß gegen Advokaten Ordnungs- und Mutwillensstrafen verhängt werden dürfen, ist nicht zu billigen, denn sie unterstehen ihrer eigenen Ehrengerichtbarkeit. Geradezu ein Flecken auf der österreichischen Prozeßordnung aber ist es, daß solche Geldstrafen im Falle der Uneinbringlichkeit in Haft umzuwandeln sind. Ebenso geschah es, allerdings gegen das Gesetz, daß unter Berufung auf eine darauf nicht passende alte Verordnung diese Umwandlung

auch auf Ordnungsstrafen angewendet wurde, die im Strafverfahren gegen den Vertreter der Partei, in einem besonderen Fall gegen den Verteidiger verhängt wurde. Solche Gesetze und solche gesetzwidrige Ausdehnungen derselben zeigen, wie sehr die Stellung des Advokaten im Verfahren verkannt und mißachtet wird. Dem Richter wird es dadurch in die Hand gegeben, jede Kritik mit einer jedenfalls beschämenden, oft empörenden Strafe zu belegen, und es scheint, daß im Osten des Reiches von dieser Machtbefugnis nicht selten Gebrauch gemacht wird. Die neue Advokatenordnung will übrigens die Umwandlung in Haft aufheben.

Daß verschiedenes geschehen könnte, um der Advokatur die Lasten leichter zu machen, unter denen sie zu erliegen droht, soll nur gestreift werden. Die Haftung für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen wurde zwar endlich durch das Gesetz vom 2. Februar 1909 aufgehoben, die hohen Erwerbsteuersätze aber blieben, die doch nichts anderes bedeuten, als eine Steigerung der Personaleinkommensteuer, denn die liberalen Berufe bieten keine gerechte Grundlage für solche Ertragssteuern. Manches andere drückt die Anwaltschaft ohne zwingende Notwendigkeit, um dem Fiskus eine größere Bequemlichkeit für seine Eintreibungen zu verschaffen, so die Verpflichtung für die Gebühren von Urkunden und die Gebührenstrafen, wenn der Anwalt irgendwie bei deren Vorlage mitgewirkt hat. Ihn befreit auch nicht die rechtzeitige Anzeige, er haftet dem Staat solidarisch mit seinem Klienten, und wenn dieser ein Ausländer ist, wird er zuerst in Anspruch genommen.

IV. Schlußbetrachtung.

Daß unsere Reformvorschläge in der Erweiterung des Tätigkeitsgebietes gipfeln können, beruht darauf, daß der Stand noch immer gesund genug ist, um in seiner heutigen Zusammensetzung neue Arbeit aufzunehmen und dabei zu gedeihen. Aber freilich müssen da zwei Voraussetzungen eintreffen. Vor allem darf die Zunahme der Beschäftigung nicht durch das Wachsen der Zahl der Advokaten aufgewogen oder gar überschritten werden, wenn sie irgendwie fruchten soll. Dann aber muß die neue Tätigkeit auf dem Gebiete der höheren Advokatur gesucht werden. Der Zivilprozeß wird eine solche ausreichende Vermehrung nicht bringen, mag auch die Zahl der ordentlichen Prozesse in Österreich und in noch viel höherem Maße in Deutschland in dem Jahrfünft von 1905 bis 1909 sehr stark zugenommen haben. Man muß bedenken, wie beherrschend früher die Stellung des Privatrechtes war, wie z. B. die großen durch Jahrzehnte und Jahrhunderte fortgeführten Kammergerichtsprozesse meistens Streitpunkte betrafen, die vollständig dem öffentlichen Rechte angehörten und heute mit dessen Mitteln, vielleicht sogar mit der letzten ratio der Staaten ausgefochten werden würden. Die wenigen höchst seltenen Prozesse um Fideikommiss sind die letzten, sehr spärlichen Überbleibsel aus der großen Periode des Privatrechtsstreites, in der z. B. den Proturatoren am Reichskammergerichte verboten werden mußte, mehr als zweihundert Prozesse gleichzeitig anzunehmen. Aber die eigentlichen privatrechtlichen Prozesse haben glück-

licherweise an Dauer und an Ausdehnung verloren. Gerade hier liegt ja der wichtigste Fortschritt unseres Gerichtswesens, und niemand wird den Zustand der alten Zeit zurückwünschen, wo im sogenannten mündlichen und im summarischen Prozeß auf jeder Seite vier und fünf Schriften gewechselt wurden, nachdem die umfangreichsten und überflüssigsten Protokolläußerungen oder richtiger zu Protokoll gebrachten Schriften über Sicherstellung der Gerichtskosten und Anzuständigkeit vorangegangen waren. In der Gestaltung des Entmündigungs-, des Musterschutz- und anderer Verfahren zu gerichtlichen Streitigkeiten, in der Vertretung im strafrechtlichen Vorverfahren und vor den Heeresgerichten kann die Zukunft nur eine schwache Kompensation bringen. Die Hauptsache bleibt die Mitwirkung der Advokaten an den Verwaltungstreitsachen, die zum Zwecke der Ausbildung eines geordneten öffentlichen Rechtes gefordert werden muß. Wollte man dem Beruf durch Zuwendung der Geschäfte der Ausgleichs- und Inkassanten, vielleicht auch der Darlehensvermittler und Hypothekenagenten helfen, so müßte ein solches Überwiegen von Besorgungen, die auch viel tiefer stehende Leute ebensogut machen können, eintreten, der Anteil der Kurrentien und des geistig noch minderwertigeren Anhangs würde so steigen, daß man doch nicht der Frage ausweichen könnte, ob es gerechtfertigt sei, für solche untergeordnete Arbeiten eine mit großen Kosten herangebildete Schar von viel und streng geprüften Doktoren der Rechte zu verwenden. Unaufhaltsam müßte sich da, wie es in Preußen schon geschehen ist, ein Stand von

Rechtsagenten bilden, denen neben den Mahnungen, Geldeinziehungen und gewöhnlichen Eingaben an Behörden auch ein Teil der anwaltschaftlichen Tätigkeit vor den Einzelrichtern zufiele. Sonst würde der Advokatenstand, in seiner jetzigen Verfassung belassen und mit Geschäften untergeordneter Art fast ausschließlich beschäftigt, einem Korps von Ärzten gleichkommen, deren Hauptbeschäftigung im Massieren bestünde. Mit so großen Mitteln so kleine Zwecke anstreben, ließe sich auf die Dauer nicht halten.

Die zweite Voraussetzung wäre, daß die Zahl der Advokaten nicht steigt. Da scheinen nun auch heute noch die Verhältnisse bei uns nicht ungünstig. Im Gegensatz zur rapiden Vermehrung in den ersten zehn Jahren der Freigebung ist jetzt der Prozentsatz des Wachstums der Advokatur weit mäßiger; er beträgt allerdings mehr als der Zuwachs der Bevölkerung, zwischen 2 und $2\frac{1}{2}$ %, ist aber vorläufig unbedeutlich mit Rücksicht auf die steigende, wenn auch dahinter zurückbleibende Bewegung der Zivilprozesse. Freilich stieg die Zunahme von 1909 auf 1910 doch auf fast 4 %, von 5055 auf 5245. Dabei ging die Zahl der Kandidaten durch einige Zeit sogar in absoluter Ziffer herunter; sie betrug 1898: 1529, 1899: 1443, 1900: 1387, 1901: 1348, davon in Wien: 331, 323, 313, 291. Allerdings ist sie seit 1902 wieder gestiegen, in Wien auf 455 im Jahre 1908. Auch hier zeigt das Jahr 1909 eine außerordentliche Vermehrung von 2689 auf 2901 in ganz Österreich, demnach um 8 %. In Wien waren Ende 1910 495 Kandidaten eingetragen.

Es ist aber eine Folge der so vielgestaltigen österreichischen Zustände, daß selbst die Abnahme der Advokaten oder das Gleichbleiben ihrer Zahl in der Gesamtheit die Zunahme speziell in Wien nicht aufhalten könnte. Nicht nur übt Wien die Anziehung aller Weltstädte aus, deren Grenze noch niemand kennt, angesichts der sechs Millionen des noch immer wachsenden Londons, der drei Millionen von Berlin und Paris. Es drängen sich nach Wien, das trotz noch so starker Gegenströmungen nach seiner Natur als Großstadt eine neutralisierende Wirkung ausübt, infolge des konfessionellen Hasses und auch infolge der sprachlichen Verhältnisse in den Provinzen immer mehr Personen aus den gebildeten Ständen. Wer in einem zweisprachigen Bezirk bei dem Vordringen der nichtdeutschen Sprache sich unbehaglich fühlt, wen die Erziehung seiner Kinder dort nicht mehr befriedigt, wer sich danach sehnt, aus dem nationalen Kampfe hinauszukommen, der zieht am liebsten nach Wien. Dieselben Verhältnisse sind es auch, die für die österreichische Advokatur zwei Fragen, nämlich die Zulassung zu einzelnen Gerichten und die nach Instanzen, von der Erwägung ausschließen. Beschränkt auf das Vaterland, dessen Geseze er kennt, hat der Jurist auf die weltbürgerliche Freizügigkeit des Arztes, Ingenieurs oder Kaufmannes zu verzichten. Aber innerhalb des Staates soll der Anwalt nicht an einen bestimmten Ort gebunden werden, denn Unabhängigkeit von örtlichen und persönlichen Verhältnissen ist eine Grundbedingung der Freiheit der Advokatur. Wie leicht gerät der Parteivertreter auf dem Lande in Abhängigkeit von dem Richter, oder in Kon-

flitt mit diesem, wie berechtigt ist der Wunsch des einen, in der großen Stadt ihm zusagende handelsrechtliche, Patent- oder Markensachen zu führen, und ebenso der des anderen, bei einem ländlichen Bezirksgericht sich mit den Rechtsverhältnissen des Grundbesizes, mit Wasser- und Jagdrecht zu beschäftigen. Gilt das ganz allgemein und überall, so ist das Bedürfnis der Bewegungsfreiheit in einem durch nationale und konfessionelle Wirren zerklüfteten Reich ein desto stärkeres. Es ist geradezu widersinnig, zu verlangen, daß eine hierarchische Gliederung eintreten solle, zuerst Bezirksgerichts-, dann Gerichtshofadvokat, dann vielleicht hauptstädtischer. Genug daran, daß in Österreich die volle Mannesreise eintreten muß, bevor der Rechtsbeflissene dazu kommt, selbständig die Advokatur auszuüben. Soll er nun noch gegen seine Neigung in Rechtsfachen, die ihn weniger ansprechen, und in einem Bevölkerungskreis, der ihm das Vertrauen versagt, sich bewegen müssen? Die Zuteilung nach der instanzmäßigen Ordnung verbietet sich aus denselben Gründen. Es kommt noch dazu, daß die Anwaltsprozesse so spärlich sind, daß sie gar nicht mehr die vernünftige Grundlage einer Einteilung bieten können. Dann ist das Verfahren in zweiter Instanz ein wesentlich formales, das in dritter Instanz ganz schriftlich. Hier eine Teilung der Advokaten vornehmen, hieße, ohne Zweck Arbeit und Kosten vervielfältigen und Zeit vergeuden. Beim Obersten Gerichtshofe endlich gibt es bis heute nicht nur kaum mündliche Streitverhandlungen, sondern die Schriften werden auch so entlohnt, daß damit nicht viel mehr als die Ausgaben für die

Schreibarbeit gedeckt werden können. Auf solche Weise läßt sich also der Zudrang nach den Hauptstädten in Oesterreich keineswegs vermindern. Es muß hier alles in die Einsicht der Beteiligten gestellt bleiben, die ja auch, wie die angeführten Zahlen beweisen, zu wirken beginnt. Sollte aber infolge eines sogenannten wirtschaftlichen Aufschwunges oder aus irgendwelchen anderen Gründen die Anziehungskraft des advokatorischen Berufes noch einmal so mächtig werden, wie sie in dem ersten Jahrzehnt von 1869 bis 1879 war, in welchem die Zahl der Advokaten in Oesterreich um das Sechsfache stieg, dann stünde in einem solchen kaum denkbaren Fall eine Anarchie bevor, die besondere Mittel der Heilung erforderte. Heute läßt sich die Würde und Tüchtigkeit des Standes auch ohne gewaltsamen Eingriff, trotz der unleugbaren, schweren Mißstände als Folge der Überfüllung, durch Einsicht und Selbstbeschränkung noch immer behaupten. Die Anwaltschaft ist, wie alle Einrichtungen der Gesellschaft, zur Demokratisierung bestimmt; aber dabei soll sie doch auch aus ihrer einst aristokratischen Gestaltung gewisse Eigenschaften beibehalten, weil selbst in der demokratischen Gesellschaft die Stände, deren Beruf eine geistige Auswahl voraussetzt, eine besondere Verfassung behalten müssen. Wer anders handeln, wer die Advokatur ganz zum Gewerbe machen möchte, vergißt, daß er die aristokratischen Gebilde des Geburtsadels und der Geistlichkeit, ja auch des Finanzadels nur stützt, wenn er die Schöpfungen der Geistesaristokratie vernichtet, die jenen das Gleichgewicht halten könnten. In seiner berühmten Erwähnung der fünf großen in-

tellektuellen Berufe hat der tiefe, aber nicht immer klare und allzusehr im Banne seiner künstlerischen Neigungen stehende Ruskin dem Stande der Rechtsbeflissenen eine Rolle angewiesen, indem er sagte, ihre Aufgabe sei, die Gerechtigkeit aufrechtzuerhalten und lieber zu sterben, als dem Unrecht beizustehen. So ansehnlich die pathetische Fassung dieses Satzes ist, sein Kern ist wahr und gilt auch für die Advokatur. Sie muß in der Gesinnung ausgeübt werden, daß sie neben der Aufgabe, die bürgerliche Existenz ihrer Mitglieder zu begründen, die höhere hat, Dienerin am Recht zu sein.

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 57.

Die Juristische Fakultät
der Universität Berlin

von ihrer Gründung bis zur Gegenwart in Wort
und Bild, in Urkunden und Briefen. Mit 460 hand-
schriftlichen Widmungen.

Festgabe der Deutschen Juristen-Zeitung
zur Jahrhundert-Feier der Universität Berlin.

Herausgegeben von Dr. jur. Otto Liebmann.

1910. 550 Seiten mit 39 mehrfarbigen Bildertafeln,
zahlreichen Abbildungen und faksimilierten Ur-
kunden. Elegant geb. 20 M.

Für Abonnenten der Deutschen Juristen-Zeitung
elegant gebunden 14 Mark.

Festgabe
der Deutschen Juristen-Zeitung

zum 500jährigen Jubiläum der Universität Leipzig.

Herausgegeben von Dr. jur. Otto Liebmann.

Luxusausgabe mit zahlreichen Abbildungen in Kunst-
druck. 1909. 216 Seiten Gr.-Quart in vornehmster
Ausstattung, elegant geb. 5 M. Für Abonnenten
der Deutschen Juristen-Zeitung elegant geb. 4 M.

Zu beziehen durch den Buchhandel und den Verlag.

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 57.

Das Deutsche Patentrecht.

Ein Handbuch für Praxis und Studium.

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. F. Damme.

2. Auflage. 1911. Geb. 11,50 M.

**Der Schutz technischer Erfindungen
als Erscheinungsform moderner Volkswirtschaft.**

Von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. F. Damme.

1910. 3,40 M., gebunden 4 M.

Kartelle und Trusts.

Ihre Stellung im Wirtschafts- und Rechtssystem der
wichtigsten Kulturstaaten.

Von Privatdozent Dr. Baumgarten u. Amts-
richter Dr. Meszlény. Preisgekrönt von der
Ungarischen Akademie der Wissenschaften.

1906. 8,50 M., gebunden 11 M.

Wegweiser für den

**Rechtsverkehr zwischen Deutschland und
den Vereinigten Staaten von Amerika.**

Von Rechtsanwalt Dr. P. C. Schnitzler, New York.

2. Auflage. 1903. 3,20 M., geb. 3,75 M.

Kommentar zum

Preussischen Stempelsteuergesetz.

Von Justizrat Dr. Ernst Heinitz.

3. Auflage. 1909. 31,50 M., geb. 34 M.

Zu beziehen durch den Buchhandel und den Verlag.

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 57.

Die Haftpflicht
der Richter, Rechtsanwälte und Notare,
Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher.
Ein Ratgeber für die Praxis von Amtsrichter J. Kraft.
1911. 2,60 M.

Kommentar zum
Reichsgesetz über die Angelegenheiten
der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
Von Justizrat A. Weißler.
1900. 7,50 M., geb. 9,50 M.

Kaufmännische Buchführung in staatlichen
und städtischen Betrieben.
Von Direktor Dr. jur. Waldschmidt.
1908. 1 M.

Reform oder Revolution!
Von Geh. Oberregierungsrat † C. von Massow.
2. Auflage. 1895. 2 M., geb. 3 M.

Einlegung und Begründung der Revision
in Strafsachen.
Praktische Anleitung zur Anfertigung strafrechtlicher
Revisionschriften
von Rechtsanwalt Dr. S. Löwenstein.
1900. 2,20 M.

Zu beziehen durch den Buchhandel und den Verlag.

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 57.

Festgabe
der Juristischen Gesellschaft zu Berlin
für den Präsidenten Dr. Richard Koch.

Nebst einem Porträt des Jubilars.

1903. 12 M., eleg. geb. 14,50 M.

Inhalt u. a.: *Soziale u. wirtschaftliche Aufgaben der Zivilprozess-Gesetzgebung. Von OLGPräs. Vierhaus. — Betrachtungen über die Eigentümer-Hypothek. Von Senatspräs. Rindel. — *Rechtswahrnehmung u. Neurecht. Von Prof. Ripp. — *Das Recht zum Besitz. Von Prof. Wolff. — Aus den Grenzgebieten der freiw. u. streitigen Gerichtsbarkeit. Von Reichsgerichtsrat Busch. — Die Gestaltungsrechte des bürgerl. Rechts. Von Prof. Sedel. — Handelsverträge zwischen Genua u. Narbonne im 12. u. 13. Jahrhundert. Von Prof. Kohler. — *Zur Aufsichtsratsfrage. Von Geh. Justizrat Rießer. — Der englische Aktienschein. Von Schuster, Barrister-at-Law. — *Ein Protest gegen den Wechselprotekt. Von Justizrat Stranz. — *Betrachtungen über Bilanzen u. Geschäftsberichte der Aktiengesellschaften. Von Justizrat Simon. — *Das Verwaltungsstrafrecht im Verhältnis zur modernen Staats- und Rechtslehre. Von Prof. Goldschmidt.

* Diese Beiträge sind auch einzeln zu 1 M. bis 1.20 M. zu haben.

Festschrift
der Berliner Juristischen Fakultät
für Ferdinand von Martitz.

1911. 14,50 M., geb. 17 M.

Inhalt: Zur Geschichte der ältesten deutschen Erbschaftsteuer. Von Prof. Brunner — Schuldnachfolge und Haftung. Von Prof. v. Gierke. — Zum fränkischen Recht des 15. Jahrhunderts. Von Prof. Kohler. — Der Entwurf eines Strafgesetzbuches für Serbien. — Von Prof. Neubeder. — Erbschaftsauszahlung und Gläubigeranfechtung. Von Prof. Hellwig. — Die alte und die neue Haft. Von Prof. Rahl. — Aber Doppelwirkungen im Recht. Von Prof. Ripp. — Urteilswirkungen und Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Von Privatdoz. Ruttner. — Distinctiones Glossatorum. Studien zur Distinktionen-Literatur der romanistischen Glossatorenschule mit unedierten Texten. Von Prof. Sedel. — Die strafbaren Handlungen gegen ausländische Staaten in den Strafgesetzbüchern der Gegenwart. Von Prof. v. Liszt. — Richtlinien preuß. Verwaltungsreform. Von Prof. Ansfuß.

Zu beziehen durch den Buchhandel und den Verlag.

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 57.

Anleitung zur strafrechtlichen Praxis.

Ein Beitrag zur Ausbildung unserer jungen Juristen
und ein Ratgeber für Praktiker

von Dr. jur. Hermann Lucas,

Wirtl. Geh. Rat, Ministerialdirektor im Preuß. Justizministerium a. D.

I. Teil: Das formelle Strafrecht. 3. Auflage. 1908.

II. Teil: Das materielle Strafrecht. 3. Auflage. 1912.

Jeder Band ist völlig in sich abgeschlossen
und einzeln zu 8 M., geb. 9 M. käuflich.

Archiv für Kriminalanthropologie: „Der Titel dieses Buches ist mehr als bescheiden; in Wirklichkeit haben wir ein Lehrbuch vor uns, das alles enthält, was auch der älteste Kriminalist braucht. Mit abgeklärtem Blick und mit sicherer, vielersahrener Hand hat Verf. das herausgesucht, was das Leben braucht; er hat in überaus klarer Weise seine Lehren als etwas fast Selbstverständliches geboten, diese durch äußerst glücklich gewählte Beispiele erklärt und direkt in die Praxis hinübergeführt.“

Lexikon des Deutschen Strafrechts

nach den

Entscheidungen des Reichsgerichts zum StrGB.

herausgegeben von

Dr. M. Stenglein, † Reichsgerichtsrat a. D.

1900/1904. 2150 Seiten. Nebst Supplement (bearbeitet

von Reichsgerichtsrat a. D. F. Galli)

3 Bände 36,50 M., gebunden 43,50 M.

Gewerbe-archiv: „Wenn man dies Werk des Meisters der Kommentierungskunst durchblättert, so wird der ehrliche Respekt vor der Unermüdblichkeit, dem Fleiß, der Stoffbeherrschung und der Gründlichkeit des Mannes, der das Geschick und den guten Blick des erfahrenen Praktikers so unübertrefflich mit tiefer Wissenschaftlichkeit zu vereinigen wußte, auf die höchste Stufe gehoben.“

Ausführliche Prospekte mit Textproben gratis und franko.

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 57.

Kommentar zum Gesetz, betr. die
Gesellschaften mit beschränkter Haftung.
Von Justizrat Dr. J. Liebmann.
5. Auflage. 1906. 4,80 M., geb. 5,60 M.

Die Praxis der Finanzierung
von Aktiengesellschaften, G. m. b. H. usw.
von
Dr. E. Wolff, und F. Birkenbihl,
Syndikus. † Oberlandesgerichtsrat.
2. Auflage. 1908. 6,75 M., geb. 7,75 M.

Das Bankdepotgesetz.
Von Geh. Justizrat, Prof. Dr. Riesser, Berlin.
2. Auflage. 1906. 3 M., geb. 3,60 M.

Gesetz und Richter.
Versuch einer Methodik der Rechtsanwendung.
Von Landrichter Dr. M. Rumpf.
1906. 4 M.

Kommentar zum Automobilgesetz
nebst sämtlichen Ausführungsbestimmungen usw.
des Reiches und der Bundesstaaten.
Von Rechtsanwalt Dr. Martin Isaac.
Erscheint im Frühjahr 1912. Etwa 700 Seiten.
Preis etwa 15 M.

Zu beziehen durch den Buchhandel und den Verlag.

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 57.

Stengleins Kommentar zu den
Strafrechtlichen Nebengesetzen
des Deutschen Reiches.

Vierte, völlig neubearbeitete Auflage.

Herausgegeben von

L. Ebermayer, F. Galli, Dr. Lindenberg,
Reichsgerichtsrat. Reichsgerichtsrat a. D. Senatspräsident.

Dr. Hoffmann, Dr. Trautvetter, Dr. Kloß, Dr. Cuno,
Geh. Oberreg.-Rat. Geh. Reg.-Rat. Geh. Finanzrat. Reg.-Rat.

Vollständig liegt vor:

Der I. Band mit Kommentar zu 92 Gesetzen:

(Reichsvereinsgesetz, Gesetze, betr. Verkehrsanstalten [6 Ges.],
Schutz des geistigen Eigentums [7], Polizeiwesen [6], Mili-
tärliche Verhältnisse [8], Seewesen [14], Geldverkehr [8],
Gesundheitswesen und Lebensmittel [11], Verschiedene
strafrechtliche Materien [9], Viehkrankheiten [4],
Gewerbliche Gesetze [16] usw.

Der II. Band wird enthalten etwa 28 Gesetze, z. B. die

Zoll- und Steuergesetze, Gewerbeordnung,
Reichsversicherungsordnung, Angestellten-
versicherungs-Gesetz, Register.

Preis des I. Bandes (1131 Seiten) bei Subskription auf
das ganze Werk 29 M., geb. 31.75 M. II Band für Sub-
skribenten zu ermäßigtem Preise. Da mit Erscheinen der
Schlußlieferung ein höherer Preis in Kraft
tritt, empfiehlt sich baldige Subskription. Einzelne
Teile werden nicht abgegeben.

Zu beziehen durch den Buchhandel und den Verlag.

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 57.

Deutsche Juristen-Zeitung.

Herausgegeben von

Dr. Laband, Dr. Hamm, Dr. E. Heinitz,
Wirkl. Geh. Rat. Oberlandesgerichtspräs. a. D. Justizrat.

Erscheint jeden 1. und 15. Vierteljährlich mit allen Beilagen für Deutschland und Oesterreich 4 M., für das übrige Ausland portofrei 5 M. Abonnements: Buchhandlungen, Postanstalten, Verlag.

Die D. J. Z. ist nach Inhalt, Zweck und Charakter ein Fachblatt großen Stiles. Als Zentralorgan für den gesamten deutschen Juristenstand, beschäftigt sie sich mit allen juristischen Tagesfragen, Gesetzesvorlagen und den Entscheidungen aus dem Gesamtgebiete der Rechtswissenschaft, des Verwaltungsrechts und der angrenzenden Disziplinen. Unterstützt von ersten Autoritäten auf allen Gebieten des In- und Auslandes, gibt sie fortlaufend einen Überblick über die alle Juristen gemeinsam interessierenden großen rechtswissenschaftlichen Probleme und praktisch wichtigen Zeit- und Streitfragen.

Die Abonnenten erhalten unentgeltlich die Spruchsammlungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch, zu den anderen Reichszivilgesetzen, Strafrecht, Strafprozeß-, Militärstrafrecht, Verwaltungs- und Polizeiverordnungsrecht. — In jedem Vierteljahr erscheint eine der für die Praxis wertvollen Spruchsammlungen, die nur an Abonnenten (unentgeltlich) geliefert werden. Für Nichtabonnenten sind sie auch käuflich nicht zu haben.

Probenummern und Prospekte unentgeltlich.

Spamersche Buchdruckerei in Leipzig.

LIBRARY

FEB

3

1904

**PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET**

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW



D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 10 12 23 09 010 2